Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern im 19. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines Dr. jur. der juristischen Fakultät der Universität Bern, vorgelegt von

Max Dietrich, Fürsprecher
in Herzogenbuchsee

Buchdruckerei Berner Volkszeitung, Herzogenbuchsee - 1934

Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern im 19. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines Dr. jur. der juristischen Fakultät der Universität Bern, vorgelegt von

Max Dietrich, Fürsprecher
in Herzogenbuchsee

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1. Kapitel: Die Gerichtsorganisation zur Zeit der Helvetik	13
2. Kapitel: Die Gerichtsorganisation zur Zeit der Mediation	19
3. Kapitel: Die Gerichtsorganisation der Restauration	34
4. Kapitel: Die Gerichtsorganisation der Regeneration	44
5. Kapitel: Die Verfassungsrevision von 1846 . .	74
6. Kapitel: Die Gerichtsorganisation von 1852 . .	103
7. Kapitel: Die Gerichtsorganisation auf Ende des Jahrhunderts	107
Schlussbetrachtungen	112

Literaturverzeichnis

Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes 1875.

Frey, Das Geschworenen-Gericht, Bern 1835.

Herzog, Geschichte des Berner Volkes.

Hodler, Notizen über die Organisation der bernischen Behörden von 1798—1846, Bern 1912.

Leuenberger, Bernische Rechtsgeschichte.

Moser, Die Behörden des Kantons Bern.

Ryhner, Geschichte des Kantons Bern.

v. Rodt, Bemerkungen über Ursprung und Ausbildung des bernischen Zivilprozesses.

Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kts. Bern 1845

Stettler, Versuch einer geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung d. deutschen Teiles d. Kt. Bern, Bern 1842.

Thormann, Urteil und prozessleitende Verfügung mit besonderer Berücksichtigung des bernischen Zivilprozesses, Diss. Bern 1899.

Thormann, Die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern, Z. St. R. 20/637.

Tomaszpolsky, Geschichte der bernischen Staatsverfassung im 19. Jahrhundert. Diss. Bern 1922.

Trüssel, Das Institut der Staatsanwaltschaft und bernisches Recht, Diss. Bern 1908.

Tillier, Geschichte Berns.

Welti, Die Rechtsquellen im Kanton Bern, Aarau 1902.

Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Rates der Stadt und Republik Bern.

Bericht über die Staatsverwaltung des Kts. Bern 1814—1830.

Neues helvetisches Tagblatt von Escher und Usteri.

Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Rates des Kantons Bern, 1831—1846.

Neue revidierte Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Dasselbe nebst Beschlüssen und Proklamation des vollziehenden Direktoriums.

Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrates d. Kts. Bern.

Tagblatt des grossen Rates des Kantons Bern 1847—1900.

Tagblatt der Verhandlungen des Regierungsrates des Kts. Bern.

Einleitung.

Die Grundzüge der Gerichtsorganisation, wie sie nach Auflösung der alten Gauverfassung im späteren Mittelalter sich unter der Einwirkung des Lehenswesens im deutschen Reich entwickelt hatten, finden sich auch in denjenigen Gebieten ausgebildet, aus deren Vereinigung das bernische Staatswesen hervorgegangen ist.

An Stelle der ehemaligen Gaugerichte traten im 14. Jahrhundert die Landgerichte, in welchen sich noch lange die Ausübung der alten Volksgerichtsbarkeit fast in ihrer ursprünglichen Gestalt erhielt[1]). Die Landgerichte übten die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit aus, mit Ausnahme der geringfügigen Fälle, die vor die niederen Gerichte gehörten.

Durch die Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und der Rechte der Vögte auf die in ihrer Vogtei liegenden freien Güter der Bauern gingen aber allmählich auch auf den Gebieten des bernischen Gemeinwesens fast alle Streitigkeiten über Grund und Eigen an die niederen Gerichte über, so dass die Zuständigkeit der Landgerichte sich zuletzt nur auf Kriminalfälle beschränkte, die einzig noch zur hohen Gerichtsbarkeit gezählt wurden[2]).

Auch die niedere Gerichtsbarkeit stand dem Verein der in dem betreffenden Gerichtsbezirke wohnhaften Freien zu.

Vorsteher des Gerichtes war der Vogt als Inhaber der sogenannten Vogteigewalt und die der Gerichtsbarkeit eines ge-

---

[1]) Das Landgerichtenbuch (Staatsarchiv) I. Fol. 1 gibt ein Verzeichnis der Personen, die dem im Jahr 1371 zur Beurkundung der landgräflichen Rechte abgehaltenen Landgericht als Richter beigewohnt haben.

[2]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte I/216.

wissen Bezirkes unterworfenen Personen und Güter wurden als vogtgehörig bezeichnet. Wie die Grafen- und Landgrafenrechte wurden auch die Vogteirechte vom Lehensbann ergriffen und zusammen mit den Lehensgütern vererblich.

Neben den allgemeinen ordentlichen Gerichten, deren Kompetenz zwischen Land- und niederem Gericht geteilt war, gab es noch Spezialgerichte. Von diesen sind auf dem Gebiete des Kantons Bern vor allem die Eigen- oder Herrschaftsgerichte zu erwähnen. Es sind dies die Gerichte der Grundherren über die eigenen Grundholden, die im Gegensatz zu den andern, den Freigerichten, standen. Doch wird in Urkunden oft dem Eigengericht nicht das Freigericht, sondern im allgemeinen das Gericht entgegengesetzt[1]). Sondergerichte waren auch die Aettergerichte, Dorfgerichte für geringfügige Fälle, die Schwellengerichte (z. B. im Obersimmental) für Wasserstreitigkeiten[2]). Ferner waren die Geistlichen und die Burger der neugegründeten Städte von der ordentlichen (Land)-Gerichtsbarkeit eximiert. Sie unterstanden einem Sonderrecht und Sondergerichten.

Die Geistlichkeit unterstand dem kanonischen Recht und der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Das bernische Gebiet lag in den Diözesen der drei schweizerischen Bistümer Basel, Konstanz und Lausanne. Einer Ausdehnung der herrschsüchtigen geistigen Hierarchie auf bürgerliche Streitfälle trat das selbstherrliche Bern streng entgegen, anerkannte jedoch die geistliche Jurisdiktion in Ehesachen, Sittlichkeitsverbrechen und Wucher[3]).

Was die städtische Gerichtsbarkeit betrifft, die auf die allmähliche Umgestaltung der Gerichtsverfassung im Kanton Bern von entscheidendem Einfluss war, so ist folgendes hervorzuheben:

Der Art. 7 der Berner Handveste von 1218 erteilte den Bernburgern das Recht der freien Wahl des Schultheissen und der Räte. Dem Schultheissen waren aber richterliche Funktionen zugedacht, während der zwölfgliedrige Rat

[1]) Vergl. die bei Stettler, S. 40 zit. Urkunde des Rates von Bern aus dem Jahre 1403.

[2]) Köniz, Doc.-Buch. I/585, Obersimmental, Doc.-Buch I/757.

[3]) Ryhner, Geschichte des Kantons Bern II/443.

neben seiner Verwaltungstätigkeit auch als Gericht amtete. Durch kaiserliche Privilegien in den Besitz des Blutbannes, also der hohen Gerichtsbarkeit, gelangt, urteilte in den ersten Zeiten der rein demokratischen Verfassung in peinlichen Fällen die versammelte Gemeinde der Burger.

Später ging dieses Recht auf den Rat der Zweihundert über, bis mit der Zunahme der Geschäfte des Rates von Bern die richterlichen Funktionen einem eigenen Stadtgericht unter dem Vorsitz des Schultheissen übertragen wurden. Diesem wurde als obere Instanz ein grösseres richterliches Kollegium von 60 Mitgliedern übergeordnet, von welchem in besonders schwerwiegenden Fällen, z. B. bei Todesurteilen, die Weiterziehung an den Rat der Zweihundert vorgesehen war[1]). Im 17. Jahrhundert wurde das Gericht der Sechzig in das Appellationsgericht umgewandelt.

In diesen städtischen Einrichtungen liegen bereits die Keime zu der Umgestaltung der ursprünglichen volksherrlichen Gerichtsorganisation im Kanton, insbesondere in der Institution gewählter Richter, permanenter Gerichte und oberer Instanzen.

Zunächst wurde die städtische Gerichtsbarkeit auch auf ausserhalb der Stadt wohnende Burger ausgedehnt, sodann der wachsende moralische und materielle Einfluss des rasch aufblühenden städtischen Gemeinwesens auf die umliegende Landschaft benutzt, wo vielfach noch geradezu anarchische Verhältnisse herrschten. Eine wesentliche Vermehrung seines Einflusses auf die Gerichtsbarkeit erhielt Bern bereits im 13. und 14. Jahrhundert durch seine Schirm- und Kastvogteiverhältnisse zu den benachbarten Klöstern, die in den Zeiten des Faustrechtes und steter Fehden mit dem Adel gern den Schutz der Stadt beanspruchten[2]). Sein moralischer Einfluss erweist sich darin, dass eine Anzahl von adeligen Machthabern der umliegenden Gebiete in ihren Streitigkeiten den Schiedsspruch des bernischen Rates, einzelner hervorragender Ratsmitglieder oder des Schultheissen anriefen.

Nach und nach konnte Bern zu einer Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit durch wirkliche Erwerbung der Lan-

[1]) Alte Stadtsatzung, Fol. 10.
[2]) Tillier, I/260, Ryhner, 425, 493.

deshoheit über einzelne Teile des umliegenden Gebietes schreiten. Ohne hier auf die historischen Einzelheiten einzugehen, sei nur bemerkt, dass zweihundert Jahre ab urbe condita, gegen Ende des 14. Jahrhunderts, Bern bereits seine Herrschaft über das ganze Gebiet des jetzigen alten Kantons ausgedehnt hatte. Der wichtigste Schritt zur Ausbildung der Landeshoheit war die Erwerbung der landgräflichen Rechte für die Stadt Bern, wodurch die hohe Gerichtsbarkeit über die Landschaft auf sie überging.

Wenn auch Bern jeden erworbenen Landesteil und Gerichtsbezirk zunächst unter seinen hergebrachten Einrichtungen beliess, so wurden doch die Landgerichte nunmehr unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Rates von Bern abgehalten und dem Stadtrecht von Bern subsidiäre Geltung in der Landschaft zugesprochen[1]).

Das Gebiet der früheren beiden Landgrafschaften an der Aare wurde in vier Bezirke, genannt die vier Landgerichte, eingeteilt (Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Neuenegg). Schwierigkeiten bereitete der Mangel einer bestimmten Ausscheidung der Kompetenzen zwischen der niedern und der hohen Gerichtsbarkeit. Sie gab anfänglich Anlass zu langjährigen Reibungen zwischen der Stadt und den in ihrem Gebiet angesessenen zahlreichen Herrschafts- und Zwingherren, denen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in ihrer Herrschaft zustand[2]).

Unter anderem war es auch das Recht der Appellation von den Urteilen der Twingherren in allen wichtigen Fällen an den Rat von Bern, auf dessen Durchsetzung die Stadtregierung besonderes Gewicht legte. Der sogenannte Twingherrenstreit wurde mit dem Vertrag vom 7. Februar 1471 beendigt, der eine klare Ausscheidung der niederen von der höheren Gerichtsbarkeit brachte. Das Appellationsrecht an den Rat von Bern für alle Urteile der untern (Twingherren-) Gerichte, welche nicht im Rahmen der ausschliesslichen Kompetenz derselben gefällt wurden, hat schon vor Abschluss dieses Vertrages ein Beschluss des grossen Rates festgelegt.

[1]) Schnell, Bemerkung über den Urspr. u. Ausb. des Berner Zivilpr. S. 25 ff.
[2]) v. Rodt, Beschw. des Twingherrenstreites S. 8 ff.

Einschneidene Aenderungen brachte im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts die Reformation für die gerichtliche Organisation im Bernbiet. Die bisherige bischöfliche Gerichtsbarkeit in Kirchen-, Ehe- und Sittensachen ging auf die Stadt Bern über, ebenso die gerichtsherrlichen Rechte der säkularisierten Klöster und kirchlichen Korporationen.

Die Volkgerichtsbarkeit hörte mehr und mehr auf, teils weil die Landgerichte, vornehmlich auf die Beurteilung todeswürdiger Verbrechen beschränkt, mit zunehmender Pazifizierung sich weniger häufig als früher versammelten, teils, weil sie durch bestimmte Gesetze der Regierung ausgeschlossen oder beschränkt wurden. So wurde z. B. in Saanen ein Wochengericht von 15 Mitgliedern und ein Landgericht von 27 Mitgliedern eingesetzt, während die auf 100 Männer beschränkte Landsgemeinde als dritte Instanz in Zivilsachen und als Kriminalgericht über Todesverbrechen zu urteilen hatte[1]).

Das schriftliche Untersuchungsverfahren, das unter dem Einfluss des kanonischen und des römischen Rechtes bei den untern Gerichten sich allmählich einbürgerte, wurde zur Erzielung grösserer Garantie und Gründlichkeit in der Folge auch auf die Untersuchung todeswürdiger Verbrechen ausgedehnt und trug wesentlich zur Umgestaltung der alten Prozessformen bei.

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Aenderung eingeführt, dass die über todeswürdige Verbrechen instruierten Kriminalprozeduren dem kleinen Rat zur Prüfung der Vollständigkeit unterbreitet werden mussten, während Todesurteile nur vom grossen Rat (der Zweihundert) als der obersten Landesbehörde gesprochen werden durften. Der Ausfällung dieser Urteile folgte noch ein Scheinverfahren vor Landgericht unter freiem Himmel mit mündlicher Anklage und Verteidigung, nach welcher das vom grossen Rat gefällte Urteil durch das Landgericht verkündet wurde. Auch dieses Scheinverfahren wurde durch obrigkeitliche Verordnung vom 9. April 1754 beseitigt.

In der niederen Gerichtsbarkeit herrschte wegen der immer noch grossen Zahl der aus dem überalteten

[1]) Kohli, Geschichte der Landschaft Saanen, (1827).

Lehenssystem aufrechterhaltenen Patrimonialrechte die bunteste Mannigfaltigkeit, sowohl hinsichtlich der Zahl und Ausdehnung der Gerichtsbezirke, als der Inhaber der niederen Jurisdiktion und des Umfanges ihrer Kompetenz. Nur wo die Regierung selbst durch Vertrag oder Eroberung in die Rechte der früheren Patrimonial- und Gerichtsherren getreten war, vereinigte sie in ihrer Person die Eigenschaft des Herrschafts- und des Landesherrn, so dass der Unterschied zwischen Eigen- und freien Gerichten aufgehoben wurde. Im übrigen blieb der alte Zustand noch bestehen.

Doch gaben die Prozessordnungen vom 27. Februar 1628, 13. April 1648 und 25. September 1711 den Parteien das Recht, ihre Händel zur Ersparnis von Kosten direkt vor die zweite Instanz zu bringen, somit vor das städtische Appellationsgericht. Von dieser Möglichkeit wurde so viel Gebrauch gemacht, dass den niederen Gerichten in der Hauptsache eigentlich nur noch die freiwillige Gerichtsbarkeit übrig blieb.

In grossen Zügen zeigte die Gerichtsorganisation des Kantons Bern zu Ende des 18. Jahrhunderts folgende Struktur:

In Zivilsachen:

In der Stadt Bern und dem Stadtgerichtsbezirk waren drei Instanzen:

a) das Gericht von Bern mit einer absoluten Kompetenz bis auf 100 Pfund;
b) die Appellationskammer bis 500 Pfund;
c) der grosse Rat der Zweihundert.

Für das Land waren vier Instanzen:

a) das Gericht mit einer Kompetenz bis auf 10 Pfund;
b) der Amtmann bis 100 Pfund;
c) die Appellationskammer;
d) der Rat der Zweihundert.

In Frevelsachen:

In der Stadt und dem Stadtbezirk lag Untersuchung und Beurteilung angezeigter Frevel bei Geständnis des Täters dem Gerichtsschreiber ob, leugnete jedoch der Täter, so war der

Gerichtsschreiber der öffentliche Ankläger vor dem Stadtgericht. Es hatte den Beweis zu führen, dass der Täter des eingeklagten Frevels schuldig sei, während in diesem Fall die Urteilspflicht dem Stadtgericht oblag. Gegen das Urteil des Stadtgerichtes konnte an den kleinen Rat als zweite und letzte Instanz rekursiert werden.

Auf dem Lande führten die Amtsleute die Untersuchung und fällten in der Mehrzahl der Fälle selber auch das Urteil; nur selten urteilte das Gericht. Gegen das Urteil der Amtsleute oder des Gerichtes war ein Rekurs an den kleinen Rat möglich.

In Kriminalfällen:

Ausgenommen die Herrschaften Belp, Riggisberg, Diessbach und Spiez, denen noch die hohe Gerichtsbarkeit zustand (allerdings beschränkt auf die Anwendung des Verfahrens und die Vollziehung des Urteils), hatten in den vier Landsgerichten die Freiweibel das Präcognitionsverhör aufzunehmen, die erste Verhaftung anzuordnen und den Fall dem Grossweibel anzuzeigen. Dieser fungierte als Untersuchungsrichter; das Urteil fällt der kleine Rat. In den übrigen Teilen des Kantons übernahmen die Amtsleute die Funktionen der Freiweibel.

So zeigt denn das Gerichtswesen des bernischen Staates gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts das der Einheitlichkeit und Systematik des Aufbaues entbehrende Gepräge einer vielhundertjährigen historischen Entwicklung. Das moderne Prinzip der Gewaltentrennung ist diesem organisch geschlossenen Gebilde fremd. Der grosse Rat der Zweihundert vereinigt die drei Gewalten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Der sowohl mit Regierungs- als Rechtsprechungsgeschäften beauftragte kleine Rat, nicht weniger die Appellationskammer sind eigentlich nur untergeordnete Kollegien des grossen Rates, welchem in allen wichtigen Fällen die höchstinstanzliche Beurteilung vorbehalten bleibt. Neben dem Landvogt findet sich der vom Volk gewählte und vielerorts auch noch der geborene (Herrschafts-)Richter vor, sowie letzte Rechte der alten Volksgerichtsbarkeit.

Die tiefe Verwurzelung des Gerichtswesens in alten Uebungen und Gewohnheiten, sowie in alt eingelebten Gesellschafts-

und Staatsordnungen, machte die Einführung von Verbesserungen zu einem schwierigen Unternehmen, geschweige denn eine vollständige, dem Geiste der Neuzeit entsprechende Umbildung. Dass die Regierung die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform einsah, beweist das 1797 abgegebene Gutachten zur Verbesserung der Kriminalprozessform. Allein die grossen politischen Umwälzungen, die die französische Revolution nach sich führte, rissen auch das bernische Staatswesen in den Strudel sich überstürzender Ereignisse. Die im Frühling 1798 einrückenden Franzosen bereiteten der Freiheit des bernischen Staates, dessen Boden seit der Gründung Berns kein feindlicher Fuss betreten hatte, ein vorläufiges Ende.

1. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation zur Zeit der Helvetik.

Mit dem Einmarsch der Franzosen war nicht nur das Schicksal Berns, sondern auch das der Eidgenossenschaft entschieden. Das eidgenössische Staatswesen, innerlich stark gelockert, konnte dem Ansturm der Revolution nicht widerstehen. Die Franzosen behandelten die Schweiz wie ein erobertes Land. Unter Missachtung des historisch Gewordenen setzten sie an Stelle des alten vielgliedrigen Staatenbundes sein Gegenteil, den Einheitsstaat der unteilbaren helvetischen Republik. Diesem gaben sie eine dem französischen Direktorialsystem nachgebildete Verfassung, deren Annahme sie am 12. April 1798 in Aarau durchzusetzen wussten.

Die Kantone wurden aus selbständigen Staatswesen zu Wahl- und Verwaltungsbezirken, die sich in Distrikte und Gemeinden unterteilten. Aus dem bisherigen bernischen Gebiete wurden vier solcher Verwaltungsbezirke gebildet: Bern, Waadt (Leman), Oberland und Aargau. Die politische Verwaltung beruhte auf dem Grundsatze der repräsentativen Demokratie. Die Aktivbürger der Kantone wählten in Urversammlungen auf je 100 Stimmfähige einen Wahlmann. Die Wahlmänner versammelten sich im Hauptorte des Kantons und wählten die gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehörden des Kantons.

Die helvetischen Zentralbehörden bestanden aus dem grossen Rat und dem Senat, die zusammen den gesetzgebenden Körper bildeten. Für jenen wurden in jedem Kanton 8,

für diesen 4 „Repräsentanten" gewählt. Grosser Rat und Senat zusammen wählten ein fünfgliedriges Vollziehungsdirektorium, die eigentliche Regierungsbehörde des Landes.

Wie Gesetzgebung und Verwaltung wurde auch die Gerichtsorganisation nach einem einheitlichen System und unter Verwirklichung des Grundsatzes der Gewaltentrennung geschaffen. Die gesamte Patrimonialgerichtsbarkeit mit den noch vorhandenen Ueberresten des Lehenssystems, die bisher von hemmendem Einfluss auf die Gerichtsorganisation gewesen waren, wurde als aufgehoben erklärt und an Stelle der bunten Mannigfaltigkeit der verschiedenartigen Jurisdiktionen trat für den ganzen Umfang der helvetischen Republik eine gleichförmige Organisation des Gerichtswesens und der Rechtspflege.

Als höchstes Organ der richterlichen Gewalt normiert der 7. Titel der Verfassung den obersten Gerichtshof. Dieser Gerichtshof besteht nach der Verfassung aus 22 Richtern, von denen jeder einen Kanton vertritt und von diesem gewählt wird. Der Gerichtshof wird teilweise erneuert durch die jährliche Wahl eines vierten Teiles, nämlich mit fünf Mitgliedern während drei Jahren und mit sieben Mitgliedern das vierte Jahr. Das Direktorium ernannte den Präsidenten unter denjenigen, die als Richter gewählt wurden. Es ernennt auch den öffentlichen Ankläger und den Obergerichtsschreiber. Neben den 22 eigentlichen Richtern wurden von den Kantonen ebensoviele Suppleanten gewählt, die zu gleicher Zeit und in gleicher Zahl erneuert wurden wie die Richter. Der oberste Gerichtshof urteilt ohne Appellation, sei es allein, sei es mit Beihülfe seiner Suppleanten, über Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder die Einsperrung oder Deportation auf 10 Jahre oder mehr mit sich führen. In Zivilsachen spricht der oberste Gerichtshof nur dann, wenn Urteile niederer Gerichte vorliegen, die wegen nicht beachteter Kompetenz, unterlassenen Formen, oder wegen einer offenbaren Gesetzesverletzung ungültig sind. Ausserdem ist der oberste Gerichtshof nach der Verfassung vom 12. April 1798 der Richter der Mitglieder der gesetzgebenden Räte und des Vollziehungsdirektoriums.

Bei den kantonalen Obrigkeiten in jedem Kanton führt die Verfassung das Kantonsgericht an. Dieses Kantons-

gericht besteht aus dreizehn Richtern mit Einschluss des Präsidenten. Gewählt werden sie vom Wahlkorps, der Präsident wählt aber aus der Mitte der übrigen Richter seinen Stellvertreter. Jedes Jahr treten zwei Richter aus und werden durch das Wahlkorps ersetzt, im 6. Jahr treten drei Richter aus. Eine Wiederwahl der austretenden Richter ist möglich. Zu gleicher Zeit wie die Richter müssen auch die Suppleanten gewählt werden, die für die Vacanzzeit, für den Fall einer Krankheit, oder für den Fall, dass ein Richter in das Gesetzkorps gewählt werden sollte, diese zu vertreten hätten. Das Kantonsgericht spricht in erster Instanz über Haupt- (Capital-) Kriminalsachen und in letzter Instanz über die anderen Kriminalsachen, sowie über Zivil- und Polizeisachen.

Neben dem Kantonsgericht sieht die Verfassung in dem Hauptort und in den Distrikten der Kantone untere Gerichte für die Zivil- und Polizeisachen vor. Diese Distriktsgerichte bestehen aus neun Mitgliedern, die das Wahlkorps wählt.

Dies ist die Gerichtsorganisation, die die Verfassung vom 12. April 1798 in grossen Zügen der ganzen Schweiz und den einzelnen Kantonen gab. Die nähere Ausgestaltung blieb der helvetischen Gesetzgebung vorbehalten.

Mit Dekret vom 22. Brachmonat 1798 beschlossen die gesetzgebenden Räte, „dass der oberste Gerichtshof eingeladen seye, ein Organisations-Projekt für ihn und sein Bureau zu entwerfen, und dasselbe den gesetzgebenden Räten zur allfälligen Genehmigung vorzulegen". In verschiedenen Erlassen im Verlaufe des Jahres 1798 und der ersten Hälfte 1799 trafen die gesetzgebenden Räte sodann organisatorische Bestimmungen für den obersten Gerichtshof, auf die näher einzugehen, den Rahmen der gestellten Aufgabe überschreitet, da der oberste Gerichtshof nicht ein Gericht des Kantons Bern ist. Das Bureau des obersten Gerichtshofes wurde durch das Gesetz vom 15. Weinmonat 1798 geordnet.

Der Obergerichtsschreiber wird zufolge der Konstitution von dem Vollziehungs-Direktorium ernannt. Dieser führt die Verbal-Prozesse der Sitzungen und wohnt den wichtigeren Kommissionen bei, deren Gutachten er verfertigt; er unterzeichnet nebst dem Präsidenten alle Beschlüsse, Urkunden und Briefe,

die im Namen des Gerichts verfasst werden; er sorgt für eine pünktliche Kontrolle aller ein- und ausgehenden Schriften; er hat die Aufsicht über die Arbeiten des Untersekretärs. Er bleibt für das Bureau verantwortlich. Am 24. Weinmonat 1798 begannen die gesetzgebenden Räte sodann mit dem Erlass eines provisorischen Gesetzes über die Einrichtung und Prozedur des obersten Gerichtshofes, dessen erste drei Titel sie zu diesem Zeitpunkt annahmen. In den allgemeinen Vorschriften des ersten Titels wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Obergerichtes ausgesprochen mit Ausnahme des Falles, dass sich der oberste Gerichtshof in ein geheimes Comitee verwandelt. In den Art. 5—11 wird die Organisation des Bureaus wörtlich aus dem Gesetz vom 15. Weinmonat 1798 übernommen und erweitert. Spruchfähig ist der Gerichtshof nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder des Gerichtes anwesend sind. Der Präsident hat nur den Stichentscheid. Im Titel 2 und 4 werden die allgemeinen Grundsätze für die Kriminal- und Zivilprozesse normiert in diesen und den folgenden Titeln handelt es sich aber in der Hauptsache nicht um organisatorische, sondern um Verfahrensbestimmungen.

Zur Organisation der K a n t o n s g e r i c h t e erliessen die gesetzgebenden Räte am 17. August 1798 ein Gesetz über die Ergänzungsart der Suppleanten bei dem Kantonsgerichte, wo im Hinblick auf die Kompetenz dieser Gerichte in Vereinigung mit den Suppleanten über Staatsverbrechen, gemäss Art. 93 der Verfassung zu beurteilen, verordnet wird, dass die Mitglieder der Kantonsgerichte, den Präsidenten und die Suppleanten mitbegriffen, nie unter die Zahl von 23 Glieder gesetzt werden können. Sobald die Glieder eines Kantonsgerichtes unter die Zahl von 23 Beisitzer gesetzt werden, sollen die überbleibenden Richter durch geheimes Mehr und durch die absolute Mehrheit der Stimmen vier Suppleanten wählen.

Am 19. Christmonat 1798 verordneten die gesetzgebenden Räte im Gesetz über die Bestimmung der den Präsidenten der Kantons- und Distriktsgerichte obliegenden Amtsverrichtungen, dass jedem Präsidenten eines Kantons- oder Distrikts-Gerichtes obliegt, die Sache, über welche beratschlagt werden soll, vorzutragen und die R e c h t s f r a g e zu bestimmen. Wenn einer oder mehrere Beisitzer des Gerichtshofes diese vom Präsidenten

vorgeschlagene Rechtsfrage nicht billigen konnte, so wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, wie die Rechtsfrage gesetzt werden sollte. Der Präsident hat sodann allerdings das Recht, seine Meinung in der Beratschlagung zu äussern; wird jedoch zur Fällung des Urteils geschritten, so hat der Präsident regelmässig keine Stimme, nur im Falle der Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Einteilung des Kantons Bern in Distrikte, die massgebend für die Errichtung der verfassungsmässigen Distriktsgerichte war, fand statt durch das Gesetz vom 21. April 1798 betr. „provisorische Einteilung des Kantons Bern in Distrikte". Der Kanton Bern wurde hierdurch eingeteilt in die Bezirke Bern, Schwarzenburg, Landgericht Seftigen oberer Teil, unterer Teil, Landgericht Zollikofen, Seeland, Büren, Burgdorf, Wangen, Langenthal, Nieder-Emmental, Ober-Emmental, Steffisburg, Höchstetten, Laupen. Der Kanton Oberland wurde in Distrikte eingeteilt durch das Gesetz vom 20. Brachmonat 1798, und zwar in folgende Bezirke: Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, Aeschi, Thun, Unterseen, Interlaken, Brienz und Oberhasle.

Durch Dekret vom 12. Mai 1798 setzten sich die gesetzgebenden Räte mit der Frage auseinander, wie die Distriktsgerichte ergänzt werden sollen, wenn Mitglieder zwischen den Hauptwahlen abgingen. Ein Zusammenrufen des Wahlkorps erschien in solchen Fällen als unökonomisch und untunlich. Zur Verhinderung, dass die Zahl der Distriktsrichter auf unter sieben falle, wurde beschlossen, dass sobald zwei Distriktsrichter abgingen, das übrige Korps der Richter des betreffenden Distriktes durch das geheime und absolute Stimmenmehr zwei Stellvertreter an den Platz der abgegangenen erwählen solle. Diese so gewählten Stellvertreter blieben nur solange im Amt, bis die Wahlversammlung des Kantons an Stelle der abgegangenen neue Richter gewählt hatte.

Die Verfassung von 1798 konnte sich aber keines langen Lebens erfreuen; das Wiederaufleben des Krieges zwischen Oestreich und Frankreich führte zu ihrer Auflösung. Von den folgenden helvetischen Verfassungen war keiner ein dauernder Erfolg beschieden; es erübrigt sich daher, näher auf die verschiedenen Verfassungen vom 29. Mai 1801, 24. Oktober 1801,

27. Februar 1802, 20. Mai 1802 (Notabeln) einzutreten, umsomehr als die Gerichtsorganisation in diesen Verfassungen eine ähnliche Struktur hat, wie die der ersten helvetischen Verfassung. Als neues Element kam in der Verfassung vom 24. Oktober 1801 hinzu, dass die helvetische Verfassung die Einrichtung von Friedensrichtern in den Kantonen verlangte und deren Einrichtung durch das Gesetz in Aussicht stellte. Die Organisation der kantonalen Gerichte überliess die erwähnte Verfassung erstmals den Kantonen selbst; ihnen sollte es zustehen, die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweiter Instanz zu erneuern, die Gerichte nach den örtlichen Bedürfnissen einzurichten, die Wahlart der Richter, ihre Zahl, die Höhe der Entschädnisse und den Tarif über die Gebühren und Sporteln festzusetzen. In den folgenden Verfassungen blieb diese Kompetenz den Kantonen aufrechterhalten; bloss wurde die Organisationsfreiheit dahin beschränkt, dass sie von Verfassung wegen nur zwei Instanzen einrichten durften. Erwähnt sei nur noch, dass Bern von dem durch die letzte helvetische Verfassung den Kantonen eingeräumten Recht, eigene Verfassungsurkunden aufzustellen in dem Projekt einer bernischen Verfassungsurkunde vom 28. Aug. 1802 Gebrauch gemacht hat. Als Gerichtsbehörden wurden in Aussicht genommen: ein Kantonsgericht von 13, Bezirksgerichte von 7 Mitgliedern und Friedensrichter. Die Bezirksgerichte sollten vom Bezirksstatthalter präsidiert werden.

2. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation während der Mediation.

Die Verfassungsstreitigkeiten der Helvetik fanden ihren vorläufigen Abschluss am 19. Februar 1803, als Napoleon dem schweizerischen Delegierten in Paris die Vermittlungsakte, die die Verfassungen der 19 Kantone und die Bundesverfassung enthielt, überreichte. Durch die Mediationsverfassung wurde die Schweiz als reiner Einheitsstaat aufgehoben; sie wurde wieder zu einem dem Staatenbund ähnlichen Staatswesen, der allerdings als solches eine Verfassung (Bundesakte) erhielt, sodass die Schweiz zur Mediationszeit ein Staatengebilde vorstellte, das halb Staatenbund, halb Bundesstaat war. Den Kantonen wurde ihre Souveränität zurückgegeben, die 13 alten Orte in ihrem früheren Umfang wieder hergestellt, doch erschienen Waadt und Aargau als neue selbständige Kantone, denen sich als weitere neue Bundesglieder die Kantone St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin anreihen.

Als Bundesorgane erscheinen:

1. Die Tagsatzung, die alljährlich, und zwar abwechselnd in den Hauptorten der sechs Direktorialkantone, sogen. Vororte (Luzern, Bern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel), sich versammelt.

2. Der Landammann der Schweiz, das Haupt der Regierung des jeweiligen Vorortskantons, der die Schweiz nach aussen vertritt, die laufenden eidgen. Geschäfte während der Dauer seines Amtsjahres besorgt und das eidgen. Siegel führt.

3. Der eidgenössische Gerichtshof, gebildet aus den Präsidenten der kantonalen Kriminalgerichte zur Beurteilung der Fälle, in denen sich eine Kantonsregierung gegen eidgenössische Gesetze verfehlt hatte. Bei dem geringen Umfang der Rechtsvereinheitlichung besass dieser vorgesehene Gerichtshof eine kaum nennenswerte Bedeutung.

Der oberste Gerichtshof der Helvetik wurde in der Mediationsverfassung fallen gelassen; lediglich die Tagsatzung hat noch gewisse richterliche Kompetenzen, indem sie über Streitigkeiten zu entscheiden hat, welche zwischen den Kantonen ausbrechen, wenn sie nicht durch Schiedsrichter beendigt worden sind. (Art. 36 der Bundesverfassung.) Zu diesem Behufe „bildet sie sich (nach dem Wortlaut der Verfassung) zu Ende ihrer ordentlichen Arbeiten in ein Syndicat". In diesem Fall besitzt jeder Deputierte eine Stimme und es darf ihm in einem solchen Falle keine Instruktion erteilt werden. Eine weitere richterliche Institution kennt die Bundesverfassung der Mediationsakte nicht.

Der Kanton Bern, der vor 1798 noch immer ein Aggregat der verschiedenartigsten Bestandteile mit mannigfaltigen Lokal- und Partikularrechten darstellte, erhielt durch die Mediationsverfassung, die ausser der Bundes- auch die Kantonsverfassungen festlegte, seinen einheitlichen Charakter[1]) und hinsichtlich der gerichtlichen Organisation die Hauptgrundlagen der bis zur Regenerationszeit bestehenden Einrichtungen.

Im übrigen bildet die Kantonsverfassung Berns nach der Mediationsakte ein Mittelding zwischen Helvetik und der vorrevolutionären Zeit. Sie begünstigt die Städter und die Besitzenden. Bei Wahlen errangen die Aristokraten die Mehrheit und führten die Regierung nach alten Grundsätzen[2]). In der Gerichtsorganisation kommt das vor allem darin zum Ausdruck, dass das unter der Helvetik durchgeführte Prinzip der Gewaltentrennung wieder fallen gelassen wurde.

In der Verfassung des Kantons Bern wird ein Appellationsgericht vorgesehen, als kantonale Zentralbehörde,

[1]) Das damalige Gebiet des Kts. Bern bestand aus dem heutigen deutschen oder alten Kantonsteil mit Ausnahme des Amtsbezirkes Biel und der nunmehr zum Amtsbezirk Büren gehörenden Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben.

[2]) Tomaszpolsky, Geschichte der bern. Staatsverfassung S. 5.

wie der grosse Rat, der kleine Rat und der Staatsrat (Art. 9 der Verfassung). Das Appellationsgericht besteht aus 13 Mitgliedern des grossen Rates; den Vorsitz führt der nicht fungierende Schultheiss. Er urteilt in höchster Instanz in Zivil- und Strafsachen. Zur Beurteilung der Anklage eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, nehmen 4 Mitglieder des kleinen Rates, die durch das Los gezogen werden, Sitz im Gericht und fällen mit den Spruch. Gemäss Art. 20 der Verfassung bestimmt das Gesetz die einzelnen Gegenstände in der Organisation der Gewalten und der Einsetzung der untergeordneten Behörden.

In einem Erlass des grossen Rates vom 21. Dezember 1803 ordnete dieser, nach angehörtem Vortrag des kleinen Rates, die Organisation und Kompetenz des Appellationsgerichtes an. Das Appellationsgericht ist demzufolge in erster Linie das Gericht der letzten Instanz, „es urteilt in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, die die Kompetenz der untern Instanzen übersteigen und in letzter Instanz vor dasselbe gebracht werden", worunter auch alle Consistorial-Händel und Frevelsachen begriffen sind (vergl. § 1 des zit. Erlasses). Das so gefällte Urteil des Appellationsgerichtes ist endgültig; es gibt dagegen keine Weiterziehung. Neben dieser allgemeinen Kompetenz steht dem Appellationsgericht das Recht zu, oberwaisenrichterliche Verfügungen zu treffen. Werden Urteile des Amtsgerichtes über Bevogtung Mehrjähriger und ähnliche Streitigkeiten weitergezogen und rechtlich bestritten, so urteilt darüber das Appellationsgericht.

Nicht eigentlich richterliche Kompetenzen bestimmen die §§ 3 und 4 des zit. Erlasses, wonach das Gericht die Anwälte und Agenten bestellt und auch die Aufsicht und Bestrafung über die Anwälte hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit ausübt, wonach ihm ferner auch die Pflicht obliegt, die strafwürdigen Handlungen der öffentlichen Notarien bei der obern Polizeibehörde, der die Prüfung und Ernennung derselben zukommt, anzuzeigen. Diese beiden Aufgaben des Appellationsgerichtes gehen zurück auf die Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über das ganze Rechtsleben. Vorschriften aber, die die Kompetenz des Gerichtes näher bestimmen sollen und alle Streitigkeiten, die darüber entstehen können, erlässt einzig und allein der g r o s s e R a t. Die Organisation des Gerichtes wird näher sta-

tuiert im zweiten Titel des Gesetzes vom 21. Dezember 1803. Das Tribunal ist danach gesetzlich versammelt, wenn von den 13 verfassungsmässigen Mitgliedern 8 anwesend sind und ein Präsident. Ist der Schultheiss abwesend, so präsidiert das Gericht der erstgewählte der anwesenden Richter. Der Präsident stimmt in der Regel nicht mit; nur bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme. In allen Zivil- und Kriminalfällen, soweit sie nicht eine Kapitalstrafe oder eine mehr als zwanzigjährige Einschliessung oder Landesverweisung zur Folge haben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gerichtes. Handelt es sich aber um einen Kriminalfall mit den erwähnten Folgen, so ist zum Entscheid die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Gerichtes nötig. Es ist keinem Mitglied der überstimmten Minderheit gestattet, einen Vorbehalt gegen die Ansicht der Mehrheit ins Protokoll eintragen zu lassen. Fällt in der Beurteilung eines Kriminalfalles eine Stimme auf Todesstrafe, so soll das Urteil aufgeschoben werden, bis die 4 durch die Verfassung vorgeschriebenen Mitglieder des kleinen Rates zugezogen werden können.

Zur Beschleunigung der Kriminalgeschäfte kann das Appellationsgericht aus der Mitte seiner Richter einen Referenten ernennen, welchem die Untersuchung und Vervollständigung der einlangenden Prozeduren zustehen soll. Für diese Sonderarbeit erhält der Referent zu seinem Gehalt als Richter noch eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die Wahl des Gerichtsschreibers und des Weibels trifft das Gericht.

Die Amtsdauer der Richter des Appellationshofes beträgt 12 Jahre[1]). Alle zwei Jahre treten zwei Richter heraus und je im 12. Jahre drei. Bis alle Mitglieder an der Reihe waren, bestimmt das Los, wer austreten soll; nachher treten immer die ältesten im Amt aus. Die Austretenden können wieder auf den neuen Vorschlag gebracht werden. Für den Zeitpunkt des ersten Austrittes erliess der grosse Rat am 23. Dezember 1805 eine Verordnung über den gesetzlichen Austritt eines Teiles des kleinen Rates, des Appellationsgerichtes und des obern Ehe-

[1]) Vergl. Verordnung über den Jahreswechsel, die Amtsdauer und Ergänzungsart der Regierungsstellen vom 7. Dezember 1803.

gerichtes, in der der Austritt der Mitglieder des Appellationsgerichtes in gleicher Weise geregelt wird, wie der der Mitglieder des kleinen Rates.

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, sei es durch Tod, lange Abwesenheit oder langwierige Krankheit eines Richters, so hat das Appellationsgericht das Recht, die Stelle durch einen einstweiligen Stellvertreter zu besetzen[1]). Das Gericht entscheidet bei gewöhnlicher Stimmenmehrheit vorerst über die Frage, ob der Fall einer solchen einstweiligen Stellvertretung vorliegt. Wird die Frage bejaht, so nimmt das Gericht die Wahl des Stellvertreters vor. Die Wahl geschieht durch das absolute Stimmenmehr und es darf niemand ernannt werden, als ein Mitglied des grossen Rates. Dieser Stellvertreter bezieht für die Zeit seiner Tätigkeit genau die gleiche Besoldung wie derjenige, für den er im Amt ist.

Den Tarif für das Appellationsgericht setzt fest der 7. Titel des Tarifes der Emolumente für das Appellationsgericht, die Oberamtleute, Amtsgerichte, Amtsschreiber und Notarien des Kantons Bern vom 16. Jänner 1804.

Wie bereits erwähnt, traf die Mediationsverfassung keine Organisation der unteren Gerichtsbehörden, sondern stellte ein Gesetz in Aussicht, das eine solche schaffen sollte. Der erste Schritt zur Einrichtung der unteren Behörden war die Einteilung des Kantons Bern in 22 Aemtern[2]). Das Gebiet des Kantons Bern ist demzufolge in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen, in Amtsbezirke, jeder Amtsbezirk in Kirchspiele eingeteilt, wobei jedes Kirchspiel eine oder mehrere Gemeinden in sich schliesst. Die Einteilung in Amtsbezirke hat lediglich administrativen und gerichtsorganisatorischen Charakter. Die eigentliche Organisation der unteren Gerichtsbehörden wurde getroffen in der Verordnung zur Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern vom 15./20. Juni 1803. In dieser Neuordnung werden für die Amtsbezirke folgende Beamtungen und Stellen statuiert:

ein Oberamtmann,
ein Amtsstatthalter,

[1]) Verordnung über die einstweilige Ergänzung des Appellationsgerichtes in Krankheits- oder Todesfällen vom 26. Dezember 1805.

[2]) Dekret des grossen Rates vom 3. und 10. Juni 1803.

ein Amtsgericht,
ein Amtsschreiber,
ein Amtsweibel (§ 5 der Verordnung).

Der Amtsbezirk von Bern macht eine Ausnahme, indem hier, wegen des Sitzes der Kantonsregierung, eine andere Organisation nötig ist, die in einer besondern Verordnung zu regeln vorbehalten wurde.

In jedem Kirchspiel sind aufgestellt:
ein Gericht,
ein Chorgericht,
ein oder mehrere Gerichtsweibel.

Wo es die Umstände (z. B. Oertlichkeit) oder eine alte Uebung verlangt oder vermag, da kann jedoch der kleine Rat zwei oder mehrere Kirchspiele oder auch ganze Aemter in einen einzigen Gerichtsbezirk vereinigen. In ein- und derselben Kirchgemeinde darf nicht mehr als ein Gericht sein. In jeder Gemeinde sind zudem ein Stadtrat oder Gemeindevorgesetzte nebst dem erforderlichen Beamten vorgesehen.

Der Oberamtmann ist im Amtsbezirk der Stellvertreter der Regierung; er hat sowohl administrative wie auch weitgehende richterliche Kompetenzen, sodass seine Stellung hier näher beleuchtet werden muss. Er wird vom kleinen Rat ernannt; um gewählt werden zu können, muss der Kandidat verheiratet sein oder gewesen sein. Er muss auch hinsichtlich der Verburgerung als auch des Alters und des Eigentums dieselben Erfordernisse erfüllen, die erforderlich sind, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft in den grossen Rat gewählt werden zu können. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Er muss am Hauptorte seines Amtes wohnen, wenn nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind. Jährlich muss er vom kleinen Rate bestätigt werden.

Als richterlicher Beamter hat der Oberamtmann in erster Linie als Sühnerichter zu amtieren[1]). Er hat danach die Obliegenheit, Parteien, die im Begriffe sind, gegeneinander einen Rechtsstreit anzuheben, auf das Begehren der einen derselben vor sich zu laden und sie als Friedensrichter zur friedlichen Beilegung ihres Zwistes zu ersuchen. Er darf keiner Partei das Recht zur Klageanhebung erteilen, bevor dieser

[1]) Vergl. § 25—28 der Verordnung vom 15./20. Juni 1803.

Versuch einer freundlichen Beilegung fruchtlos verlaufen ist. Bleibt eine Partei, die zu diesem Sühneversuch geladen ist, aus, so verfällt sie einer Busse von fünf Franken (im Wiederholungsfall zehn Franken) und der Ersetzung der Tageskosten der erschienenen Gegenpartei. Erscheint der Beklagte bei der zweiten Vorladung wieder nicht, so verfällt er erstens der erwähnten Busse, andererseits hat der Oberamtmann das Recht, über die Sache, wenn sie in seine Kompetenz fällt, zu urteilen, oder, falls sie seine Kompetenz übersteigt, das Recht zu öffnen.

Stellen eine oder mehrere Kirchgemeinden das Begehren, es solle in ihre Gemeinden ein besonderer Friedensrichter eingesetzt werden, so kommt dieses vor den kleinen Rat, der darüber entscheidet und das Nötige anordnet.

Eigentliche richterliche, urteilende Kompetenzen hat der Oberamtmann in Zivilrechtsstreitigkeiten, die den Wert von Fr. 25.— nicht übersteigen[1]). Hier spricht er endlich, ohne schriftliche Prozedur. In den Fällen, die diese Kompetenz übersteigen, ist der Oberamtmann Instruktionsrichter. Er spricht kein Urteil, sondern überweist alle Prozeduren an das Amtsgericht. Richter ist er in solchen Fällen nur dann, wenn es sich nicht um einen Spruch in Haupt- oder Nebensache, sondern um einen blossen Tagkostenanspruch handelt[2]). Der Oberamtmann ist sodann der Oberpolizeirichter in seinem Amtsbezirk[3]). Als solcher beurteilt er von Amtes wegen alle Frevelfälle. Diejenigen Fälle, in denen die Strafe eine Geldbusse von fünfzig Franken oder eine Gefangenschaft von drei Tagen nicht übersteigt, beurteilt er inappellabel. In den Fällen, die diese Kompetenz überschreiten, ist eine Weiterziehung des Urteils des Oberamtmannes an das Appellationsgericht möglich. Der Oberamtmann urteilt ferner in erster Instanz, unter Vorbehalt des Rekurses an den kleinen Rat, über alle streitigen Administrationsfälle[4]).

In Kriminalfällen ist der Oberamtmann verpflichtet, Anzeigen über begangene Verbrechen entgegenzunehmen, sie auf

---

[1]) § 29 der zit. Verordnung.
[2]) Vergl. §§ 30 und 31 der zit. Verordnung.
[3]) Vergl. §§ 32 und 33 Verordnung.
[4]) Vergl. § 34 Verordnung.

ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen und „ihre Wahrheit auszumitteln". Um das vorzunehmen, hat er die Pflicht, den Angeschuldigten und allfällige Zeugen zu verhören, gegen den erstern Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen und eine ordentliche Kriminalprozedur vorzunehmen. Diese darf er aber nicht allein durchführen, sondern er ist verpflichtet, zwei Beisitzer des Amtsgerichtes, der Reihe nach, beizuziehen[1]). Wenn der Oberamtmann die Prozedur für vollständig erachtet, so sendet er sie dem Appellationsgericht ein, das sich darüber auszusprechen hat, ob sie wirklich vollständig sei. Findet das Appellationsgericht den Prozess genügend instruiert, so überweist es die Prozeduren dem Amtsgericht zur Beurteilung. Dem Appellationsgericht kommt auch zu, nach Fällung des Urteils durch das Amtsgericht für dessen Vollziehung zu sorgen.

Dem Oberamtmann wird ein Amtsstatthalter beigeordnet, der denselben in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder dringenden Geschäften vertreten soll. Dieser Amtsstatthalter wird auf Doppelvorschlag des Oberamtmannes vom kleinen Rat gewählt.

Das Amtsgericht[2]) besteht aus dem Oberamtmann und 4 Beisitzern. Der Oberamtmann führt den Vorsitz. Er frägt vorerst die Beisitzer um ihre Meinung, gibt sodann seiner Ansicht Ausdruck und schreitet endlich zur Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Die Beisitzer werden aus dem einfachen Vorschlage des Oberamtmannes und dem doppelten Vorschlag des Amtsgerichtes vom kleinen Rat gewählt. Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt 4 Jahre, doch sind die Mitglieder wieder wählbar.

Ueber die Verhandlungen des Amtsgerichtes wird ein gesondertes Protokoll geführt; die Akten müssen vom Amtsschreiber unterzeichnet sein und mit dem Siegel des Oberamtmannes versehen werden. Zur Fällung des Urteils muss das Amtsgericht vollständig versammelt sein, d. h. aus fünf Richtern bestehen. Ist ein ordentliches Mitglied des Amtsgerichtes infolge Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder irgend einem Grunde verhindert, an der Sitzung des Amtsgerichtes teilzunehmen, so soll das Gericht durch den Oberamtmann aus

[1]) Vergl. § 35 Verordnung.
[2]) Vergl. §§ 40—52 Verordnung.

der Zahl der Statthalter, der Gerichtsbeisitzer oder mit andern ehrbaren Männern ergänzt werden. In Abwesenheit des Oberamtmannes führt der erste Beisitzer den Vorsitz.

Das Amtsgericht ist der Richter über alle Zivilfälle, soweit sie nicht der Kompetenz des Oberamtmannes unterstehen. Bei Streitfällen, deren Streitwert die Summe von 200 Franken nicht übersteigt, urteilt das Amtsgericht endlich, ohne Appellation. In Kriminalfällen beurteilt das Amtsgericht in erster Instanz alle Kriminalvergehen, nachdem ihm vom Oberamtmann die Prozeduren vorgelegt wurden.

Der Amtsschreiber[1]) wird vom kleinen Rat ernannt und muss alljährlich bestätigt werden. Als Amtsschreiber war nur ein Notar wählbar. Er ist, nach dem Wortlaut der Verordnung, der Audienz-Sekretarius des Oberamtmannes und der Sekretär des Amtsgerichtes. Als solcher führt er über die Verhandlungen dieser Amtsstellen besondere Protokolle und unterzeichnet alle in seiner Amtsschreiberei ausgefertigten Akten und Befehle. Zur Besorgung seiner Geschäfte kann er sich die nötige Zahl von Gehülfen zuziehen, ist aber für deren Handlungen verantwortlich. Rechte und Pflichten des Amtsschreibers bestimmen sich, soweit sie nicht durch neuere, kleinere Gesetze geordnet sind, bis zum Erlass einer neuen Verordnung, nach der Verordnung vom März 1772.

Dem Amtsweibel, der vom kleinen Rat auf den doppelten Vorschlag des Oberamtmannes gewählt wird, liegt die Bedienung der amtlichen Audienz ob. Seine Kompetenzen und Pflichten sind dieselben wie die des Gerichtsweibels (siehe unten).

An Behörden für das Kirchspiel sieht die Verordnung vom 15./20. Juni 1803 vor: ein Gericht, ein Chorgericht und einen oder mehrere Gerichtsweibel.

Das Gericht des Kirchspiels besteht aus dem Oberamtmann, seinem Gerichtsstatthalter, als gewöhnlichem Präsidenten und je nach der Grösse des Bezirkes aus 4—8 Beisitzern. Wenn mehrere Kirchgemeinden zu einem einzelnen Gerichtsbezirk gehören, so müssen mindestens so viel Beisitzer als Kirchgemeinden sein und aus jeder Kirchgemeinde muss mindestens ein Beisitzer genommen werden. Die Beisitzer

[1]) Vergl. §§ 55—59 der Verordnung.

werden auf einen doppelten Vorschlag des Gerichtes und der Stadträte oder Gemeindevorgesetzten durch den Oberamtmann ernannt. Der Gerichtsstatthalter wird aus der Zahl der Beisitzer durch den Oberamtmann ernannt. Dieser Gerichtsstatthalter ist der Unterbeamte des Amtmannes. Er vertritt denselben in seinem Gerichtsbezirk. In dringenden Kriminalfällen hat der Gerichtsstatthalter das Recht, sofortige Massnahmen zur Erforschung der Wahrheit einer Anzeige wie des Verbrechens zu ergreifen, trotzdem dies nach der Verordnung grundsätzlich Sache des Oberamtmanns wäre. Die Art der ihm gestatteten Massnahmen wird in Art. 69 der Verordnung näher bestimmt. Er hat demzufolge das Recht, vorläufige Berichte aufzunehmen und diejenigen, gegen welche der Verdacht sich richtet, festzunehmen, zu verhören, dem Amtmann Bericht zu geben und sie ihm je nach den Umständen zuführen zu lassen.

Das Gericht des Kirchspiels ist lediglich ein Organ der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit; ihm kommt die urkundliche Bestätigung aller Handänderungen oder Verpfändung von liegenden Gütern in seinem Gerichtsbezirke zu. Das Gericht führt über seine Verhandlungen ein eigenes Protokoll; seine Akten müssen vom Amtsschreiber oder dem dazu bestellten Sekretär unterzeichnet und mit dem Familiensiegel des Präsidenten versehen sein. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens fünf Mitglieder des Gerichtes anwesend sein. Falls so viele nicht verfügbar sind, wird das Gericht von dem Gerichtsstatthalter wenn möglich aus der Zahl der Gemeindevorstände („Vorgesetzten") und in Ermangelung von solchen aus den in der Gemeinde anwesenden ehrbaren Hausvätern ergänzt.

Das Gericht hat sodann „mit Ausnahme des Rechtes, Streitsachen zu untersuchen und zu entscheiden", also mit Ausnahme der Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit alle diejenigen Aufgaben, die durch die Gerichtssatzung den Gerichten zukommen.

Ueber die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten, sowie über die Art der Ausübung schliessen die Räte am 24. Dezember 1803 eine Instruktion für die Untergerichte. Danach liegt den Untergerichten ob: einmal die Fertigung aller Handänderungen um Liegenschaften, die in ihrem Bezirk liegen, sowie auch alle Verhandlungen, durch

welche ein Unterpfandrecht auf ein in ihrem Bezirk liegendes Grundstück aufgerichtet wird, sodann die Freyungen und endlich die Homologation der Testamente und anderer letztwilliger Willensverfügungen. Neben diesen Befugnissen haben sie auch das Recht, andere rechtliche Verhandlungen, seien es einseitige Erklärungen oder Verträge, auf das Begehren der betreffenden Person hin, zu verurkunden. Ausser den im Rahmen dieser Kompetenz liegenden Verrichtungen darf das Gericht keine weitere Gerichtsbarkeit ausüben.

Die Gerichte versammeln sich ordentlicherweise jeden Monat an einem bestimmten Wochentage, der durch den Oberamtmann bestimmt wird. Keine Sitzungen finden statt während der heiligen Zeit. Ausserordentlicherweise können durch den Präsidenten des Gerichts Sitzungen angesagt werden, so viel es die Zahl oder die Dringlichkeit der Geschäfte verlangen. Die Sitzungen sind öffentlich, doch steht es in der Kompetenz des Präsidenten, die Parteien und Zuhörer während der Verhandlung zum Austritt zu veranlassen. Die Protokolle des Gerichts sollen jedermann und jederzeit zur Einsicht offenstehen; auch soll es jederzeit erlaubt sein, Auszüge aus den Protokollen zu machen.

Das Chorgericht besteht aus dem Oberamtmann als Präsidenten, seinem Statthalter als Vizepräsidenten, dem Pfarrer des Ortes, der als Aktuar zu fungieren hat (falls mehrere Kirchgemeinden einen Gerichtsbezirk ausmachen, sind es deren zwei) und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden auf einen doppelten Vorschlag des Chorgerichtes und der Gemeindevorgesetzten vom Oberamtmann gewählt. Der Aktuar führt über die Verhandlungen des Gerichtes Protokoll; alle Schreiben und allfällige öffentliche Akten werden sowohl von dem Präsidenten als von dem Pfarrer unterzeichnet. Damit das Gericht gültig sprechen kann, müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Ist das Gericht nicht in der Lage, für eine Sitzung fünf Mitglieder zu stellen, so ergänzt es der Statthalter womöglich aus der Zahl der Gemeindevorstände, und sonst aus der Zahl der „in der Gemeinde sitzenden" ehrbaren Hausväter. Rechte und Pflichten des Chorgerichtes ergeben sich aus den Ehegerichtssatzungen vom Jahr 1787.

Die Gerichtsweibel werden auf den doppelten Vor-

schlag der Gerichte durch den Oberamtmann gewählt. Jeder besorgt den Dienst bei seinem Gericht. Der Reihe nach müssen sie auch den Weibeldienst beim Amtsgericht versehen. Sie unterstehen dem Oberamtmann, haben aber auch den Anordnungen des Gerichtsstatthalters und der Gerichte nachzukommen. Rechte und Pflichten der Weibel sind bestimmt in der Gerichtssatzung.

Für den Amtsbezirk Bern war, wie oben erwähnt, in der Verordnung vom 20. Brachmonat 1803 eine Ausnahme vorgesehen worden in der Organisation der untergeordneten Behörden gegenüber den andern Amtsbezirken. In einer Verordnung vom 2. Heumonat 1803 bestimmten nun der kleine und der grosse Rat die Einführung der untergeordneten Behörden im Amtsbezirk Bern. Im Amtsbezirk Bern sind demzufolge eingesetzt:

der Amts-Schultheiss des Kantons,
ein ihm zugegebener Statthalter,
ein Schultheissengericht,
ein Audienzweibel.

In den Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern sind aufgestellt:

a) Für die Stadt Bern und deren Bezirk:
ein Stadtrat,
ein Gericht,
ein oder mehrere Gerichtsweibel.

b) Für die Landsgemeinden gilt bis auf einige Ausnahmen die Verordnung vom 20. Brachmonat 1803.

Nach Massgabe dieser Verordnung werden in den Gemeinden allgemein wieder eingeführt die Stadträte und Gemeindevorgesetzten, nebst den nach den Bedürfnissen jeden Ortes weiter erforderlichen Beamten, soweit dies mit den neuen Einrichtungen verträglich erschien. Gestützt auf diese Vorschrift erliess der grosse Rat am 8. Februar 1804 eine Verordnung über die Ausübung der Polizei durch den Stadtrat zu Bern. In dieser Verordnung wird dem Stadtrat von Bern die Kompetenz zugesprochen, die zur Vollziehung der von ihm erlassenen Reglemente notwendigen Polizeibussen bis auf die Höhe von 50 Franken zu bestimmen. Ueber alle Polizeifrevel, die in die Kompetenz des Stadtrates von Bern fallen spricht derselbe bis

zu einer Busse von 50 Franken oder bis zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen absolut, ohne die Möglichkeit einer Weiterziehung. Schwerere Vergehen sollen vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden.

Der Amts-Schultheiss des Kantons Bern ist zugleich der erste Regierungsbeamte des Amtsbezirks Bern. Damit er diesen Aufgaben nachkommen kann, wird ihm ein eigener Statthalter beigegeben, der vom kleinen Rat auf den gemeinsamen doppelten Vorschlag der beiden Schultheissen gewählt wird. Die zu dieser Wahl erforderlichen Requisiten, die Amtsdauer und die Bestätigung sind die gleichen, wie bei den Oberamtsleuten. Im Hinblick auf die Landsgemeinden des Amtsbezirkes Bern haben der Amts-Schultheiss oder sein Statthalter mit einigen Ausnahmen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche in den übrigen Amtsbezirken den Oberamtsleuten zustehen. In Rücksicht auf die Befugnisse des Amtsschultheissen oder der Statthalter in der Stadt Bern stellt die Verordnung eine besondere Regelung in Aussicht, die aber nicht erlassen wurde.

Das Schultheissengericht besteht aus dem Amtsschultheissen oder seinem für die Verwaltung des Amtsbezirkes Bern ihm beigeordneten Statthalter, welcher den Vorsitz führt, sowie aus sechs Beisitzern. Der Präsident stimmt nur im Falle der Stimmengleichheit. Kompetenzen und Organisation des Gerichtes sind dieselben wie beim gewöhnlichen Amtsgericht[1]).

Der Gerichtsschreiber hat ebenfalls die gleiche Stellung, wie sie dem Amtsschreiber in der Verordnung vom 5./20. Juni 1803 vorgeschrieben ist, in gleicher Weise auch Amtsweibel, Gerichtsweibel und das Untergericht. Eine Ausnahme wird dagegen statuiert für das Chorgericht, indem nur die Landkirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern ein Chorgericht besitzen, während in der Stadt Bern kein untergeordnetes Chorgericht eingeführt wird. Hier gelangen nach „ehrvoriger Uebung" alle Consistorialangelegenheiten direkt und unmittelbar an das obere Ehegericht.

Diese durch die Helvetik aufgehobene Konstitution des obern Ehegerichtes wurde wieder eingeführt durch eine Verordnung vom 6. Juni 1803. In der Botschaft wird die Wieder-

[1]) § 10 der Verordnung.

einführung des Ehegerichtes und die Uebernahme der Consistorialstreitigkeiten durch dieses für zweckmässig erachtet „für die Aufrechterhaltung der Sitten, für die Befestigung des Hausfriedens, sowie der ehelichen Verbindungen". Das obere Ehegericht besteht aus einem Präsidenten, vier weltlichen und zwei geistlichen Beisitzern. Alle Mitglieder werden vom grossen Rat gewählt, der Präsident aus den Mitgliedern des kleinen, die weltlichen Beisitzer aus den Mitgliedern des grossen Rates, die geistlichen Beisitzer aus der Zahl aller stationierten Geistlichen der deutschen Pfarrkirchen in Bern. Wer in das obere Ehegericht gewählt werden will, muss entweder verheiratet sein, oder gewesen sein. Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten ein Jahr, für die Beisitzer dagegen zwei Jahre. Die Zahl der weltlichen und geistlichen Beisitzer wird aber alljährlich zur Hälfte erneuert. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Spruchfähig ist das Gericht dann, wenn wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind. Sind nicht fünf Mitglieder disponibel, so ergänzt sich das Gericht selber. Die Kompetenzen des obern Ehegerichtes bestimmen sich nach der Ehegerichts-Satzung vom Jahr 1787. Wird gegen ein Urteil appelliert, so geht der Rekurs vor das Appellationsgericht.

Zu erwähnen ist schliesslich die in diese Periode fallende Schaffung eines kantonalen Verhörrichteramtes. Bereits im Jahr 1803 provisorisch eingerichtet, ist es dem Bedürfnis entsprungen, verwickelte Kriminaluntersuchungen oder solche, die sich über mehrere Amtsbezirke erstreckten, in eine Hand zu legen. Auch der Mangel an brauchbaren Gefängnissen kam als Grund hinzu.

Nachdem sich das provisorisch errichtete Amt bewährt hatte, wurde am 20. Dezember 1806 ein Dekret betreffend die Anstellung eines Verhörrichters und am 24. April 1807 ein solches über die Verrichtungen dieses Funktionärs erlassen. Er hatte als Untersuchungsbehörde die Untersuchungen und Kriminalprozesse an Hand zu nehmen und zu instruieren, die ihm vom kleinen Rate von Fall zu Fall zugewiesen wurden.

Mit Dekret vom 5. Dezember 1828 wurde sodann das Verhörrichteramt auf eine Probezeit von vier Jahren mit der Führung aller Kriminaluntersuchungen im Amtsbezirk Bern be-

traut. Es war offenbar an eine teilweise Entlastung des mit vielfachen Funktionen beschwerten Oberamtmannes gedacht. Es wurde ihm auch die Verwaltung sämtlicher Gefängnisse der Hauptstadt und die Exekution der Strafurteile übertragen. Justiz- und Polizeibehörden hatten ihm zu diesem Zwecke Abschriften der Kriminal- und Polizeiurteile einzusenden. Aus den Eintragungen dieser Urteile entstand das Strafregister.

Der Verhörrichter, sein Stellvertreter und sein Aktuar wurden auf Vorschlag des Staatsrates vom kleinen Rat gewählt.

3. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation der Restaurationszeit (1813—1831).

Mit dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft fiel auch die Mediationsverfassung. Der neue Bundesvertrag, der von der Tagsatzung am 8. September 1814 einstimmig angenommen und am 7. August 1815 beschworen wurde, hielt die vertragsmässige Natur des Staatenbundes fest. Die Bundesgewalt und ihre Befugnisse beruhten einzig auf der freiwillig zugestandenen Abtretung bestimmter Hoheitsrechte seitens der souveränen Kantone.

Die Regierung von Bern hatte sich noch am 23. Dezember 1813 von der Mediationsakte losgesagt und die Regierungsgewalt den „rechtmässigen Landesherren", dem Schultheiss, den Räten und Burgern der Stadt und Republik Bern übergeben, wie sie vor 1798 bestanden haben. Bern hatte während der Restaurationszeit keine eigentliche Verfassung im formellen Sinne. Die materielle Verfassung war in einer Reihe von Gesetzen, den sogen. Fundamentalgesetzen, niedergelegt, welche die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden bestimmten.

Was die Natur dieser Grundgesetze betrifft, so schlossen sie sich in den äusseren Formen möglichst an die vorrevolutionäre Zeit an. Der Unterschied gegenüber dieser besteht hauptsächlich darin, dass der regimentsfähigen Burgerschaft die Staatsgewalt nicht mehr ausschliesslich, sondern bloss zum überwiegenden Teile, zustand. Diese Konzession an die Bewoh-

ner des Landes (Nichtburger), war teils dem immerhin nachwirkenden Einfluss der Revolutionszeit, teils auch dem ausländischen Druck zuzuschreiben: Die Mächte des Wienerkongresses wollten eine gewisse Ausgleichung zwischen den Kantonsverfassungen bewirken[1]).

Territorial brachte die Restaurationsperiode die Vereinigung Berns mit dem ehemaligen Bistum Basel als neuen Kantonsteil, der Jura, der dem Kanton Bern als Entschädigung für die Waadt und den Aargau von den Kongressmächten zugesprochen wurde. Die teilweisen Konzessionen der regimentsfähigen Burger an die Nichtburger in der neuen Staatsordnung des Kantons sollten im Sinne der Kongressmächte gleichzeitig auch eine Garantie für den Jura bilden.

So wurde der grosse Rat von 200 auf 299 Mitglieder erweitert, von denen nur 200 Stadtburger, die übrigen bürgerliche Vertreter der Landschaft waren. Die Befugnisse des kleinen Rates wurden in bedeutendem Masse beschränkt und die wirkliche Gewalt in die Hände des grossen Rates gelegt[2]). Seine Befugnisse wurden nicht nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung geordnet, sondern mehr noch als unter der Mediationsakte dem grossen Rat als der obersten „souveränen" Gewalt die höchsten Funktionen in allen Zweigen der Staatsverwaltung zugeteilt.

In der Gerichtsorganisation, die im wesentlichen gleich bleibt wie während der Mediation, äussert sich dieser verstärkte Einfluss des grossen Rates in den drei neugeschaffenen Kommissionen des Appellationsgerichtes, auf deren Funktionen näher eingegangen werden wird, und die als direkt vom grossen Rat eingesetzt galten. Ueberhaupt galt der allgemeine Grundsatz, dass der grosse Rat nach vorheriger Untersuchung durch den kleinen Rat jede Angelegenheit entscheiden kann.

Durch die Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern (Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815) musste die Gerichtsorganisation des alten Kantonsteiles auf das neue Gebiet übertragen werden. Zu der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 wurde einmal im § 15 der französische Kriminal-Codex, sowie der Kriminal-

[1]) Tomaszpolsky, S. 14.

[2]) Bericht der Staatsverwaltung 1814—30, S. 4.

prozess, der bis zur Uebergabe des Landes Geltung hatte, abgeschafft. An ihrer Stelle werden die Kriminalprozessform und der Kriminalcodex eingeführt, die bei den Gerichten in Bern in Uebung sind. Wenn aber das anzuwendende Prozessgesetz den Gesetzen des alten Kantonsteiles angepasst wurde, so war es eine Forderung der Vernunft, dass auch die Gerichtsorganisation des neuen Gebietes gleich getroffen wurde wie im alten Kanton.

Nach § 16 der Vereinigungsurkunde wurde dann das Bistum Basel in Oberämter eingeteilt, deren Anzahl, Umfang und Amtsbezirke durch die Regierung zu bestimmen ist. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal- und untergeordneten Behörden haben, nach den in der Verordnung vom 20. Juni 1803 aufgestellten Grundsätzen. Die Städte und Gemeinden des Bistums sollen aber ihre ehemaligen Munizipal- oder Gemeindeverfassungen wieder herstellen dürfen. Sie sollen auch ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten geniessen, unter der Voraussetzung, dass diese mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons vereinbar sind. Die Einteilung des Bistums Basel in Amtsbezirke und Untergerichtsbezirke wurde vorgenommen durch Dekret vom 6. April 1816 betr. Einteilung des neuvereinigten Gebietes. Demzufolge wurde der mit dem Kanton Bern vereinigte Teil des ehemaligen Bistums Basel in bezug auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen in fünf Amtsbezirke eingeteilt, welche die Leberbergischen Aemter heissen. Von dieser Einteilung ausgenommen sind:

a) Die Stadt und das Gebiet von Biel. Dieses Gebiet wurde mit dem Amtsbezirk N i d a u vereinigt.

b) Neuenstadt und der Tessenberg, welche dem Amtsbezirk E r l a c h einverleibt wurden.

c) Die Gemeinden Pieterlen, Rothmund, Meinisberg und Reiben wurden dem Amtsbezirk B ü r e n zugeteilt.

Jeder Amtsbezirk ist, analog der Organisation im alten Kantonsteil, in Untergerichtsbezirke eingeteilt, wovon jeder Unterbezirk aus Kirchspielen, die mehr oder weniger Dorfgemeinden enthalten, besteht. Die Amtsbezirke heissen Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster und Courtelary. Die Kirchspiele bleiben gleich wie sie zur Zeit der Einverleibung waren.

Eine besondere Regelung traf die Vereinigungsurkunde im

§ 20 für die Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel, infolge des Art. 4 § 1 der Erklärung des Wienerkongresses.

Die Stadt Biel soll demzufolge mit den drei Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels eine Pfarrgemeinde ausmachen. Sie soll wieder in ihre Munizipalrechte eingesetzt werden.

Für Zivilsachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden. Den Vorsitz führt derjenige der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dazu bestimmt. (Oberamtmann von Nidau, vergl. Beschluss vom 30. Oktober 1816 betr. die Organisation des Stadtwesens von Biel.) Es besteht aus vier Beisitzern, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beisitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrates sind, einen Statthalter ernennen. Dieser instruiert die Prozesse, ihm kommen auch die Befugnisse eines Friedensrichters in einem Gerichtsbezirke (Pfarrgemeinde) zu. Die Verrichtungen und die Kompetenz des Gerichtes sind die gleichen, wie die eines Amtsgerichtes. Die Kompetenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Zivilsachen.

Für Kriminalsachen stehen die Bewohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk gelegt wird, d. h. also zum Amtsbezirk Nidau[1]).

Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das dem obersten Ehegericht in Bern unterstellt sein soll und das die gleiche Ausgestaltung haben soll, wie die erstinstanzlichen Chorgerichte des übrigen Kantons.

Streitigkeiten über die Verwaltung von Waisensachen gehören vor den Rat der Stadt Biel.

Die Polizeigerichtsbarkeit der Stadt Biel war in dem erwähnten Beschlusse vom 30. Oktober 1816 dem kleinen Rat der Stadt Biel vorbehalten worden, wobei die Organisation derselben in der für die Stadt Bern geltenden Verordnung vom 8. Februar 1804 getroffen wurde.

Wie zur Zeit der Mediation war das oberste Gericht auch während der Restaurationszeit das Appellations-

[1]) Dekret vom 6. April 1816.

gericht. Seine Organisation und seine Zuständigkeit sind ähnlich wie die des Appellationsgerichtes der Mediation[1]). Seine Mitgliederzahl wurde auf 14 erhöht. Präsident ist ein Mitglied des kleinen Rates. Die 14 gewöhnlichen Appellationsrichter müssen wie zur Zeit der Mediation, Mitglieder des grossen Rates sein. Vier davon sind ausgediente, bei ihrer Wahl in das Appellationsgericht von den Aemtern abgezogene Oberamtmänner. Wählbar ist nur ein Mitglied des grossen Rates, das weder der Vater, noch der Sohn, Bruder oder Stiefsohn eines bereits erwählten Mitgliedes ist. Der grosse Rat wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Gerichtes nach der im Reglement über die innere Organisation des grossen Rates vorgeschriebenen Wahlform. Das Gericht ist, wie zur Mediationszeit, Gericht der letzten Instanz in allen Zivil- und Strafsachen. Ferner urteilt es auch rekursweise über diejenigen Frevelfälle, die nicht durch besondere Verordnungen dem kleinen Rat zugewiesen werden. Die Vorschrift der Mediationszeit, dass, wenn eine Stimme auf Todesstrafe fällt, 4 Mitglieder des kleinen Rates beigezogen werden müssen, gilt auch für das Gericht der Restauration. Sie wird ausgedehnt auf die Fälle, in denen schon in der untern Instanz eine Stimme auf die Todesstrafe fällt. Das Appellationsgericht wählt aus seiner Mitte drei Kommissionen. Diese Kommissionen gelten als vom grossen Rate eingesetzt, unterstehen aber der Oberaufsicht des Gerichtes und erhalten von ihm die erforderlichen Instruktionen.

Die erste Kommission ist die Kriminalkommission. Diese leitet den Gang aller Kriminal-Prozeduren und das Verfahren des untersuchenden Richters. Von allen den Fällen, in denen die Strafe die Kompetenz des Oberamtmanns übersteigt, untersucht die Kriminalkommission die Vorfrage, ob der Fall nach den Kriminalgesetzen oder als Frevel zu behandeln oder zu beurteilen sei. Ist die Kommission nicht einig, so entscheidet das Tribunal, bei welchem sie überhaupt die Stelle eines Referendars (Berichterstatters) vertritt.

Die Justizkommission untersucht alle Streitigkeiten, „deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozessform stattfindet" und die von den untern Instanzen weitergezogen werden.

---

[1]) Dekret v. 17. Juni 1816 über die Bildung u. d. Befugnisse d. Appellationsgerichtes.

Die Obermoderationskommission spricht nur über die Prozesskosten, die die erstinstanzliche Kompetenz übersteigen und trägt Entschädigungs-Forderungen von mehr als zweihundert Franken dem Appellationsgericht vor. Dem Appellationsgerichte war endlich auch die Prüfung, Patentierung und Beaufsichtigung der Anwälte und Prokuratoren übertragen.

Das Gericht ernennt seinen Gerichtsschreiber, seine Sekretäre und seinen Weibel und beeidigt sie. Das Gericht ist gesetzlich versammelt, wenn wenigstens zehn Mitglieder und ein Präsident versammelt sind.

Müssen gewisse Richter aus Rekusationsgründen (Interesse am zu behandelnden Geschäft, Verwandtschaft zu den Parteien bis zum dritten Grad) den Austritt nehmen, oder sind sie wegen Krankheit, Aufträgen der Regierung, nicht in der Lage, an den Sitzungen des Gerichtes teilzunehmen, so beruft der Präsident aus der Zahl der Stellvertreter die nötigen Ersatzleute. Vier Stellvertreter werden auf den doppelten Vorschlag des Appellationsgerichtes von dem kleinen Rat aus der Zahl der Mitglieder des grossen Rates, die keine andere Gerichtsstelle bekleiden, gewählt und vor dem versammelten Tribunal beeidigt. Diese Stellvertreter werden auf zwei Jahre durch das offene Stimmenmehr gewählt, sind jedoch nach Ablauf der zwei Jahre wieder wählbar.

In allen Zivil- und Kriminalfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Richter. Bei den Fällen aber, die eine Kapitalstrafe nach sich ziehen, müssen mindestens 15 Richter sitzen und eine Verurteilung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Stimmen einer solchen zustimmen. Auch die Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen, die nicht vom Präsidenten zur Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes speziell herbeordert wurden, doch haben diese kein Stimmrecht. Kommen nach gefälltem Urteil in Kriminalfällen neue wesentliche Tatsachen zum Vorschein, die eine Aenderung des Urteils zur Folge haben können, so hat das Gericht das Recht, eine neue Untersuchung zu veranstalten und die Vollziehung des Urteils suspendieren zu lassen.

Jedes Jahr muss das Appellationsgericht bestätigt werden. Dazu machen die vier ältesten Ratsmitglieder mit den Sech-

zehnern den Vorschlag. Die Bestätigung im grossen Rat geht durch offenes Handmehr vor sich. Wenn neben einem zur Bestätigung abgelesenen Appellationsrichter ein anderes Mitglied des grossen Rates vorgeschlagen würde, so soll um beide ballotiert werden. Der Vorschlag, sowie die Bestätigung des Appellationsrichters soll unmittelbar nach derjenigen des kleinen Rates erfolgen.

Ueber die Rekurse in den leberbergischen Aemtern erliess der grosse Rat am 27. Juni 1816 eine Verordnung, wonach vom Tage der Publikation der Verordnung an die bisher übliche Appellation von Pruntrut nach Delsberg und von Delsberg nach Pruntrut nicht mehr stattfinden dürfe. Der Rekurs gegen die Urteilssprüche dieser Gerichte, sowie der andern Gerichte der leberbergischen Aemter soll nun direkt an das Appellationsgericht der Stadt und Republik Bern gehen. Die weitern Vorschriften der Verordnung sind in der Hauptsache verfahrensrechtlicher Natur. Gerichtsorganisatorischer Natur ist lediglich noch die Bestimmung des Art. 3a, wonach das beim Präsidenten des Appellationsgerichtes eingereichte Kassationsbegehren nach der im Jahre 1803 üblich gewesenen Form beurteilt wird, nach welcher sich das Gericht in zwei gleiche Kammern teilt, von denen die eine über das Begehren und die andere, wenn dieses zulässig erachtet wurde, über die Rechtssache selbst abzusprechen hat. Auch das obere Ehegericht, das am 6. Juni 1803 wieder eingeführt worden war, blieb in etwas veränderter Form der Gerichtsorganisation der Restaurationszeit erhalten. Die Rechte und Befugnisse des oberen Ehegerichtes waren enthalten in der Ehegerichtssatzung von 1787. Im weitern war ihm die besondere Aufsicht über die Sittenpolizei in der Hauptstadt übertragen. Das Gericht besteht wie bisher aus einem Präsidenten, zwei weltlichen und vier geistlichen Beisitzern. Die Stellen am obern Ehegericht werden auf dessen doppelten Vorschlag vom grossen Rat besetzt. Der Präsident wird wieder aus der Mitte des kleinen Rates, die weltlichen Beisitzer aus der Mitte des grossen Rates gewählt; die letzern müssen aber zur Hälfte aus der Zahl der „ausbedienten" Oberamtmänner genommen werden. Zur Wählbarkeit in das obere Ehegericht muss man verheiratet sein oder es gewesen sein, dagegen sind geschiedene oder in getrennter Ehe

lebende Kandidaten ausgeschlossen. Als geistliche Mitglieder waren wählbar die sämtlichen an den deutschen Pfarrkirchen der Stadt Bern amtierenden Geistlichen.

Alljährlich, unmittelbar nachdem der Vorschlag zur Bestätigung des kleinen Rates und des Appellationsgerichtes gemacht ist, machen die vier ältesten Ratsmitglieder, vereinigt mit den Sechzehnern, einen Vorschlag zur Bestätigung des obern Ehegerichtes. Diese Bestätigung erfolgt gleich nach der Bestätigung des Appellationsgerichtes durch das Handmehr. Wird aber zum Präsidenten oder einem Mitglied ein anderes volljähriges Standesglied vorgeschlagen, so wird um beide ballotiert. Das Bestätigungsverfahren ist also beim obern Ehegericht genau das gleiche wie beim Appellationsgericht.

Spruchfähig ist das Gericht dann, wenn ausser dem Präsidenten mindestens vier Mitglieder abstimmen. Sind nicht fünf Mitglieder verfügbar, so ergänzt sich das Gericht durch Einberufung von Stellvertretern selbst, und zwar schlägt das abwesende Mitglied, wenn möglich, selbst den Vertreter vor, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie der Vertretene selbst. Kann der zu Vertretende den Vorschlag nicht machen, so erfolgt er direkt vom Gericht aus. Ist der Präsident des Gerichtes wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage, an einer Sitzung des Gerichtes teilzunehmen, so tritt an seine Stelle das älteste Mitglied des Tribunals.

Das Sekretariat des obersten Gerichtes besteht aus einem Ehegerichtsschreiber und einem Substituten desselben. Beide werden vom kleinen Rat, auf den doppelten Vorschlag des Gerichtes, gewählt.

Die Bedienung des Gerichtes besorgt ein vom kleinen Rat gewählter Weibel. Er ist der Abwart des Gerichtes, besorgt die Aufträge des Präsidenten und des Sekretariates. Er hat auch die ehegerichtliche Gefangenschaft nach der ihm vom Tribunal zu erteilenden Instruktionen zu besorgen.

Ausserdem stehen zur Verfügung des Gerichtes ein oder mehrere Landjäger, die die Befehle des Gerichtes oder des Präsidenten zu befolgen haben.

Die Organisation in den Amtsbezirken und in den Gemeinden ist in den grossen Linien dieselbe, wie zur Zeit der Mediation. Wie die Städte Thun und Burgdorf, erhielten

auch Pruntrut, Delsberg und St. Ursanne[1]) eine gewisse Kompetenz in Polizeisachen. Demzufolge haben die Stadträte von Pruntrut und Delsberg das Recht, in ihren Stadtbezirken die bestehenden oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen zu vollziehen, und zwar haben sie einmal das Recht, die zur Vollziehung der Reglemente erforderlichen Bussen bis auf die Summe von zwanzig Franken zu bestimmen. Andererseits sprechen sie über alle Polizeifrevel, die in ihre Kompetenz einschlagen, bis auf zwei mal 24stündige Gefangenschaft oder eine Busse von zwanzig Franken, absolut und ohne Weiterziehung. Die schwereren Ueberschreitungen dagegen sind vor den ordentlichen Richter zu bringen. Die Kompetenz des Stadtrates von St. Ursanne ist analog ausgestaltet, doch ist sie beschränkt auf den Spruch einer Busse von zehn Franken.

Geändert wurde auch die Wahlart der Oberamtmänner[2]). Nach dem Dekret ist als Oberamtmann nur wahlfähig, wer verheiratet ist oder es gewesen ist und zugleich Mitglied des grossen Rates ist. Dazu kam aber die Vorschrift, dass derjenige, der bereits einmal Oberamtmann war, sechs Jahre lang nicht gewählt werden durfte, ausser in dem Falle, dass alle andern wahlfähigen Mitglieder des grossen Rates abgelehnt wurden. Das Dekret enthält sodann eingehende Vorschriften über das Procedere bei der Wahl der Oberamtmänner. Der Amtsschultheiss machte danach in der zweiten Woche der Dezembersession dem grossen Rat bekannt, welche Amtsbezirke neu besetzt werden müssen. Grundsätzlich sollten solche Mitglieder des grossen Rates gewählt werden, die noch nie Gelegenheit hatten, eine Stelle als Oberamtmann zu bekleiden. Der Amtsschultheiss frägt jedes Mitglied des kleinen und des grossen Rates, wen er als Oberamtmann vorschlage. Sind zwei oder mehrere Mitglieder, die noch nie Oberamtmann waren, vorgeschlagen und haben diese die Annahme einer eventuellen Wahl erklärt, so ist der Wahlvorschlag vollständig. Nachdem die Wahlvorschläge gemacht waren, verliessen die Vorgeschlagenen und ihre Verwandten, soweit sie nicht stimmen durften, den Saal. Durch das Los wurde sodann ein Wahlkollegium, bestehend aus 8 Mitgliedern des kleinen und 16 Mitgliedern des gros-

[1]) Dekret vom 10. März 1817.

[2]) Dekret vom 27. Dezember 1815.

sen Rates gebildet. Dieses begab sich mit dem Amtsschultheissen, dem Staatsschreiber, dem Grossweibel und dem Rathausammann in den Sitzungssaal des kleinen Rates. Hier wurden die Vorgeschlagenen durch gleichfarbige Ballotes (Lose) bis auf zwei ausgeschieden, aus denen dann der Oberamtmann gewählt wurde.

4. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation der Regenerationszeit (1831—1846).

Die liberalen Ideen, die seit dem 18. Jahrhundert sich immer mehr Geltung zu verschaffen suchten, liessen sich auch in der Schweiz auf die Dauer nicht unterdrücken. Auf die Zeit der Restauration folgt die Zeit der Regeneration. In Bern begannen, wie anderswo, schon im Laufe der zwanziger Jahre die Bestrebungen der Bürgerschaft um die Aufhebung des aristokratischen Regimes. Wie bei den früheren Epochen war aber für den Erfolg der Bewegung ausschlaggebend das Ergebnis der parallelen Entwicklung in Frankreich: der Erfolg der Juli-Revolution zwang auch die Herren von Bern, dem Drängen der Zeit nachzugehen. Am 6. Dezember 1830 erliessen die Räte eine Proklamation, in der eine Standeskommission ernannt wurde, die die Wünsche der Bürger betreffend neue Standeseinrichtungen zu prüfen hatte. Am 31. Januar 1831 verzichtete der alte grosse Rat darauf, eine neue Verfassung zu beraten. Er veranlasste vielmehr die Wahl eines Verfassungsrates durch das Volk. Dieser Verfassungsrat wurde gewählt.

Er arbeitete sogleich eine neue Verfassung aus, die am 6. Juli 1831 von ihm angenommen wurde. Am 30. Juli wurde die neue Verfassung mit übergrossem Mehr anlässlich der angeordneten Volksabstimmung angenommen.

In Anlehnung an die Verfassungen anderer Kantone wurde dem neuen Verfassungsgesetz eine Erklärung über die Natur des Staates vorangesetzt: „Die Republik Bern ist ein freier

Staat mit repräsentativer Verfassung und ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft" (§ 1). Damit sollte einerseits der Uebergang von der Aristokratie zur repräsentativen Demokratie ausgedrückt, andererseits das Verhältnis von Souveränität und Bundesmitgliedschaft gekennzeichnet werden.

Was übrigens die Souveränität betrifft, erklärt § 3 näher: „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes", während in der Restaurationszeit der grosse Rat die souveräne Gewalt innehatte. Diese neue Einstellung hat sich naturgemäss auch auf die Gerichtsorganisation umgestaltend auswirken müssen. Allerdings ist die Bedeutung dieses Satzes über die Souveränität stark eingeschränkt durch die Bestimmung, dass die Souveränität einzig durch den grossen Rat als Stellvertreter des Volkes verfassungsmässig ausgeübt wird (§ 3). Praktisch heisst das, dass dem Volk bloss die Wahl des grossen Rates und die Abstimmung über die Verfassungsrevision übertragen ist. Wir werden jedoch sehen, dass gerade bei der Gerichtsorganisation das Volk zum Teil ausschliesslich, zum Teil neben dem grossen Rat in den Wahlversammlungen als Wahlbehörde mitwirkt, der grosse Rat aber auch seine eigenen Reservate hat.

Es ist naheliegend, dass die 31er Verfassung als erste demokratische Staatsform die Rechte des Volkes vielfach noch zögernd und unvollkommen zum Ausdruck bringt. Die Grossratswahlen sind noch indirekt (in Urversammlungen, deren Wahlmänner erst zu den Wahlversammlungen zusammentreten § 37). Das Volk wählt nur fünf Sechstel des Grossrates. Auf Gesetzgebung und Vollziehung hat es keinen direkten Einfluss. Bedeutsamer und direkter ist aber schon der Einfluss auf die Justiz.

Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist verfassungsmässig festgelegt: „Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt". Doch ist die Gewaltentrennung nur zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt nahezu voll durchgeführt. Die gesetzgebende Gewalt kann hingegen in beide andern eingreifen. Die Eingriffe bestehen im Oberaufsichtsrecht und im Begnadigungsrecht, sowie in der Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Vollziehungs- und richterlichen Behörden.

Im übrigen legte der grosse Rat seine Kompetenzen so aus, dass er nötigenfalls befugt sei, gerichtliche Urteile zu kassieren, was besonders dann geschah, wenn der Staat zu Leistungen verurteilt wurde. Wegen Formverletzungen des Obergerichtes konnte an den Grossrat rekurriert werden, wegen Formverletzungen der untern Gerichtsbeamten an den Regierungsrat, die gegebenenfalls die Urteile kassierten.

Der Regierungsrat, ein Ausschuss des grossen Rates als oberste Vollziehungsbehörde, leitet u. a. das Justiz- und Polizeidepartement. Diesem als Gesamtbehörde, zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, drei Beisitzern und zwei Suppleanten, ist nach dem Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 nicht nur die Vorberatung der Gesetze und Verordnungen übertragen, sondern auch noch folgender Geschäftskreis in Justizangelegenheiten (Justizsektion):

Die Untersuchung aller einlaufenden Klagen gegen Behörden und Beamte;
die Leitung und Aufsicht über den Staatsanwalt, insoweit derselbe nach Massgabe seiner Instruktion unter dem Justizdepartement steht;
die Vorschläge über Milderung und Nachlass von Strafurteilen;
die Aufsicht über die nichtstreitige Gerichtsbarkeit und insbesondere über die Untergerichte und Sittengerichte;
die Aufsicht über die geschworenen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien, Untergerichtssekretariate, Amts- und Amtsgerichtschreiber, sowie die Vorschläge über deren Ernennung;
die Oberaufsicht über die Weibel;
die Oberaufsicht über das Gefängniswesen.

Als Konsequenz der Gewaltentrennung ist das Obergericht, das an Stelle des alten Appellationsgerichtes tritt, nicht mehr ein Ausschuss des grossen Rates. Jedoch verbleibt als Reminiszenz an die frühern Perioden, dass das Obergericht mit seinen Suppleanten durch den grossen Rat und nicht durch das Volk gewählt wird, ein Modus, der sich bis heute erhalten hat. Nur den Vizepräsidenten wählt, wie auch heute noch, das Obergericht selbst.

Hingegen traten nunmehr an Stelle des Oberamtmannes: der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsident und der Amtsschaffner. Dadurch wurden die richterlichen Geschäfte in den Amtsbezirken den Verwaltungsorganen entzogen und selbständigen richterlichen Beamten unterstellt. Die weitgehende Ausscheidung der Kompetenzen zeigt sich in folgendem: Der Regierungsstatthalter, dem die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Amtsbezirke oblag und der von Amtes wegen Verbote und provisorische Verfügungen verhängen durfte, wurde angewiesen, Verfügungen in Parteisachen, wie z. B. Verbote zum Schutze eines Besitzstandes, provisorische Verfügungen zum Schutze des Zivilrechtes, an die kompetente Gerichtsbehörde zu weisen. Von den richterlichen Attributen blieb den Regierungsstatthaltern nur derjenige der erstinstanzlichen Beurteilung von Administrativstreitigkeiten unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Zu diesen Streitigkeiten werden aber nicht mehr auch die Straffälle der Verwaltungspolizei gezählt. Die Beurteilung dieser wie auch der sämtlichen Polizei- und Korrektionalstraffälle in unterer und oberer Instanz wurde dem Richteramt übertragen.

Die früheren richterlichen Funktionen der Oberamtsleute nebst der Prozessdirektion, dem Vorsitz des Amtsgerichtes und der Führung der Hauptuntersuchung in Strafsachen sind auf den Gerichtspräsidenten übergegangen.

Als Garantie richterlicher Unabhängigkeit und zugleich als Verwirklichung des demokratischen Prinzipes der neuen Verfassung ist dem Volke der bereits erwähnte und im weitern eingehend erörterte Einfluss auf die Wahl der richterlichen Behörden eingeräumt.

Im übrigen ist auch der Grundsatz der Verfassungsmässigkeit der Gerichte in die 31er Verfassung aufgenommen (§ 91) als Garantie dafür, dass ausser den im Grundgesetz erwähnten keine anderen Gerichte errichtet werden dürfen. Als Garantie kundiger Handhabung des Rechtes wird das Richteramt für Oberrichter und Gerichtspräsidenten

von einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation abhängig gemacht.

An richterlichen Behörden kennt die Verfassung das Obergericht, das an Stelle des alten Appellationsgerichtes tritt. Dem Gesetze ist sodann vorbehalten, für das ganze Gebiet des Kantons höchstens 6 peinliche Gerichte aufzustellen, die alle Verbrechen erstinstanzlich zu beurteilen haben. Zahl, Organisation, Amtsbefugnisse und Geschäftsgang, sowie Aufstellung eines Untersuchungsrichters in jedem dieser Gerichtsbezirke wird das Gesetz bestimmen. Man war 1831 mit der Art, wie die Amtsgerichte die peinliche Justiz ausübten, unzufrieden. Mit dieser Verminderung der Zahl sollte eine bessere Justiz erzielt werden. In jeden Amtsbezirk und in jeden durch das Gesetz ausnahmsweise bezeichneten Gerichtskreis gehört ein Amtsgericht, das aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und zwei Suppleanten besteht. Der Präsident einzig ist vorgesehen als Einzelrichter, als den er die Verrichtungen auszuüben hat, die das Zivilgesetzbuch dem Richter vorschreibt. Er ist zudem Polizeirichter. Das Gesetz soll ferner über die Einrichtung von Friedensrichtern, sowie von Handelsgerichten und Kriegsgerichten von Militärpersonen im aktiven Dienst die nötigen Massnahmen treffen.

In jeder Kirchgemeinde oder jedem Gemeindeverband sollen die zur Durchführung der Gemeindeaufgaben (u. a. Sittenpolizei, nichtstreitige Gerichtsbarkeit) notwendigen Behörden nach Anleitung des Gesetzes aufgestellt werden. An richterlichen Behörden sieht das Gesetz vor: Das Sittengericht und das Untergericht.

Ueber die Organisation des Obergerichtes erliess der grosse Rat am 11. April 1832 ein Gesetz, das die organisatorischen Bestimmungen der Verfassung ergänzte.

Das Obergericht besteht demzufolge aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern, die vom grossen Rate gewählt werden. Als Oberrichter gewählt werden kann nur ein Staatsbürger, der den Anforderungen gerecht wird, die für eine Wahl in den grossen Rat erfüllt sein müssen. Er muss also das Stimmrecht in einer Urversammlung ausüben dürfen (notwendige Eigenschaften: Staatsbürger der Republik Bern, Wohnsitz im Kanton, Ehrenfähigkeit, erfülltes

23. Altersjahr), muss 29 Jahre alt sein und muss ein Grundeigentum oder ein auf Grundeigentum versichertes Kapital von wenigstens 5000 Franken besitzen. Einer Bescheinigung des Vermögens sind enthoben die vom Staat angestellten Professoren und diejenigen, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentiert sind. Ausserdem muss der zum Oberrichter wählbare Staatsbürger ein rechtskundiger Mann und beider Sprachen mächtig sein. Die Wahl erfolgt durch das geheime und absolute Stimmenmehr.

In gleicher Weise wählt der grosse Rat durch das absolute geheime Stimmenmehr 4 Suppleanten zur Vertretung der abwesenden Mitglieder des Gerichtes. Diese Suppleanten müssen die gleichen Eigenschaften, wie sie in § 73 der Verfassung für die Oberrichter verlangt sind, aufweisen. Sind unter den Suppleanten Advokaten, so dürfen diese letztern nur zur Beurteilung von Straffällen beigezogen werden.

Richter und Suppleanten müssen beeidigt werden. Die Suppleanten werden bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten des Gerichtes beeidigt. Den Eid, den sie zu leisten hatten, bestimmte ein Erlass des grossen Rates vom 24. Oktober 1831.

Während der Präsident des Gerichts durch den grossen Rat direkt gewählt wird, wählt das Gericht selbst seinen Vizepräsidenten, und zwar durch das geheime und absolute Stimmenmehr.

Die Amtsdauer des Präsidenten ist fünf und die eines Oberrichters fünfzehn Jahre. Die Oberrichter werden in drei Klassen eingeteilt, um den Austritt zu regeln. Je eine von den drei Klassen tritt alle fünf Jahre aus. Sowohl der Präsident als die andern austretenden Mitglieder sind jederzeit und sofort wieder wählbar.

Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei diesem unterstellte Kommissionsschreiber. Der Gerichtsschreiber wird vom grossen Rate gewählt, während die beiden Kommissionsschreiber durch das Gericht selber gewählt werden. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Sitzungen. Er führt auch die Kontrolle über die Bestimmung der Appellationstermine und die Geschäfte, die von Amtes wegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichts-

gebühren, verrechnet sie dem Staat und ist für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, für die Ordnung des Gerichtsarchivs und der Registratur verantwortlich. Zu den Uebersetzungen bedient er sich des Uebersetzers der Staatskanzlei[1]). Das Obergericht hat ferner einen Weibel (Gerichtsdiener). Er wird durch das Gericht gewählt. Seine Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen werden, haben vollen Glauben[2]).

Dem Gericht ist ferner beigegeben ein Staatsanwalt (Verfassung § 76). Dieser wird vom grossen Rat gewählt. Um als Staatsanwalt gewählt werden zu können, muss man (nach dem Wortlaut des Gesetzes) „geprüfter Rechtskundiger", beider Sprachen mächtig sein und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Staatsanwalt untersteht dem Justizdepartement. Er ist alljährlich, nach angehörtem Bericht des Regierungsrates und der Sechzehner, durch den grossen Rat zu bestätigen. Der grosse Rat ernennt auch für die Geschäfte, die der Staatsanwalt nicht selber ausüben kann, einen Stellvertreter. Gestützt auf diese Bestimmung beschloss dann auf Grund des Vortrages des Justizdepartementes der grosse Rat am 6. Dezember 1833, es sei dem Staatsanwalt vorläufig probeweise für ein Jahr ein Stellvertreter beizugeben. Am 16. Dezember 1834 wurde die Errichtung der Stelle definitiv beschlossen. Ueber die Aufgaben des Staatsanwaltes erliess der grosse Rat am 9. Juli 1832 eine Instruktion (für den Stellvertreter am 3. März 1834), in der die Arbeit des Staatsanwaltes näher umschrieben ist. Der Staatsanwalt wird vom Justiz- und Polizeidepartement in sein Amt eingesetzt und von ihm beeidigt.

Der Staatsanwalt hat sich in seiner Arbeit und in seinen Anträgen streng an die bestehenden Gesetze, und, wo diese fehlen, an die allgemeine Rechtstheorie in Strafsachen zu halten. Das Obergericht hat darauf zu achten, dass der Staatsanwalt dieser Vorschrift nachlebt; Uebertretungen soll es dem Justizdepartement melden. Wenn der Angeschuldigte in Kriminalsachen vor dem Obergericht sich selbst mündlich verteidigt, oder einen Verteidiger hat, oder wenn es allgemein das Obergericht für nötig erachtet, so ist der Staatsanwalt gehal-

[1]) § 6 des Gesetzes vom 11. April 1832.
[2]) § 7 des Gesetzes.

ten, den Gerichtssitzungen beizuwohnen und seine Anträge zu erläutern. Sobald das Gericht aber zur Beratung und Abstimmung schreitet, muss der Staatsanwalt den Austritt nehmen. Ueber alle seine Geschäfte soll er eine Kontrolle führen in der er den Tag des Empfanges und den Tag der Ablieferung des Geschäftes einträgt. Der Staatsanwalt soll sich befleissen, die ihm übermittelten Aufträge gewissenhaft und mit möglichster Beförderung auszuführen. Stellt er Verletzungen von gesetzlichen Förmlichkeiten oder unrichtige Anwendung von Gesetzen durch die instruierenden Gerichtsbehörden fest, so soll er das Justizdepartement davon in Kenntnis setzen.

Der Stellvertreter des Staatsanwaltes ist wie dieser dem Justiz- und Polizeidepartement unterstellt[1]). Die Geschäfte, die der Stellvertreter zu behandeln hat, werden ihm entweder durch das Obergericht und dessen Kommissionen, oder durch das Justizdepartement, oder durch den Staatsanwalt selbst überwiesen. Letzterer wird dies dann tun, wenn er wegen Ueberlastung durch die Amtsgeschäfte oder aus irgend einem andern Grund sein Amt nicht selbst ausüben kann. Der Stellvertreter macht seine Arbeit und stellt seine Anträge unabhängig vom Staatsanwalt, er erledigt seine, d. h. die ihm zugewiesenen Geschäfte selbständig. Der Staatsanwalt soll jeweilen dem Offizial des Obergerichtes angeben, welche Geschäfte der Stellvertreter behandelt. Glaubt der Vertreter, er könne die ihm überwiesenen Geschäfte aus irgend einem Grunde nicht übernehmen, so soll er dies unter Angabe der Gründe der überweisenden Behörde mitteilen. Diese Behörde wird auch endgültig darüber entscheiden. Die Art der Arbeit und ihre Ausführung ist die gleiche, wie die in der Instruktion für den Staatsanwalt vorgesehene. Auch der Eid, den der Stellvertreter zu schwören hat, ist der des Staatsanwaltes. Die Vorschrift der Instruktion vom 9. Juli 1832, wonach der Staatsanwalt, oder, gemäss § 6 der Verordnung vom 3. März 1834, der Stellvertreter, an das Justizdepartement Anzeigen über bemerkte Verletzung von gesetzlichen Formen und unrichtige Anwendung der Gesetze zu machen haben, wird beschränkt auf solche Fälle, „die von Einfluss auf die Rechtspflege sind", d. h. die das Departement veranlassen könnten, eine bestimmte Weisung an die

[1]) Instruktion vom 3. März 1834.

verletzende Behörde zu beantragen. Auf das Ende jedes Monats muss der Stellvertreter, gleich wie der Staatsanwalt, einen Auszug aus seiner Geschäftskontrolle an das Justizdepartement einsenden.

Der Präsident, die Mitglieder und der Gerichtsschreiber des Obergerichtes müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder in dessen Bezirk haben[1]). Der Gerichtsschreiber darf sodann ohne Erlaubnis des Präsidenten nie eine Nacht ausserhalb der Stadt verbringen.

Das Obergericht entscheidet in höchster Instanz die Streitfälle, die weder durch die Verfassung noch durch das Gesetz seiner Beurteilung entzogen und die an das Obergericht weitergezogen werden (siehe unten). In Strafsachen beurteilt es in höchster Instanz die Vergehen und Fehler (Uebertretungen), die nicht endgültig der Kompetenz einer untern Gerichtsbehörde unterstehen (siehe unten). Ohne Ausnahme beurteilt es in höchster Instanz alle Verbrechen.

Das Gericht ist gehörig besetzt, d. h. ist zur Fällung eines Beschlusses kompetent, wenn der Präsident und acht Richter anwesend sind. Eine Ausnahme ist statuiert für den Fall, dass der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Gerichtes die Todesstrafe beantragt. Dann müssen die Suppleanten einberufen werden, wobei nun neben dem Präsidenten 14 Beisitzer anwesend sein müssen.

Der Präsident hat in Zivil- und Polizeisachen keine beratende Stimme. Bei gleich geteilten Stimmen der übrigen Richter hat er aber den Stichentscheid und zugleich das Recht, in diesem Fall seinen Entscheid zu begründen. In Kriminalsachen dagegen stimmt der Präsident beratend mit. Fallen in Straffällen auf zwei verschiedene Ansichten gleich viel Stimmen, so gilt hier die mildere, dem Angeschuldigten günstigere Ansicht. Es handelt sich bei dieser Bestimmung des Organisationsgesetzes um eine Anwendung des prozessualen Grundsatzes „in dubio pro reo". Damit ein Urteil auf Todesstrafe gefällt werden darf, müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen des Gerichts dieses bestätigen.

Das Obergericht hat ferner, wie das frühere Appellationsgericht, ausschliesslich das Recht, die Advokaten und Agen-

[1]) § 1 des Gesetzes vom 11. April 1852.

ten wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. Der Prüfungskommission für die Advokaten steht der Präsident oder ein Mitglied des Gerichtes vor.

Das Obergericht ist gehalten, am Ende jedes Jahres dem Regierungsrate zu Handen des grossen Rates, einen Bericht einzureichen, in dem es über die von ihm beurteilten Geschäfte und über den Zustand der Rechtspflege im Kanton, soweit er von ihm beurteilt werden kann, Auskunft geben soll.

Das Obergericht ernennt aus seiner Mitte — wie früher das Appellationsgericht — drei Kommissionen:

die Kriminalkommission,
die Justizkommission,
die Moderationskommission.

Die Kriminalkommission (vergl. z. Zt. der Restauration) beratet die Anträge, die der Staatsanwalt dem Obergericht einreicht. Sie gibt ferner, nach der Prüfung des Falles, „nach der Vergleichung der Anklage und der Verteidigungsschrift mit den Akten", ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurteilen sei (§ 26).

Sechs Monate nach dem Antritt des Staatsanwaltes soll das Obergericht beim grossen Rat seine Anträge betreffs Neugestaltung der Kriminalkommission stellen. Gestützt auf den zufolge dieser Vorschrift erlassenen Antrag des Obergerichts beschloss der grosse Rat durch das Dekret vom 11. März 1835, dass die durch das Gesetz vom 11. April 1832 vorläufig beibehaltene Kriminalkommission aufgehoben werde. Die vorläufige Prüfung der Anträge des Staatsanwaltes, die bis jetzt durch die Kriminalkommission vorgenommen wurde, war jetzt die Aufgabe von drei Berichterstattern aus der Mitte des Gerichts. Ihre Wahl war ebenfalls Sache des Gerichts. Die Vorberatung der Anträge der Staatsanwaltschaft über die Vollständigkeit, bezw. über die Notwendigkeit einer Ergänzung der Prozessakten, sowie die Prüfung der Frage, ob der Gerichtsstand des Gerichts gegeben sei, ist von jetzt an die Aufgabe dieser Berichterstatter. Stimmt der Berichterstatter mit dem Antrage des Staatsanwaltes überein, so werden diese Anträge durch die Kanzlei des Obergerichts der betreffenden Behörde zur Vollziehung übermittelt. Ist der Berichterstatter nicht der gleichen Meinung wie der Staatsanwalt, so werden die Anträge des

Staatsanwaltes dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Auch alle übrigen Aufgaben der frühern Kriminalkommission sind von diesem Dekret den Berichterstattern überbunden.

Die Justizkommission bereitet diejenigen Streitfälle vor, die von Amts wegen an das Obergericht gelangen[1]), „oder die auf dem Wege der Vorstellung an das Gericht gelangen". Ausgenommen sind die Kriminalsachen. Die Urteile der Geldstagbehörden können nur dann auf dem Wege der Appellation vor das Obergericht gebracht werden, wenn bei der Verhandlung vor der ersten Instanz zwei Parteien aufgetreten sind. Hat aber kein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden, so kann binnen 30 Tagen seit der Urteilseröffnung bei der Geldtagsbehörde Beschwerde geführt werden. Diese überweist die Beschwerdeschrift dem Obergericht[2]).

Die Moderationskommission hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Obermoderationskommission des Appellationsgerichts der Restaurationszeit[3]). Die Moderationen von Entschädigungsforderungen, die, ohne die Prozess- und Moderationskosten, die Summe von Fr. 200.— übersteigen, sind aber nicht bei der Moderationskommission geltend zu machen, sondern beim Obergericht selbst. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer in diesem Fall das gleiche, wie wenn er in einem summarischen Verfahren die Appellation ergreift. Vor dem Obergericht kann er selber plädieren, oder sich durch einen Fürsprecher vertreten lassen.

Schon die Verfassung hatte im § 87.2 angeordnet, dass, bis die Gesetzgebung die peinlichen Gerichte eingerichtet habe, die Amtsgerichte die Beurteilung der Verbrechen in erster Instanz übernehmen sollen. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831 hat dann, vorläufig für drei Jahre, eine Einrichtung der Amtsgerichte in diesem Sinne getroffen. Durch das Dekret vom 19. Dezember 1834 beschloss der grosse Rat der Republik Bern im Hinblick darauf, dass die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz im allgemeinen ihrem Zwecke entspreche und sich durch die Er-

[1]) § 12 des Gesetzes.
[2]) § 12.2 des Gesetzes.
[3]) § 13 des Gesetzes.

fahrung bewährt habe, dass das Gesetz vom 3. Dezember 1831 bis auf weitere Verfügung in Kraft bleibe.

In erster Instanz wird nach diesem Gesetz die Rechtspflege verwaltet durch den Präsidenten des Amtsgerichts als Einzelrichter und durch das Amtsgericht. Das Amtsgericht besteht, wie oben erwähnt, aus einem Präsidenten, 4 Amtsrichtern und 2 Suppleanten. Um als Mitglied des Amtsgerichts oder als Suppleant gewählt werden zu können, muss der Kandidat die Eigenschaften besitzen, die nötig sind zur Stimmfähigkeit in einer Urversammlung (Staatsbürger, Wohnsitz im Kanton, Ehrenfähigkeit); dazu muss er das Alter von 29 Jahren erreicht haben. Als Präsident darf zudem nur ein Mann gewählt werden, der die erwähnten Eigenschaften ausweist und ausserdem rechtskundig ist.

Wahlbehörde für den Präsidenten des Amtsgerichts ist der Regierungsrat, vereinigt mit den Sechzehnern. Die Wahlversammlung des in Frage kommenden Bezirks macht für die Präsidenten-Wahl einen doppelten Vorschlag. Zudem hat das Obergericht das Recht, den Vorschlag um 2 Kandidaten zu vermehren[1]).

Die vier Amtsrichter und die Suppleanten hingegen werden nicht vom Regierungsrat, sondern durch geheimes und absolutes Stimmenmehr durch die Wahlversammlung des Gerichtsbezirks erwählt. Die Amtsdauer der Richter (Präsident, Amtsrichter und Suppleanten) beträgt 6 Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist immer möglich. Aus der Zahl der Beisitzer des Amtsgerichts macht das Amtsgericht dem Regierungsrat einen doppelten Vorschlag für die Wahl eines Stellvertreters des Einzelrichters. Durch die Kreisschreiben vom 22. Dezember 1831 bestimmte der Regierungsrat, dass „jeweilen der älteste anwesende Amtsrichter im Erwählungsrang der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten sein soll". Im Kreisschreiben vom 4. Juni 1834 sah sich der Regierungsrat genötigt, seine Vorschrift vom 22. Dezember 1831 zu präzisieren. Diese Vorschrift sollte nur subsidiären Charakter haben, für den Fall, dass die Amtsgerichte ihren Vorschlag für den Stellvertreter noch nicht gemacht haben, oder dass der bereits erwählte Stellvertreter auch

[1]) Vergl. Wahlreglement vom 28. Juni 1852.

verhindert sein sollte. Grundsätzlich soll aber das Recht der Amtsgerichte, einen beliebenden Stellvertreter vorzuschlagen, unangetastet bleiben.

Der einmal gewählte Richter (Einzelrichter, Präsident des Amtsgerichts) darf ohne Einwilligung des Regierungsrates nie länger als 4 Tage, auch nicht länger als acht Tage im Monat, den Amtsbezirk verlassen. Unvereinbar mit dem Amt eines Präsidenten ist die Ausübung eines Handwerks, des Berufs eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder eines Arztes. Ein Präsident darf sodann auch nicht auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen. Die übrigen Mitglieder des Amtsgerichts dürfen weder den Advokatenberuf, noch den eines Rechtsagenten ausüben, noch dürfen sie auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen.

Durch das Dekret über Beigeordnete des Gerichtspräsidenten von Bern vom 29. Juni 1832 beschloss der grosse Rat, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, bis zur endgültigen Regelung der Gerichtsorganisation dem Gerichtspräsidenten von Bern die nötige Hilfe für seine allzugrosse Arbeitslast zu gewähren. Durch die Beschlüsse vom 2. Februar 1835 und 27. Januar 1836 ernannte der Regierungsrat dem Gerichtspräsidenten von Bern zur Besorgung der polizeirichterlichen Untersuchungen einen A d j u n k t e n.

Das Amtsgericht darf nur dann ein Urteil fällen, wenn es vollzählig versammelt ist. Sind Mitglieder des Gerichts aus irgend einem Grunde verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so werden die ordentlichen Suppleanten an ihrer Stelle einberufen. Reicht die Zahl der ordentlichen Ersatzmänner nicht aus, so bestimmt der Richter aus der Zahl der Gemeindevorgesetzten mit Ausnahme der Unterstatthalter, ausserordentliche Ersatzmänner, die das Gericht ergänzen sollen. Die Ersatzmänner werden bei ihrer ersten Einberufung durch den Präsidenten beeidigt.

Die R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e s A m t s g e r i c h t e s und des G e r i c h t s p r ä s i d e n t e n werden im Gesetz vom 3. Dezember 1831 eingeteilt in Z i v i l-, P o l i z e i- und K r i m i n a l s a c h e n. Es empfiehlt sich daher für unsere Arbeit, dieser Anordnung zu folgen:

a) Zivil- und Ehegerichtssachen.

Nach der Verfassung beurteilt das Amtsgericht in erster Instanz alle Streitsachen (Zivilfälle), die seinem Gerichtsstand nicht ausdrücklich entzogen sind; ohne Appellationsmöglichkeit sodann diejenigen, die das Gesetz ihm zuweist. Das Gesetz verweist in Zivilsachen für die Kompetenz des Gerichtes auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren (1821), das seine Gültigkeit behalten hat (vergl. Restaurationszeit). Der Richter hat nach der Verfassung in Zivilsachen alle die Aufgaben, die das Zivilgesetzbuch dem Richter überträgt. Das Gesetz verweist auch hier wieder auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren von 1821. Die Amtsgerichte sollen sodann alle die Geschäfte beurteilen, die ihnen von den Beteiligten „unbedingt dazu übertragen werden". Die an die Stelle der früheren Chorgerichte getretenen Sittengerichte, die von den Gemeinden zu errichten waren von verfassungswegen, hatten auch die Aufgabe der Chorgerichte zu erfüllen. Sie hatten für den Ehefrieden unter den Gemeindebewohnern zu sorgen und Ehegatten, die sich nicht vertrugen, zur Verträglichkeit zu ermahnen. Für die Ehegatten, die auf Einstellung oder auf Scheidung ihrer Ehe klagen, gilt die Verhandlung vor dem Sittengericht als Aussöhnungsversuch. Das Amtsgericht hat im Verhältnis zu den Sittengerichten die gleiche Stellung, die das obere Ehegericht einnahm, das aus diesem Grunde aufgehoben wurde[1]). Die Urteile in Eheeinstellungs- und Scheidungsprozessen sind von nun an durch das Amtsgericht zu beurteilen. Der Richter führt die Verhandlung. Der Richter hat das Recht auf Antrag der Parteien oder ex officio Ausschluss der Oeffentlichkeit zu veranlassen. Alle Urteile, die eine Ehescheidung aussprechen und gegen die von den Parteien nicht appelliert wird, müssen dem Obergericht zur Revision eingesandt werden. Dieses spricht das endliche Urteil ohne neue Parteiverhandlung.

Die Sittengerichte treten ganz allgemein an die Stelle der früheren Chorgerichte. Die Amtsgerichte nehmen den Platz des Ehegerichts ein. Bis zur Einführung der Sittengerichte funktionierte das Ehegericht als Chorgericht der Stadt Bern

[1]) Vergl. das Kreisschreiben des Regierungsrates an alle Chorgerichte vom 29. Dezember 1831.

und die Chorgerichte auf dem Land weiter. Die Klage der unehelichen Mutter gegen den Schwängerer muss wie eine gewöhnliche Zivilklage beim Richter angebracht werden. Dieser erteilt die Klagebewilligung und die Bewilligung der ersten Vorladung. Nach summarischer Verhandlung überweist er die Klage dem Amtsgericht zur Beurteilung. (Ueber die Kompetenz der Sittengerichte vergl. unten.)

b) **Polizeisachen.**

Nach der Verfassung beurteilt das Amtsgericht „in gleicher Weise" wie die Zivilrechtsfälle, d. h. soweit sie ihm durch das Gesetz nicht ausdrücklich entzogen sind, die Vergehen. Nach § 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 führt der Richter die Hauptuntersuchung über die Anzeigen von geringern Verbrechen und Vergehen, die vom Regierungsstatthalter[1]) vorläufig untersucht und überwiesen werden, und legt nach vollendeter Untersuchung die Akten dem Amtsgericht vor. Eine Appellation gegen ein Strafurteil des Amtsgerichts ist dann möglich, wenn, nach dem Wortlaut des Gesetzes, „dieses eine Geldstrafe von 100 Franken oder eine Polizeigefangenschaft von 10 Tagen übersteigt". Durch ein Kreisschreiben an alle Gerichtspräsidenten über die Kompetenz der erstinstanzlichen Gerichte präzisiert der Regierungsrat den Fall, wo eine Kumulativ-Strafe auferlegt wird. Zur Bestimmung der Rekursfähigkeit solcher Strafurteile, durch welche Geld- und Gefängnisstrafen kumulativ verhängt werden, geht der Regierungsrat davon aus, dass, nach dem Gesetz, 24 Stunden Gefangenschaft einer Busse von 10 Franken gleich zu setzen sei. Zu der angesetzten Geldbusse sind also noch 10 Franken pro Tag der Gefangenschaft hinzu zu nehmen. Ergibt der so addierte Betrag eine Gesamtsumme von mehr als 100 Franken, so kann das Urteil des Amtsgerichts an das Obergericht weitergezogen werden. Analog ist die Berechnungsweise bei der Beurteilung der Frage, ob ein Urteil des Richters mit kumulierter Strafe weiter gezogen werden kann.

Die Weiterziehung des Urteils des Amtsgerichts muss in der Frist von 14 Tagen beim Präsidenten des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, erklärt werden. Dieser trägt den Tag der

[1]) § 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters.

Erklärung in einer Kontrolle ein. Vom Tage der Weiterziehung an soll der Appellant innert 30 Tagen seine Beschwerdeschrift dem Obergericht übermachen. Der Richter übermittelt sie dem Obergericht.

In Sitten-Polizeisachen und in Straf-Polizei-Sachen, die nicht von Amtes wegen zu belangen sind, wie z. B. Frevel, Uebertretungen von Verboten in Zivilsachen, ungesittetes Betragen gegen Beamte[1]), wird das Urteil nicht vom Amtsgericht, sondern vom Einzelrichter gefällt, nachdem er vorher eine summarische Untersuchung durchgeführt hat. Eine Weiterziehung des Urteils des Richters an das Obergericht ist nur dann möglich, wenn die ausgesprochene Strafe entweder 20 Franken Busse oder Polizeigefangenschaft von 48 Stunden übersteigt. Bei kumulativ ausgesprochener Strafe tritt das oben geschilderte Verfahren ein. Die Strafurteile des Richters werden nur auf Verlangen der Beteiligten, oder dann, wenn die Weiterziehung gegen das Urteil erklärt wurde, förmlich ausgefertigt[2]). Ueber die Frage, welche Strafpolizeisachen nicht von Amtes wegen zu belangen sind, erliess der Regierungsrat mangels einer bestimmten gesetzlichen Regelung ein Kreisschreiben an alle Gerichtspräsidenten. Nach diesem Kreisschreiben sind unter Strafpolizeisachen, die nicht von Amtes wegen zu verfolgen sind, alle geringen Frevelfälle zu verstehen, wie z. B. geringe Holzfrevel, geringe Misshandlungen, Widerhandlungen gegen Polizeigesetze (Uebertretungen des Wirtschaftsgesetzes, der Zoll- und Ohmgeldordnung, der Markt- und Hausierordnung, der Feuerordnung, der Verordnung gegen das unerlaubte Spielen), Widerhandlungen gegen die Emolumenten-Tarife, gegen die Verordnungen von Mass und Gewicht, das Stempelgesetz, das Jagdgesetz etc.

c) Kriminalsachen.

Wie erwähnt, beurteilt das Amtsgericht in erster Instanz auch alle Verbrechen. Der Richter dagegen funktioniert bei allen Kriminalsachen (schwere Verbrechen oder Vergehen) als Untersuchungsrichter. Der Regierungsstatthalter übermacht dem Richter die Voruntersuchungsakten eines schweren Ver-

[1]) § 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831.
[2]) § 22 des Gesetzes.

brechens oder Vergehens und stellt ihm zugleich die bei dieser Sache verhafteten Personen und beschlagnahmten Sachen und Schriften zur Verfügung. Erachtet der Richter das Ergebnis der vom Regierungsstatthalter geführten Voruntersuchung zur Anhebung der Hauptuntersuchung für ungenügend, so ist er gehalten, Weisung vom Justiz- und Polizeidepartement einzuholen. Diese Behörde weist entweder den Richter an, die Voruntersuchung selbst zu vervollständigen, oder die Hauptuntersuchung anzuheben, oder aber die Untersuchung fallen zu lassen oder vorläufig sie einzustellen. Auch dann hat der Richter die Ordre des Justiz- und Polizeidepartements zu befragen, wenn er im Zweifel ist, ob er die verhafteten Personen noch länger in Haft behalten soll oder nicht. Eine verhaftete Person kann ein Begehren um Entlassung aus der Haft beim Richter stellen. Dieser übermittelt das Begehren, wenn es vor Anhebung der Hauptuntersuchung eingereicht ist, dem Justiz- und Polizeidepartement, nach Beginn der Hauptuntersuchung dem Obergericht. Die betreffende Behörde hat die Befugnis nach Einholung des Bescheides des Richters und nach Berücksichtigung der Umstände die verhafteten Personen, sei es mit oder ohne Sicherheitsleistung, aus der Haft zu entlassen.

Erscheint die Anhebung einer Hauptuntersuchung dem Richter oder dem Justiz- und Polizeidepartement genügend begründet, so hat der Richter diese durchzuführen. Durch die Hauptuntersuchung hat er die Tatsachen „ausser Zweifel zu setzen", auf deren Existenz das Urteil basiert: den Tatbestand, d. h. die Tatsache, dass ein Verbrechen begangen oder nicht begangen wurde, den Täter, d. h. die Tatsache, dass der Angeschuldigte die Tat begangen oder nicht begangen hat, den Grad der Absicht, mit der der Täter zu Werk gegangen ist, die Umstände, die eine Strafschärfung oder Strafmilderung zur Folge haben[1]). Um sie einzuleiten, fällt er einen diesbezüglichen Beschluss, der eine Begründung enthalten muss. Durch diesen Beschluss des Richters wird die Sache als Kriminalsache rechtshängig. Der Richter, der diesen Beschluss fasste, hat von diesem Moment an, ausschliesslich das

[1]) Vergl. über die Art der Durchführung der Hauptuntersuchung die Anweisung für die Richter, wie sie bei den Hauptuntersuchungen verfahren sollen, vom 15. Dezember 1834, §§ 32—37 des Gesetzes vom 3. Dez. 1831.

Recht, die zur Untersuchung über das in Frage stehende Verbrechen nötigen Beschlüsse zu stellen. Wenn der Richter glaubt, diese angeführten Tatsachen seien bewiesen, so soll er die Akten dem Obergericht überweisen. Dieses hat einmal darüber zu befinden, ob die Hauptuntersuchung vollständig ist oder nicht. Im letztern Fall weist es den Richter an, unerledigte Punkte genau zu erörtern. Sodann muss das Obergericht darüber entscheiden, ob die Sache als schweres Verbrechen oder Vergehen und wie weit vom Kriminalgericht (Amtsgericht), oder ob sie als geringeres Verbrechen oder Vergehen vom Polizeigericht zu beurteilen sei. Dieser Entscheid präjudiziert das eigentliche Urteil nicht, da er lediglich für die Frage des sachlichen Gerichtsstandes massgebend ist.

Findet das Gericht die Akten vollständig und die Sache in die Kompetenz des Kriminalgerichtes fallend, so soll es, wenn in der Untersuchung Tatzeugen verwendet wurden, diejenigen bezeichnen, die als fähige und unverwerfliche Zeugen gelten. Das Recht auf Verteidigung, selbst auf die Verwerfung von Zeugen zu beantragen, bleibt vorbehalten. Sind die Akten so geschlossen, so weist das Obergericht den Richter an, die Akten dem Amtsgerichte zur B e u r t e i l u n g zu übermitteln. Nach dem Aktenschlusse frägt der Richter den Angeklagten, ob er sich selbst verteidigen oder einen Verteidiger beauftragen wolle. Dem Angeschuldigten steht es frei, sich erst bei der Beurteilung durch das Obergericht selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen. Fällt aber durch das Amtsgericht eine Stimme auf Todesstrafe, so wird selbst denjenigen Angeschuldigten, die auf ihr Recht der Verteidigung in erster Instanz verzichtet haben, durch den Präsidenten des Obergerichts ein fähiger Verteidiger gegeben. Der Angeschuldigte, oder sein Verteidiger hat das Recht, noch vor der Verteidigung auf Vervollständigung der Akten einen Antrag zu stellen, über welchen dann das Gericht in einem besondern Urteil entscheidet.

Nach der Ueberweisung an das Gericht wird durch den Präsidenten ein Mitglied des Amtsgerichts ernannt, das die Aufgabe hat, die Anklageakte zu entwerfen. In der Anklageakte soll nachgewiesen werden, dass die aktenmässigen Tatsachen die Unterlage für ein zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen bilden, nach Massgabe der für die Hauptuntersuchung

aufgestellten Richtlinien. Ausserdem beantragt das Mitglied des Amtsgerichts, das die Anklageakte verfasst, die Zufügung der gesetzlichen Strafe. Dieses Mitglied darf nachher weder an der Beratung noch an der Fällung des Urteils teilnehmen. An seine Stelle muss ein Ersatzmann treten[1]). Seine Entschädigung ist Sache des Staates. Bei der Fällung des Urteils soll über alle diejenigen Punkte, die für die Hauptuntersuchung richtunggebend waren (vergl. § 31 des Gesetzes und die Ausführungen über die Hauptuntersuchung) eine besondere Rundfrage stattfinden. Nach Fällung und Ausfertigung des Urteils übermacht der Richter die Akten dem Obergericht.

Der Richter soll über alle Polizei- und Kriminalsachen eine Kontrolle führen, „auf welcher die Verfügung zu bemerken ist, die er in betreffs des Geschäftes getroffen hat"[2]).

Diese Kontrolle führt er unabhängig davon, ob die Sache ihm vom Regierungsstatthalter überwiesen oder bei ihm direkt anhängig gemacht wurde. Aus dieser Kontrolle soll er alle Monate einen Auszug an das Justiz- und Polizeidepartement einsenden. Der Richter hat auch die Pflicht, jeden Monat die Gefängnisse zu besuchen und zu inspizieren, ob die Gefangenen vorschriftsgemäss behandelt werden.

Jedes Amtsgericht soll seine eigene K a n z l e i haben. Bis zur definitiven Regelung durch das Gesetz ist der Amtsschreiber der ordentliche Gerichtsschreiber[3]). In Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes erliess der grosse Rat am 18. Dezember 1832 ein Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien. Da die Verfassung in Art. 4 vorschreibt, dass die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt sein soll, bestellt das Gericht einen A m t s s c h r e i b e r mit einer eigenen Kanzlei zur Bedienung des Statthalters und sodann einen A m t s g e r i c h t s s c h r e i b e r mit einer eigenen Kanzlei zur Bedienung des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten. Die Gerichtsbezirke von Neuenstadt und Laufen erhalten einen besondern Gerichtsschreiber. Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat auf den doppelten Vor-

[1]) Dekret vom 21. März 1833.
[2]) § 47 des Gesetzes.
[3]) §§ 48—49 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831.

schlag des Justiz- und Polizeidepartements aus der Zahl der geschworenen Schreiber gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, nach deren Ablauf die Amtsgerichtsschreiber sogleich wieder wählbar sind. Das Justiz- und Polizeidepartement ernennt einen Ausschuss aus seiner Mitte, der mit Beiziehung erfahrener Geschäftsmänner die Aufgabe hat, die Gerichtsschreibereien mindestens alle zwei Jahre hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten zu inspizieren. Ueber den Befund hat der Ausschuss dem Regierungsrate einen ausführlichen Bericht zu erstatten und im Falle fehlbarer Handlungen die Anklage zu stellen.

Der Amtsgerichtsschreiber ist der Aktuar des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten. Als solcher tritt er in die Rechte und Pflichten des bisherigen Amtsschreibers, soweit er Sekretär des Richters und des Amtsgerichts war, ein. Er ist Vorsteher eines öffentlichen Bureaus. Er führt die amtliche Korrespondenz des Gerichtspräsidenten und besorgt deren Einschreibung. Bei den friedensrichterlichen Verhandlungen führt er das Protokoll (siehe unten). In Zivil-, Ehestreitigkeits- und Schwangerschaftssachen ist er der ordentliche Aktuar und hat die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren von 1821 zu befolgen. In Strafsachen hat er dem Richter bei Durchführung der Hauptuntersuchung nach Möglichkeit zu helfen und über alle vorgenommenen Verhöre das Protokoll aufzunehmen. Auch in Sittenpolizei- und Strafpolizeisachen, die nicht von Amtes wegen zu fertigen sind, führt er das Protokoll.

Er wohnt den Sitzungen des Amtsgerichts persönlich bei; er führt das Sitzungsprotokoll und motiviert die gefällten Urteile. Nach erfolgter Motivierung hat er sie auszufertigen und in das dazu bestimmte Manual einschreiben zu lassen. Es liegt ihm ferner ob, die Kontrolle über alle Polizei- und Kriminalsachen zu führen. Monatlich schickt er einen Auszug aus dieser Kontrolle dem Justiz- und Polizeidepartement ein. Er bezieht sodann die vor dem Verhör des Richters und vor Amtsgericht fällig werdenden Gebühren, sowie alle vom Richter und dem Gericht ausgesprochenen Bussen und führt über beide genaue Kontrolle. Der Amtsgerichtsschreiber hat einzig das Recht, im Amtsbezirk die gerichtliche Versteigerungen, wie Gant und

Geldstagsteigerungen zu verschreiben. Er ist der ordentliche Sekretär aller vom Richter erkannten Geldstage, die im Amtsbezirk durchgeführt werden müssen und hat als solcher die Aufgabe zu erfüllen, die ihm die entsprechende Gesetzgebung zuweist.

Eine weitere Aufgabe des Amtsgerichtsschreibers besteht darin, dass er denjenigen Teil des Amtsarchivs, der das Gerichtswesen betrifft, unter seiner Aufsicht hat. Er ist gehalten, ein genaues Inventar darüber zu führen und die genauen Instruktionen des Regierungsrates zu befolgen. Zur Besorgung aller dieser Arbeiten ist der Amtsgerichtsschreiber gehalten, die notwendige Zahl von Substituten in seiner Kanzlei anzustellen, die er selber zu besolden hat und für deren Geschäftsführung er persönlich verantwortlich ist.

Ist der Gerichtsschreiber entschuldbar verhindert, so soll er sich durch einen dem Richter oder Gericht genehmen Aktuar oder, wo es das Gesetz vorschreibt, durch einen Notar vertreten lassen. Dieser bezieht diejenigen Gebühren für eigene Rechnung, die für seine eigenen Verrichtungen bestimmt sind.

Das Kanzleilokal soll unentgeltlich an dem Ort angewiesen werden, an dem das öffentliche Verhör des Richters stattfindet. Der Amtsgerichtsschreiber ist gehalten, in der Nähe des Ortes seinen Wohnsitz zu haben. Da der Amtsgerichtsschreiber für allen Schaden persönlich verantwortlich ist, der von seiner Nachlässigkeit oder Gefährde entsteht, so muss er dem Regierungsrat, je nach dem Umfange eine Bürgschaft von Franken 3000.— bis 6000.— leisten.

Die in der Verfassung (§ 89) vorgesehene Institution des F r i e d e n s r i c h t e r s fand ihre rechtliche Regelung in dem Gesetz über die Friedensrichter vom 6. März 1841. Nach diesem Gesetz kann in jedem Unterstatthalterbezirk ein Friedensrichter aufgestellt werden. Wo in einem Unterstatthalterbezirk mehrere Urversammlungen bestehen, kann auch für jeden einzelnen Urversammlungsbezirk ein Friedensrichter vorgesehen werden. Ueber die Frage, ob ein Friedensrichter bestimmt werden soll oder nicht, entscheidet die Urversammlung durch offenes Stimmenmehr. Wird die Frage bejaht, so wird der Friedensrichter durch die Urversammlung in geheimer Abstimmung nach dem absoluten Stimmenmehr gewählt. In gleicher Weise

wird auch ein Suppleant zur Vertretung des Friedensrichters in Verhinderungsfällen gewählt. Die Amtsdauer eines Friedensrichters und seines Suppleanten beträgt zwei Jahre. Beide sind sogleich wieder wählbar.

Als Friedensrichter oder Suppleant kann nur gewählt werden, wer:

1. Staatsbürger ist,
2. das 23. Altersjahr zurückgelegt hat,
3. eigenen Rechtes ist,
4. im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Unvereinbar mit dem Amt eines Friedensrichters sind die Fälle eines Regierungsstatthalters, dessen Amtsverwesers und eines Unterstatthalters, die Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen und des Berufes eines Anwaltes, sowie die Betreibung einer Wirtschaft.

Friedensrichter und Suppleant sind gehalten, in demjenigen Bezirk zu wohnen, für welche sie gewählt wurden. Verboten ist die Audienz-Erteilung in einer Wirtschaft. Bei Verhinderung des Friedensrichters und des Suppleanten tritt der Gerichtspräsident des betreffenden Amtsbezirkes an ihre Stelle.

Der Friedensrichter ist der Sühnerichter. Jeder, der auf dem Prozessweg einen andern belangen will, muss zuerst die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches beim Friedensrichter verlangen. Ausgenommen sind 1. die Fälle, die vor die administrative Behörde gehören, 2. die Ehegerichtssachen, die Anzeigen von ausserehelichen Schwangerschaften und die Klage der Mutter (Vaterschaftsklage), 3. die provisorischen Verfügungen. Oertlich zuständig ist bei persönlichen Klagen der Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, bei dinglichen und possessorischen Klagen der Friedensrichter desjenigen Bezirkes, in welchem der Streitgegenstand oder der wertvollste Teil desselben liegt. Die Parteien können entweder freiwillig vor dem Friedensrichter erscheinen oder aber auf Grund einer Ladung durch den Friedensrichter. In der Verhandlung soll der Friedensrichter versuchen, eine Vermittlung zwischen den Parteien zu bewerkstelligen, oder doch sie dahin zu bringen, einen Vermittler zu bestellen. Gelingt dem Friedensrichter oder dem Vermittler ein Vergleich, so trägt der Friedensrichter diesen in eine Kontrolle ein. Auf Verlangen der Parteien

muss er diesen einen Auszug zustellen. Bei Streitigkeiten im Werte von über 200 Franken und auf Verlangen der Parteien muss der Vergleich durch einen Notar verurkundet, den Partien vorgelesen, von diesen, dem Friedensrichter oder dem Vermittler und dem Notar unterschrieben werden. Scheltungs- und Misshandlungsfälle, die durch Vergleich beseitigt werden, zeigt der Friedensrichter dem Gerichtspräsidenten an.

Kommt hingegen eine Vermittlung nicht zustande, so hat sich der Friedensrichter verschieden zu verhalten, je nach der Art und dem Streitwert der zu beurteilenden Streitigkeiten.

1. Wenn der Wert des Streitgegenstandes 25 Franken nicht übersteigt, so urteilt der Friedensrichter womöglich sogleich und endlich über die Sache. Der Friedensrichter ist soweit an die Anträge der Parteien gebunden, als er ihnen nicht mehr zusprechen kann, als sie verlangen.

2. Handelt es sich um Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht Injurien sind, so hebt der Friedensrichter die Beleidigung von Amtes wegen auf. Auf Verlangen des Beleidigten kann er diesem ein Zeugnis ausstellen. Gegen diese Verfügung ist eine Appellation nicht möglich. Ist der Friedensrichter der Meinung, der Täter habe eine Strafe verdient, so zeigt er den Fall dem Polizeirichter an, der diese Strafe ohne weitere Verhandlung verhängt.

3. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes 25 Franken oder kann er seiner Natur nach nicht geschätzt werden, so bescheinigt der Friedensrichter, dass der Sühneversuch fruchtlos verlaufen sei. Auf Grund dieses Zeugnisses wird dem Kläger die Klagebewilligung erteilt.

Verlangen es aber beide Parteien, so kann der Friedensrichter auch über solche Streitfälle absprechen, deren Wert 25 Franken übersteigt oder die ihrer Natur nach nicht schätzbar sind. Die betreffende Erklärung der Parteien ist vom Friedensrichter in die Kontrolle einzutragen und von den Parteien zu unterzeichnen. Ob die Entscheidung des Friedensrichters endgültig oder appellabel ist, hängt vom Willen der Parteien ab, indem sie zum voraus den Vorbehalt der Appellation machen oder nachträglich auf sie verzichten können. Eine Appellation ist jedoch nur möglich in den Fällen, in denen der Wert 200 Franken übersteigt oder nicht schätzbar ist. Die Ap-

pellation geht an das Obergericht in der im Zivilprozessgesetz vorgesehenen Form. Der Friedensrichter führt eine tabellarisch einzurichtende Kontrolle. Sie soll die Namen, den Wohnort der Parteien, den Streitgegenstand, das Datum der Verhandlungen und das Ergebnis enthalten.

Der Gerichtspräsident kann jederzeit in diese Kontrolle Einsicht nehmen und muss sie jährlich mindestens einmal nachsehen. Stellt er mangelhafte Amtsführung fest, so soll er an die obere Behörde Bericht erstatten.

Am Ende jeden Jahres schickt der Friedensrichter dem Gerichtspräsidenten einen Auszug über alle von ihm behandelten Geschäfte nach einem gedruckten Formular. Der Amtsgerichtsschreiber verfertigt alljährlich über die von sämtlichen Friedensrichtern eingereichten Berichte eine Zusammenstellung und sendet sie dem Justiz- und Polizeidepartement ein.

Für seine Bemühungen erhält der Friedensrichter die durch das Gesetz bestimmten Gebühren.

Nach seiner Erwählung durch die Urversammlung wird der Friedensrichter vor dem Regierungsstatthalter beeidigt.

Durch das Dekret über die Einführung des neuen eidgenössischen Militär-Strafgesetzbuches vom 30. Juni 1838 beauftragte der grosse Rat den Regierungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den grossen Rat, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um dem eidgen. Militärstrafgesetzbuch die richtige Anwendung garantieren zu können. Im besondern trug das Dekret dem Regierungsrate auf, diejenigen Behörden und Beamten aufzustellen, welche nach dem neuen eidgen. Strafgesetzbuch die Obwaltung der Rechtspflege bei den Truppen obliegen wird. In der Verordnung über die Einführung des neuen eidgen. Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen erklärt der Regierungsrat, die bisher bestandenen Brigade- und Oberkriegsgerichte für aufgelöst. An deren Stellen werden folgende Gerichte errichtet:

1. ein ordentliches Kriegsgericht (§§ 206—216 des M. Str. G. B.);
2. ein Kassationsgericht (§§ 217—222leg. zit.).

Das Kriegsgericht wird durch den Regierungsrat gewählt. Es besteht laut Militärstrafgesetzbuch aus: einem Gross-

richter, einem Oberstleutnant, 2 Hauptleuten, 2 Leutnanten, 2 Unterleutnanten und einem Unteroffizier.

Zum Gericht gehören ausserdem drei ordentliche Ersatzmänner, ein Hauptmann, ein Leutnant oder Unterleutnant und ein Unteroffizier. Das Gericht hat ferner einen Auditor, einen Ankläger und einen Gerichtsschreiber. Jedem Kriegsgericht ist sodann eine Anklagekammer beigegeben, von deren Erkenntnis abhängt, ob ein Verdächtiger als Angeklagter durch das Kriegsgericht verfolgt werden darf.

Das Kassationsgericht wird ebenfalls durch den Regierungsrat ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder und aus ihnen der Präsident, zwei Ersatzmänner, werden aus der Mitte des bernischen Obergerichts, die übrigen zwei Mitglieder, sowie der dritte Ersatzmann dagegen aus dem Justizstabe gewählt. Der Sekretär des Kriegsgerichtes ist auch derjenige des Kassationsgerichtes.

Die Mitglieder, die dem Justizstabe entnommen worden sind, oder entnommen sind, der Auditor, der Ankläger und der Gerichtsschreiber, bekleiden ihre Stellen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer, die durch § 271 des Militärstrafgesetzbuches auf vier Jahre bestimmt ist. Sie sind sogleich wieder wählbar.

Die übrigen Mitglieder des Kriegsgerichts, der Anklagekammer und des Kassationsgerichtes werden auf vier Jahre gewählt. Sofortige Wiederwählbarkeit ist ausgeschlossen.

Zur Verwaltung der Rechtspflege bei den bernischen Truppen wird ein eigener Kantons-Justizstab eingereiht. Dieser besteht aus: dem Oberauditor, einem Grossrichter, einem Stellvertreter mit Oberstleutnantsrang, drei Kassationsrichtern mit Oberstleutnants- oder Majorrang und zwei Auditoren, die mindestens den Hauptmannsrang haben sollen. Der eine der beiden hat die Aufgabe des Auditors, der andere die des Anklägers zu versehen.

In Erfüllung der ihm durch die Verfassung im Abschnitt über das Gemeindewesen eingereihte Kompetenz erliess der grosse Rat am 20. Dezember 1833 ein Gesetz über die Organisation der Gemeindebehörden. Im dritten Titel dieses Gesetzes „von den Kirchgemeinden" werden die beiden gerichtlichen Gemeindeorganisationen, das Sittengericht und das Untergericht eingerichtet.

1. Das Sittengericht.

Für jede reformierte Kirchgemeinde des Kantons ist ein Sittengericht angeordnet. Dieses hat so viele Mitglieder, wie das bisherige Chorgericht (7). Den Vorsitz führt der Unterstatthalter. Der Pfarrer ist wie bisher von Amtes wegen das erste Mitglied und der Aktuar des Sittengerichtes. In den Gemeinden, wo mehrere Seelsorger angestellt sind, wechseln sie alljährlich dem Altersrang nach ab. Die übrigen Mitglieder werden durch die Einwohnergemeinde gewählt. Bilden mehrere Einwohnergemeinden e i n Kirchspiel, so schliessen sich diese für die Wahl der Mitglieder des Sittengerichts zu einer Wahlversammlung zusammen. Diese wählt ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Das Sittengericht ernennt seinen Weibel, dessen Amtsdauer gesetzlich auf sechs Jahre angesetzt ist. Nach deren Ablauf ist er wieder wählbar. Die Mitglieder und der Weibel des Sittengerichts werden vor dem Regierungsstatthalter beeidigt. Ueber die Kompetenz wurde in grossen Zügen, namentlich im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Amtsgericht, bereits bei der Kompetenz des Amtsgerichts gesprochen. Nach dem Gesetz über die Organisation der Untergerichtsbehörden von 1831 liegt in der Kompetenz des Sittengerichts einmal die Sorge über den Ehefrieden (§ 13). Bei den Mitgliedern des Sittengerichts müssen sodann angebracht werden die Anzeigen von ausserehelichen Schwangerschaften. Das Gericht hat die Abhörung der ausserehelichen Mutter und die Mitteilung an den Beklagten zu übernehmen. In der Folge zeigte es sich aber, dass die Vorschriften dieses Gesetzes zu eng waren. Die Sittengerichte fassten ihre Tätigkeit als die der alten Chorgerichte auf, sodass sehr oft Uebergriffe der Sittengerichte vorkamen. Der Regierungsrat sah sich aus diesem Grunde veranlasst, in drei Kreisschreiben die Kompetenz der Sittengerichte näher zu umschreiben. In den beiden Kreisschreiben vom 13. Juni 1833 und 22. September 1834 bestimmte der Regierungsrat, dass allerdings das Sittengericht neben der im Gesetz über die Organisation der untern Gerichtsbehörden von 1831 angeführten Kompetenz allgemein „nach bestem Vermögen für die Handhabung der Ruhe, Zucht, Ordnung und Ehrbarkeit und für die Vermeidung öffentlicher Aergernisse sorgen soll", dass es aber ausser in den durch das Gesetz bestimmten Paternitäts- und Eheschei-

dungssachen nicht das Recht habe, Leute vor sein Verhör zu laden, noch habe es irgend eine Strafbefugnis; es habe lediglich die Pflicht, ihren Präsidenten zur Erfüllung seiner Amtspflicht als Unterstatthalter aufzufordern, damit ihm bekannt wird, dass in der Kirchgemeinde eine strafbare Handlung begangen wurde. Da auch diese Kreisschreiben nicht genügten und die Sittengerichte weiterhin fortfuhren, Leute einzuvernehmen, erliess der Regierungsrat am 30. April 1838 ein neues Kreisschreiben, indem er die Anordnung der früheren Bestimmungen teilweise abänderte. Nach diesem letzten Kreisschreiben liegt den Sittengerichten die Pflicht ob (wie früher) nach bestem Vermögen zur Handhabung der Ruhe und Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit und zur Vermeidung jedes öffentlichen Aergernisses beizutragen. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, steht ihnen nun aber das Recht zu, die betreffenden Personen „zu bescheiden, zu vernehmen, sie ernstlich zu vermahnen und zu warnen". Leisten die von den Sittengerichten geladenen Leute einer Ladung nicht Folge, so soll das Sittengericht sie bei dem Regierungsstatthalter anzeigen. Bleiben die Ermahnungen und Vorstellungen des Sittengerichts fruchtlos, so macht das Sittengericht dem Gerichtspräsidenten amtliche Anzeige, worauf dieser dann gegen die Fehlbaren einschreitet.

2. Das Untergericht. Das Untergericht[1]) hat die gleiche Zusammensetzung wie bisher (4—8 Beisitzer, je nach der Grösse des Bezirkes, Präsident und Vizepräsident). Präsident des Untergerichts ist der Unterstatthalter. Gewählt werden die Mitglieder des Untergerichts in gleicher Weise wie die Mitglieder des Sittengerichts[2]). Das Untergericht ernennt seinen Gerichtsschreiber und seinen Weibel. Gerichtsschreiber kann nur ein patentierter Notar werden. Die Amtsdauer beider Funktionäre ist auf sechs Jahre gesetzt, nach deren Ablauf beide wieder wählbar sind. Die Mitglieder des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Weibel werden von dem Regierungsstatthalter beeidigt.

Die Kompetenz des Untergerichts ist dieselbe, wie sie im Gesetz vom 24. Dezember 1803 und in den Zivilgesetzen festgelegt wurde. (Siehe oben.)

---

[1]) §§ 34—38 des Gemeindegesetzes.

[2]) § 30 des Gemeindegesetzes.

Zur Bedienung der Gerichte errichten die entsprechenden Gesetze Stellen von Weibeln. Ueber die Organisation und die Dienstverhältnisse dieser Weibel erliess der grosse Rat ein einheitliches Gesetz über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel, das zusammenhängend diese Fragen ordnet und die über ihre Amtspflichten vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in ein Ganzes vereinigt und vervollständigt.

In jedem Amtsbezirk werden an Gerichtsweibeln gestellt: ein Amtsgerichtsweibel zur Bedienung der Amtsgerichte und des Gerichtspräsidenten, soviele Unterweibel zur Bedienung der Untergerichte, als Untergerichte im Amtsbezirk sind. In den Aemtern, wo keine Untergerichte bestehen, werden so viele Unterweibel ernannt, als für die Erfüllung der Weibelverrichtungen notwendig sind.

1. Der Amtsgerichtsweibel. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Das Amtsgericht macht einen doppelten Vorschlag. Damit das Amtsgericht einen Vorschlag machen kann, muss es vollzählig versammelt sein, d. h. für abwesende Mitglieder sind die entsprechenden Suppleanten zuzuziehen. Der Amtsgerichtsweibel besorgt die „Bedienung und Abwart" bei den Sitzungen des Amtsgerichts, und bei den Audienzen des Gerichtspräsidenten. Er wohnt auf Befehl des Gerichtspräsidenten allen öffentlichen richterlichen Funktionen, den Augenscheinen in Zivilsachen bei, sowie den Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen, die der Gerichtspräsident an Ort und Stelle abhält. Er vollzieht die ihm durch den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht erteilten Aufträge und Zitationen. Er ist ausserdem befugt, in seinem Amtsbezirk die Ladungen und Verrichtungen vorzunehmen, die „auf die dem Richter oder dem Amtsgericht zustehenden Geschäfte Bezug haben oder von dem Richter zu bewilligen sind". Das Gesetz führt an solchen Verrichtungen an:

1. die friedensrichterlichen Vorladungen,
2. die Verrichtungen im Arrest- und Betreibungsprozess,
3. die Ladungen, Kundmachungen, Verbote, provisorischen Verfügungen etc. in Zivilsachen,
4. die Verrichtungen in Polizei-, Kriminalsachen, welche in Untersuchung und Beurteilung der Gerichtsbehörde liegen,

5. die gerichtlichen Versteigerungen und die öffentlichen und freiwilligen Steigerungen,
6. die Anschlagung von Ediktalladungen, von Geldstagen in den Amtsbezirken.

Ist der Amtsgerichtsweibel verhindert, so beruft der Gerichtspräsident einen Unterweibel des Gerichtsbezirks zur Bedienung der Audienzen und zur Besorgung der Verrichtungen.

2. Die Unterweibel. Für jeden Untergerichtsbezirk wird durch das betreffende Untergericht selbst ein Unterweibel ernannt, der vom Regierungsstatthalter beeidigt wird. Ist der Gerichtsbezirk so gross, dass die Arbeitslast für einen Unterweibel zu gross würde, so kann mit Bewilligung des Regierungsrates ein zweiter Unterweibel bestellt werden. Kann ein Unterweibel infolge Abwesenheit, Krankheit oder Verwandtschaft seinen Pflichten nicht nachkommen, so darf er ein Mitglied des Amtsgerichts beauftragen. In denjenigen Amtsbezirken, in denen keine Untergerichte errichtet wurden, bestimmt der Regierungsrat die Zahl der nötigen Unterweibel. Gewählt werden sie auf den doppelten Vorschlag des Amtsgerichts durch den Regierungsstatthalter. Der Unterweibel vollzieht dessen an ihn gelangenden Befehle und die Aufträge des Amtsgerichtspräsidenten. Auch hat er die Vertretungspflicht für den Amts- oder Amtsgerichtsweibel. In den Amtsbezirken, in denen Untergerichte existieren, besorgt der Unterweibel in der Hauptsache die Bedienung des Untergerichts. Die Amtsdauer der Weibel beträgt sechs Jahre; nach deren Ablauf ist eine Wiederwahl möglich. Wählbar als Weibel ist nur der, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat. Der Amtsgerichtsweibel muss seinen Wohnsitz in der Nähe des Ortes haben, in dem das Gericht tagt. Die Untergerichtsweibel dagegen müssen ihren Wohnsitz in demjenigen Bezirk haben, für den sie bestellt sind. Die Weibel beziehen für ihre Arbeit bestimmte oder zu bestimmende Gebühren. Einzig die Parteien, denen das Armenrecht gewährt wurde, sollen keine Gebühren zu zahlen haben, auch in den Untersuchungsfällen, in denen die Kosten dem Staate auferlegt werden, dürfen von den Parteien keine Gebühren verlangt werden. Die Weibel beziehen aber für unentgeltliche Verrichtungen von dem Staate fixe Gehalte. Die Weibel haften persönlich für allen Schaden, der aus Verletzung

ihrer Amtspflicht entsteht. Sie dürfen bei Strafe der Ungültigkeit und des Schadenersatzes keine Verrichtungen bestellen für oder gegen eine Partei, mit der sie in Verhältnissen der Blutverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, und zwar auch dann nicht, wenn sie materiell an der Sache interessiert sind.

Die Weibel und deren Stellvertreter sollen über alle ihre Amtsverrichtungen eine genaue Kontrolle führen. Diese Kontrolle ist einzubringen und in aller Ordnung zu führen. Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident können sich jederzeit das Verrichtungsbuch vorlegen lassen. Alle drei Monate soll der Regierungsstatthalter dasjenige der Unterweibel, der Gerichtspräsident dasjenige der Amtsgerichtsweibel nachkontrollieren.

5. Kapitel.

Die Verfassungsrevision von 1846.

Die erste demokratische Verfassung vom Jahr 1831 konnte auf die Dauer der freiheitlichen Entwicklung nicht genügen. Die mehr und mehr erstarkte radikale Partei setzte eine Verfassungsrevision durch, die den Wünschen des Volkes Rechnung trug. Diese Revision kam durch Volksentscheid vom 31. Juli 1846 zustande.

Die Revision von 1846 brachte eine demokratische Entwicklung des Stimmrechtes, des Wahlverfahrens und der Verfassungsrevision über das Anfangsstadium der 31er Verfassung hinaus.

Der grosse Rat wird seiner bisherigen Stellung als höchste Staatsgewalt entkleidet. Die Ausübung der Souveränität erfolgt im Sinne der neuen Bestimmungen unmittelbar durch das Volk in den politischen und Wahlversammlungen und mittelbar durch die verfassungsmässigen Behörden (§ 2). Damit fällt auch die Theorie von der Uebertragung der vollziehenden und richterlichen Gewalt durch den grossen Rat dahin.

Eine weitere Demokratisierung des Stimmrechts wurde vornehmlich durch Herabsetzung des stimmfähigen Alters von 23 auf 20 Jahre und die Einführung der direkten Volkswahl für den grossen Rat vollzogen (§§ 3, 9).

Eine Erweiterung der Volksrechte bedeutet die Zulassung des Volkes zur Abstimmung über Veränderungen der Bundesverfassung, die Kantonsverfassungsinitiative (8000 Stimmberechtigte) und das Volksbegehren auf ausserordentliche Erneuerung des grossen Rates.

Die Gewaltentrennung wurde schärfer durchgeführt, womit auch die Gerichtsorganisation direkt getroffen wurde.

1. In den gleichen Personen darf eine Stelle der administrativen und richterlichen Gewalt nicht vereinigt sein (§ 12). Unvereinbar mit der Mitgliedschaft des grossen Rates sind alle Stellen, die vom Staate besoldet oder von einer Staatsbehörde besetzt werden (§ 20).

2. Kein gerichtliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder Administrativbehörde nichtig erklärt werden.

3. Die Regierungsräte sind nicht mehr Mitglieder des grossen Rates.

Die oben geschilderten Gerichtsorganisationen der Regenerationszeit vermochten den Ansprüchen der Zeit nicht mehr zu genügen. Im ganzen Land herum wurden Klagen laut über das Gerichtswesen. Zum grossen Teil hatten diese Klagen aber ihren Grund in den gänzlich veralteten Prozessgesetzen und nicht in der eigentlichen Gerichtsorganisation. Im Zivilprozess war es namentlich das Prinzip der Schriftlichkeit des Verfahrens, sowie das Fehlen der Offizialmaxime, die den Richter zu einem blossen Werkzeug der Advokaten stempelten und die kleinsten Prozesse endlos lang machten. Der Strafprozess war als Inquisitionsprozess in seiner Heimlichkeit unbeliebt, da er die Verdächtigen oft monatelang dem Untersuchungsrichter auslieferte, der es sich angelegen sein liess, auf jede mögliche Weise die Schuld des Verdächtigen festzustellen. Neben diesen rein verfahrensrechtlichen Fehlern des Gerichtswesens, wies aber auch die eigentliche Gerichtsorganisation Mängel auf, die den Unwillen der Bevölkerung erregten. Anlässlich der Verfassungsrevision wirkte sich dieser in unzähligen Bittschriften an den Verfassungsrat aus allen Bevölkerungsschichten aus. In erster Linie hatte sich die Institution der Friedensrichter in keiner Weise bewährt[1]). Die Friedensrichter standen den Parteien viel zu nahe, als dass sie wirklich unparteiisch ihres Amtes hätten walten können. Besonders in dörflichen Verhältnissen übten Verwandtschaft, Familienrücksichten und politische Richtung einen bestimmenden Einfluss auf die Urteile

[1]) Vergl. hierüber den Bericht des Berichterstatters der 27er Kommission bei der Beratung des Verfassungsrates.

der Friedensrichter aus. So kam es, dass trotzdem die friedensrichterlichen Geschäfte an Zahl die der andern Gerichte weit überflügelten, die Friedensrichter ihren Ruf bald einmal verloren. Da die Einrichtung der Friedensrichter bloss fakultativ war, verschwand dann in vielen Gemeinden, namentlich den jurassischen und seeländischen Amtsbezirken diese Institution wieder. Im Amtsbezirk Nidau beispielsweise war zur Zeit der Revisionsberatungen nur noch in einer Gemeinde ein Friedensrichter. In Pruntrut und Delsberg waren keine mehr, in Courtelary und Münster noch je einer. Die Institution der Amtsgerichte litt namentlich darunter, dass ihre Zuständigkeit in Strafsachen zu wenig ausgebildet war. Jedes Urteil des Amtsgerichts in Kriminalsachen, mit Ausnahme der ganz kleinen Fälle, musste an das Obergericht zur Revision eingesandt werden (siehe oben), sodass faktisch bloss eine Instanz in Strafsachen bestand. Gegen den Erfolg der Tätigkeit der Amtsgerichte als Zivilgerichte wurde die Tatsache angeführt, dass bei gegebener Appellationsmöglichkeit jedes Urteil des Amtsgerichts weitergezogen wurde und dass mindestens ⅓ dieser Urteile vom Obergericht anders beurteilt wurden als vom erstinstanzlichen Gericht. Was das Obergericht betraf, so war seine Zivilrechtspflege unbeanstandet. Die Strafrechtspflege litt aber unter einer allzugrossen Belastung des Obergerichts in Kriminalsachen. Auch die Stellung des Staatsanwaltes war nicht genügend selbständig und der Staatsanwalt dieser Epoche war nicht der eigentliche öffentliche Ankläger, der die Interessen des Staates zu wahren hatte; er war vielmehr der Referent des Obergerichts. Als einen der grössten Nachteile der Gerichtsorganisation bezeichnete der Berichterstatter die grosse organisatorische Abhängigkeit der Gerichtsbehörden von den administrativen Behörden und von dem grossen Rat: Die Regierung wählte die Gerichtsbeamten und berief sie ab. Formverletzungen der untern Gerichtsbeamten kamen an den Regierungsrat. Dieser beurteilte die betreffende Beschwerde und hatte das Recht, die beanstandeten Urteile zu kassieren. Gegen Urteile des Obergerichts konnte wegen Formverletzungen an den grossen Rat rekuriert werden. Diese Mängel der Gerichtsorganisation veranlasste dann die Redaktionskommission, die beauftragt war, einen Entwurf einer neuen Verfas-

sung zu Handen des Verfassungsrates auszuarbeiten, die Gerichtsorganisation wesentlich zu modifizieren. Mit diesem ersten Entwurf vom 11. April 1846 wurden der eigentlichen Gerichtsorganisation zwei allgemeine Grundsätze vorausgestellt: Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen soll einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte verwaltet werden[1]). Für alle gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, der Beratung und Abstimmung festgestellt. Alle Urteile sollen motiviert werden[2]). An Gerichten sieht der Verfassungsentwurf vor:

1. Ein Kassationsgericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die vom grossen Rat gewählt werden, aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, die das 29. Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die ebenfalls vom grossen Rat gewählt werden.

3. Die Kriminalgerichte. Jedes Kriminalgericht besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die vom Appellationsgericht gewählt werden. Für das ganze Staatsgebiet sind 4 Kriminalgerichte vorgesehen.

4. Die Bezirksgerichte, die an Stelle der frühern Amtsgerichte zu treten hätten. Für das ganze Staatsgebiet werden 6 Bezirksgerichte aufgestellt. Jedes Bezirksgericht soll aus 5 Friedensrichtern und 2 Ersatzmännern bestehen, welch letztere durch das Appellationsgericht zu wählen wären.

5. Die Friedensgerichte und Friedensrichter. Für das ganze Kantonsgebiet werden mindestens 30 Friedensgerichte und Friedensrichter aufgestellt. Die Friedensrichter werden vom Appellationshof gewählt.

Die nähere Ausgestaltung der Amtsverrichtungen und Kompetenzen dieser Gerichte wird der Gesetzgebung überlassen.

Diese Gerichtsorganisation des Entwurfes sollte den eingangs geschilderten Mängeln der bestehenden Gerichtsorganisation begegnen. Damit bei Formmängeln nicht mehr wie bisher an die Administrativbehörden rekuriert werden kann,

[1]) § 54 des Entwurfes.
[2]) § 55 des Entwurfes.

schlug der Entwurf die Schaffung eines selbständigen Kassationshofes vor, an den auch die Urteile des Obergerichts wegen Formfehlern weitergezogen werden dürfen. Die Institution der Amtsgerichte wurde fallen gelassen; die Vereinigung von Zivil- und Strafrechtspflege in einem Gericht erschien ungünstig. An ihre Stelle hatten einmal die Bezirksgerichte zu treten, die sich aus den Friedensrichtern des Bezirks bilden. Diese Bezirke sollten wesentlich grösser sein, als die bisherigen Amtsbezirke (6 pro Kanton). Man versprach sich von dieser Institution eine wesentliche Rationalisierung des Gerichtswesens. Neben die Bezirksgerichte hatten nach dem Entwurf die Kriminalgerichte zu treten, die schon in der Verfassung von 1831 vorgesehen waren, deren Ausgestaltung durch das Gesetz aber unterlassen wurde, sodass die Amtsgerichte ihre Funktionen zu übernehmen hatten. Der Entwurf sah demnach eine Teilung der bisherigen Amtsgerichte in Zivil- und Kriminalgerichte vor. Damit aber nicht eine zu grosse Zahl von Gerichten entstehe, wurden die einzelnen Gerichtsbezirke erheblich vergrössert. Diese Organisation war zweifellos rationeller konstruiert. Es sollte sich aber in den Verhandlungen der Kommission und des grossen Verfassungsrates von 1846 zeigen, dass sie den Ueberlieferungen des Bernervolkes zu wenig gerecht wurde, als dass sie hätte angenommen werden können. Die Institution der Friedensrichter wurde beibehalten, doch wurde das bisherige Fakultativum, das den Gemeinden die Einräumung von Friedensrichtern freistellte, aufgehoben. Eine Organisation sollte nach der Ansicht der Redaktionskommission immer zwingend und unabänderlich sein. Eine fakultative Einrichtung von Friedensrichtern wäre demnach dem Wesen einer staatlichen Behördenorganisation widersprechend. Durch das Gesetz werden bestimmte Friedensrichterbezirke aufgestellt (mindestens 30). Auch hier werden also die Gerichtsbezirke gegenüber dem frühern Zustand erheblich vergrössert. Die Friedensrichter hätten nach dem Entwurf ungefähr die gleiche Stellung gehabt, wie früher der Einzelrichter. Sie hatten die gleiche Kompetenz in Zivil- und Polizeisachen.

Der Entwurf der Redaktionskommission wurde nun vorerst durch eine 27köpfige Kommission des Verfassungsrates durchberaten und bereinigt.

Unbestritten angenommen wird von der Kommission der Grundsatz, dass die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte verwaltet wird. Der Artikel stellt nach den Ausführungen des Berichterstatters die Garantie des Staatsbürgers gegen irgend welche Willkür und zugleich den Schutz der Gerichte dar. Auch der zweite Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, sowie der Notwendigkeit des Motivierens der Urteile wurde nach langer Diskussion angenommen. Von vielen Rednern wurde befürchtet, mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen gehe die völlige Unabhängigkeit der Richter verloren, indem sich der Richter durch die Preisgabe seiner Ansicht der Rache der Parteien aussetze. Die Vorteile der Oeffentlichkeit: stete Kontrolle der Gerichte durch die Oeffentlichkeit, die das Vertrauen in die Justiz beim Volke fördert, überwogen jedoch und gaben den Ausschlag. Allerdings wurde der Vorbehalt gemacht und in den Verfassungsartikel aufgenommen, dass solche Fälle, bei denen gute Sitten durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gefährdet würden, geheim verhandelt werden sollen.

Bei der Behandlung der Gerichtsorganisation hatte sich die Kommission zuerst grundsätzlich mit der Frage zu befassen, ob die Trennung der Gerichte in Bezirksgerichte und Kriminalgerichte angenommen und ob nicht die Einführung von Geschworenen-Gerichten beschlossen werden soll. Nach langen Beratungen siegten schliesslich die Befürworter der Geschworenen-Gerichte, die bereits in England, Frankreich und Deutschland eingeführt waren. Die Kommission beschloss daher den vorliegenden Teil des Verfassungsentwurfes über die Gerichtsorganisation zur Neubearbeitung an die Redaktionskommission zurückzuweisen. An allgemeinen Richtlinien zu Handen der Redaktionskommission wurde beschlossen: Grundsätzlich die Zustimmung zur Aufstellung eines Appellations- oder Obergerichtes und eines Kassationshofes zu geben. Auch der Beibehaltung der Friedensrichter wurde beigepflichtet, deren nähere Organisation aber der Gesetzgebung vorbehalten. Die Institution der Bezirksgerichte war der Kommission nicht genehm. Die Mehrheit wollte auf die althergebrachten Amtsbezirke mit ihren Amtsgerichten nicht verzichten (10 zu 8 Stimmen).

Der in diesem Sinne bereinigte Entwurf der Redaktionskommission wurde nachträglich von der 27er Kommission artikelweise durchberaten. Der Vorschlag der Redaktionskommission für das Kassationsgericht mit 11 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern wurde abgeändert. Die 27er Kommission beschloss die Errichtung eines Kassationshofes mit bloss 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Das Obergericht wird gemäss Antrag der Redaktionskommission gebildet aus höchstens 11 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichts und Obergerichts werden vom grossen Rat gewählt. Ihre Amtsdauer ist 6 Jahre (entgegen dem Vorschlag der Redaktionskommission, der auf 9 Jahre gelautet hatte, um die Stellung des Obergerichts möglichst sicher und unabhängig zu gestalten). Sie treten in beiden Gerichtshöfen abteilungsweise von 3 zu 3 Jahren aus. Die Präsidenten der beiden Gerichtshöfe werden vom grossen Rat aus der Mitte der beiden Gerichtshöfe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Für jeden Amtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, das aus einem Präsidenten, 4 Beisitzern und 2 Ersatzmännern besteht. Der Präsident des Amtsgerichts wird gemäss dem Antrage der Redaktionskommission vom Obergericht gewählt. Die Wahlversammlung des Amtsbezirks macht dem Obergericht einen doppelten Vorschlag, jedoch ist das Obergericht (gemäss Beschluss der 27er Kommission) nicht an den Vorschlag der Wahlversammlung gebunden. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von der Wahlversammlung des Amtsbezirks gewählt. Sie erhalten eine durch das Gesetz zu bestimmende Entschädigung. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts beträgt 3 Jahre.

Sowohl die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichts und des Obergerichts sollen der beiden Volkssprachen mächtig sein. Sie und die Präsidenten der Amtsgerichte sollen auch rechtskundige Männer sein.

Die Institution der Friedensrichter wird gemäss dem ersten Beschluss der 27er Kommission beibehalten. Die Verfassung gibt aber zur Organisation dieser Behörden keine Richtlinien, sondern überlässt diese dem Gesetz.

Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, politischen, Ehe- und Pressevergehenssachen werden Geschworenen-

Gerichte eingesetzt. Auch hier verzichtet der Verfassungsentwurf darauf, die nähere Organisation festzulegen. Weder die Stärke der einzelnen Geschworenen-Gerichte noch die Grösse der Geschworenen-Bezirke wurde bestimmt, sondern der Gesetzgebung vorbehalten.

Unabgeändert wurden auch die §§ 62—64 und 67—69 des Entwurfes angenommen, wonach für die Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im Aktivdienst, die Kriegsgerichte vorbehalten bleiben, dass es dem Gesetzgeber überlassen wird, ob er die Einführung von Handelsgerichten vornehmen will oder nicht und endlich die allgemeine Vorschrift, dass das Gesetz die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und die Kompetenz der eingesetzten Gerichtsbehörden bestimmt.

Am 2. Juni 1846 trat nun der vom Volke gewählte Verfassungsrat zusammen, um den vorliegenden Entwurf der Vorberatungskommission definitiv, d. h. für die Volksabstimmung, durchzuberaten. In der einundzwanzigsten Sitzung begann der Rat mit der artikelweisen Beratung der Gerichtsorganisation.

Der Berichterstatter der Kommission gab in der Eintretensdebatte eine kurze Uebersicht über die oben geschilderten Mängel der bestehenden Gerichtsverfassung, und postulierte für die zu schaffende Organisation: Wohlfeilheit, Gründlichkeit und Schnelligkeit. Seiner Ansicht nach dürfte der vorliegende Entwurf im grossen und ganzen diesen Anforderungen gerecht werden. Einzig die Institution der Amtsgerichte scheint ihm veraltet und den Forderungen einer vernünftigen Einrichtung widersprechend.

Die beiden allgemeinen Grundsätze, dass die Rechtspflege nur durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt werden kann und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen wurden ohne Aenderungen angenommen, mit Ausnahme der Bestimmung, dass die Ausschliessung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit auf die Oeffentlichkeit der V e r h a n d l u n g e n beschränkt werde.

In der Folge behandelte der Verfassungsrat, auf Antrag des Präsidenten, zusammenfassend die Organisation der Zivilgerichtsbarkeit, die der Entwurf vorsah:

das Kassationsgericht,
das Obergericht,

die Amtsgerichte,
die Friedensrichter.

Gegen die Einrichtung des Kassationshofes wurde eingewendet, dass die Verfassung danach trachten soll, eine möglichst einfache Gerichtsorganisation zu schaffen. Nun stelle aber die Institution eines besondern Kassationsgerichts eine Luxuseinrichtung dar, trotzdem seine Nützlichkeit in keiner Weise zu bestreiten sei. Es wurde deshalb der Antrag gestellt und auch der Beschluss gefasst, es sei als Kassationshof eine Abteilung des Obergerichts zu bestimmen. Die Organisation des Obergerichts, sowie die Fixierung der Zahl der Mitglieder wurde der Gesetzgebung überlassen. Der Verfassungsrat begnügte sich bloss damit, in der Verfassung die Maximalzahl von 15 Oberrichtern festzustellen. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts werden, gemäss dem Vorschlag des Entwurfes, vom grossen Rat gewählt. Ihre Amtsdauer wird aber, in Anlehnung an diejenige des grossen Rates, auf 8 Jahre bestimmt. Der Präsident des Obergerichts wird, entsprechend den früher gefassten Beschlüssen, durch den grossen Rat aus der Mitte des Obergerichts und auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Präsidenten der Amtsgerichte werden aber, entgegen dem Entwurf, durch den grossen Rat auf den doppelten Vorschlag der Amtsbezirke und den doppelten Vorschlag des Obergerichts gewählt. Noch weiter gehende Anträge, es seien die Gerichtspräsidenten direkt durch die stimmfähigen Bürger des Amtsbezirks zu wählen, wurden mit grosser Mehrheit abgelehnt. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts werden von der Wahlversammlung des Amtsbezirks gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist 4 Jahre.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen der beiden Landessprachen mächtig und müssen auch, wie die Präsidenten der Amtsgerichte, rechtskundig sein. Mit dem Erfordernis der Rechtskundigkeit soll dann aber nicht verlangt sein, dass nur solche Leute in die angeführten Aemter gewählt werden können, die im Besitze eines akademischen Titels oder eines Anwalts- oder Notariatspatentes sich befinden.

Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, in politischen, in Ehr- und Pressevergehen sah der Entwurf die Ein-

setzung von Geschworenen-Gerichten vor. Der Berichterstatter der Vorberatungskommission schilderte der Versammlung das Wesen der Jury und die Art und Weise, wie sie bestellt werden sollen: er schlug vor, dass in den Wahlkreisen zum voraus Männer als Geschworene erwählt werden. Aus der Mehrheit dieser gewählten Geschworenen werden jeweils 36 herausgelost oder gewählt, je nach der Vorschrift des Gesetzes. Von diesen 36 können 12 durch den Angeschuldigten und 12 durch den Staatsanwalt verworfen werden. Macht weder der Angeschuldigte noch der Staatsanwalt von diesem Rekusationsrecht Gebrauch, so werden 12 aus diesen 36 herausgelost oder gewählt. Diese 12 Mitglieder bilden mit den aus den Gerichtsbehörden hervorgegangenen Mitgliedern das Gericht. Die 12 Geschworenen haben aber nur über die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte sich des Verbrechens schuldig gemacht habe oder nicht. Der Verfassungsrat billigte grundsätzlich mit grossem Mehr die Institution der Geschworenen-Gerichte. Ebenso mit grosser Mehrheit wurde weiter beschlossen, die Ehrverletzungen von der Kompetenz der Geschworenen-Gerichte auszuschliessen und im übrigen die nähere Organisation der Jury der spätern Gesetzgebung zu überlassen.

Die restlichen 3 Artikel des Entwurfes über die Aufstellung von Militärgerichten, über die Einführung von Handelsgerichten und über den Vorbehalt der Gesetzgebung wurde unverändert vom Verfassungsrat angenommen.

Der so bereinigte Verfassungsentwurf wurde in der Abstimmung vom 31. Heumonat 1846 mit 34,079 gegen 1275 Stimmen angenommen.

Sache der gesetzgebenden Behörde, des grossen Rates, war es nun, die bestehenden Gesetze, soweit sie sich mit der Gerichtsorganisation befassen, der Gerichtsorganisation anzupassen. In den Schlussbestimmungen wird den Staatsbehörden namentlich zur Pflicht gemacht, das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen unverzüglich zu revidieren, und zwar soll die verlangte Revision der angeführten Gesetze bis spätestens zum 1. Januar 1848 erfolgt sein.

In seiner Sitzung vom 31. Mai 1847 begann der grosse Rat mit der Durchberatung des vorliegenden Entwurfes das „Ge-

setz über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtssachen". Die in der Verfassung festgelegten Grundzüge der Gerichtsorganisation, sowie die dort errichteten Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mussten auch massgebend sein für die Ausgestaltung des Verfahrensgesetzes. Der Berichterstatter der Gesetzgebungskommission wies dann auch darauf hin, dass die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen des Gesetzes bereits in der Verfassung grundsätzlich enthalten seien. Diese Bestimmungen, die die §§ 2—6 des Entwurfes bildeten, wurden ohne Abänderungen angenommen. Es erübrigt sich hier auf sie einzugehen, da dieselben Vorschriften auch die Grundlage des später erlassenen und hier zu betrachtenden eigentlichen Gerichtsorganisationsgesetzes, soweit es die Zivilrechtspflege betrifft, bilden.

Der Gesetzesentwurf der Gesetzgebungskommission über die Organisation der Gerichtsbehörden wurde vom grossen Rat in der ordentlichen Sommersession des Jahres 1847 beraten. Der Berichterstatter der Gesetzgebungskommission führte in seinem Eingangsbericht ausdrücklich aus, dass das vorliegende Gesetz im Grunde genommen nichts anderes sei, als eine weitere Ausführung der Verfassung. Soweit das Gesetz übrigens die Organisation der Zivilrechtspflege umfasse, sei es bereits an die Beschlüsse der letzten Session gebunden. Der vorliegende Entwurf zerfällt in 5 Abschnitte: Der erste behandelt die Gebietseinteilung des Kantons im Hinblick auf die Gerichtsorganisation, der zweite handelt von den Gerichtsbehörden, der dritte von der Gerichtsbarkeit, der 4. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft, die im Gegensatz zum bisherigen Staatsanwalt ein selbständiges, vom Gericht unabhängiges Organ des Staates darstellt, und im fünften Teil endlich sind die Bestimmungen zu finden über die Wählbarkeit, Beeidigung etc. der Gerichtspersonen. In der Eintretensdebatte wurde darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich erst das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen hätte ausgearbeitet werden sollen, um eine völlige Einheit von Verfahren und Organisation herzustellen. Der Berichterstatter gab aber auf diesen Einwand die Zusicherung, dass die bereits ausgearbeiteten Entwürfe des Strafprozessgesetzes auf dem vorliegenden Organisa-

tionsgesetzentwurf basierten, sodass eine Diskrepanz zwischen beiden Gesetzen nicht zu befürchten sei. In der nun folgenden abschnittsweisen Beratung des Gesetzes stimmte der Rat im grossen und ganzen dem Gesetzesentwurf bei. Die angenommenen Abänderungsanträge hatten vorwiegend redaktionellen Charakter.

I. Gebietseinteilung (§ 1 des Gesetzes).

Der Kanton Bern ist für die Verwaltung der Rechtspflege eingeteilt:

1. In Friedensrichterbezirke, wobei die Kirchgemeindeeinteilung als Grundlage dient. Für die Einrichtung der Friedensrichterbezirke stützte sich die gesetzgebende Behörde demnach auf die bisherige Einteilung. Der Berichterstatter der Kommission gab zu, dass allerdings eine andere Einteilung in vielen Beziehungen zweckmässiger gewesen wäre. In Anbetracht der grossen Arbeit der Gesetzgebungskommission glaubte diese, es wäre nicht ratsam und zweckmässig gewesen, sich schon jetzt in dieser Hinsicht in Abänderungen einzulassen.

2. In Amtsbezirke, für welche die bisherige Einteilung beibehalten wird. Auch hier waren es die obgenannten Gründe, die die Kommission zur Beibehaltung des bisherigen Zustandes bewogen.

3. In fünf Geschworenen-Assisen-Bezirke, nach folgenden Bestimmungen:

der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Thun;

der zweite die Amtsbezirke Bern, Laupen, Konolfingen, Schwarzenburg, Seftigen;

der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen;

der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen und Nidau;

der fünfte endlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Bei dieser Einteilung nahm man zunächst einmal Rücksicht

auf die geographischen Verhältnisse[1]) und auf die Lage des Kantons. Massgebend war sodann auch die Sprache, die in den einzelnen Bezirken gesprochen wird. Die Grösse der Bezirke war bedingt durch das Wesen der Geschworenen-Gerichte. Es musste unbedingt vermieden werden, dass die Bezirke zu klein gestaltet werden, um zu verhindern, dass die Geschworenen durch persönliche Beziehungen in ihrer klaren Rechtsprechung verhindert werden. Die durchschnittliche Zahl der Bevölkerung zur Zeit der Gesetzgebung betrug in den einzelnen Bezirken ca. 90,000 Seelen.

II. Gerichtsbehörden (§§ 2—40 des Gesetzes).

a) Richterbeamte der Gemeinde (Friedensrichter)[2]). Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen. Wie früher wird aber kein Obligatorium für die Aufstellung eines Friedensrichters vorgesehen. Es soll den Gemeinden nicht die Pflicht auferlegt werden, einen Friedensrichter zu bestimmen, da an vielen Orten die Gemeinden Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Mann für dieses schwere Amt zu finden. Wo ein Friedensrichter aufgestellt wird, muss ihm ein Stellvertreter beigeordnet werden, welcher seine Obliegenheiten zu erfüllen hat, falls der Friedensrichter wegen Ablehnung oder Verhinderung nicht in der Lage sein sollte, seinem Amte nachzukommen. Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter werden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger des Bezirks nach dem Grundsatz der absoluten Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf eine Wiederwahl möglich ist. Der Friedensrichter ist verpflichtet, den Parteien jeder Zeit Gehör zu geben. Er führt über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches er das wesentliche Ergebnis der Parteianbringen und die von ihm gefällten Entscheidungen einträgt. Er ist verpflichtet, alle Jahre das Protokoll dem Gerichtspräsidenten zur Einsicht vorzulegen. Ist seine Amtsdauer beendigt, so soll der Friedensrichter das von ihm geführte Protokoll dem Gerichtspräsidenten oder seinem Nachfolger, wenn ein solcher bestimmt ist, übergeben.

[1]) Vergl. den Bericht des Berichterstatters der Gesetzgebungskommission zu diesem Abschnitt.

[2]) §§ 2—4.

b) Richterbehörden der Amtsbezirke.

aa) Der Gerichtspräsident[1]). Die Wahl und Amtsdauer des Gerichtspräsidenten ist durch die Verfassung bestimmt (siehe oben). Der Stellvertreter des Präsidenten wird von dem Amtsgerichte in geheimer Abstimmung aus der Mitte des Amtsgerichts gewählt. Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist am Hauptort seines Bezirks, ausnahmsweise kann ihm jedoch der Regierungsrat die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern in Rücksicht auf die Entfernung und auf andere Verhältnisse keine Nachteile für die Verwaltung der Rechtspflege zu befürchten sind. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, da die bisherige Erfahrung ihre Notwendigkeit bewiesen hat: Oft wohnte ein Gerichtspräsident so weit entfernt, dass dem Publikum Nachteile daraus erwuchsen. Der Gerichtspräsident darf ferner den Amtsbezirk ohne Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes, im Monat nicht über 8 Tage verlassen[2]). Neu ist die Bestimmung, dass der Gerichtspräsident jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und unter Vorbehalt der Entfernung in Amtsgeschäften, wenigstens von 9—12 Uhr morgens und von 3—6 Uhr nachmittags auf der Amtsstube anwesend sein muss. In dringenden Fällen muss er jedoch den Parteien auch ausser dieser Zeit Gehör schenken. Auch diese Bestimmung entsprang einem bis dahin empfundenen Bedürfnis. Ausserdem ist der Gerichtspräsident verpflichtet, wöchentlich wenigstens 2 ordentliche Gerichtstage zu halten, welche jeweilen zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt zu machen sind. Der Regierungsrat weist dem Gerichtspräsidenten das für die Abhaltung der Audienzen nötige Lokal an. Die Bestimmungen über die Stellvertretung des Präsidenten wurden aus dem alten Gesetz übernommen: Der Vertreter ist in allen den Fällen, in denen der Präsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so tritt an seine Stelle dasjenige Mitglied des Amtsgerichts, das am längsten im Amte steht, oder zuerst gewählt wurde. Der Präsident ist verpflichtet, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenheit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen.

---

[1]) §§ 6 und 7.

[2]) Vergl. die ähnliche Bestimmung des früheren Gesetzes.

bb) Das Amtsgericht. Das Amtsgericht, wie es in der Verfassung vorgeschrieben ist, soll sich so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenigstens in jedem Monat einmal in dem vom Regierungsrat hiezu bezeichneten Lokale versammeln. Die ordentlichen Gerichtstage werden vom Amtsgerichte bestimmt und zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Ausserdem hat der Gerichtspräsident das Recht, Gerichtssitzungen zu veranstalten, ausserordentlicherweise, so oft solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich sind. Damit ein Entscheid durch das Gericht gefasst werden kann, müssen neben dem Präsidenten 4 Mitglieder anwesend sein. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, hat der Gerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner einzuberufen. Ist die Zahl der verfassungsmässigen Ersatzmänner für einen bestimmten Amtsbezirk voraussichtlich nicht genügend, so kann das Amtsgericht jeweilen auf die Amtsdauer von zwei Jahren 2 bis 3 ausserordentliche Ersatzmänner ernennen. Diese sind bei ihrer ersten Einberufung durch den Gerichtspräsidenten zu beeidigen.

Der Amtsgerichtsschreiber führt bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts das Protokoll. Bedient werden diese beiden Behörden durch den Amtsgerichtsweibel. Das Gesetz sieht über die Wahl und Obliegenheiten des Gerichtsschreibers und des Weibels die bestehenden besondern Gesetze vor[1]).

c) Die Geschworenengerichte[2]). In den im ersten Abschnitt des Gesetzes bestimmten Geschworenenbezirken wird die höhere Straf-Justiz durch die Assisen verwaltet. Die Assisen werden durch die Geschworenen und die Kriminalkammer (siehe unten) gebildet.

Gewählt werden die Geschworenen durch die politischen Versammlungen aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Assisenbezirks. Der Gesetzgeber hatte hier die Möglichkeit, die Geschworenen rein durch das Los zu bestimmen, wie dies an andern Orten gemacht wurde. Da aber damit dem Zufall zu sehr Spielraum gelassen wurde und man allzu leicht unfähige Geschworene erhalten könnte, hielt man es für besser, die Ge-

[1]) Vergl. Gesetz vom 24. Dez. 1852.
[2]) §§ 11—29.

schworenen aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählen. Da das einzige Erfordernis zur Wahl die Stimmfähigkeit bildet, bestand die Gefahr nicht, dass durch eine Wahl der Geschworenen der Charakter des Geschworenen-Gerichts als Volksgericht verändert würde. Auf je 300 Seelen der Bevölkerung entfällt ein Geschworener, wobei Bruchzahlen über 150 zur Wahl eines weitern Geschworenen berechtigen. Nach den Angaben des Berichterstatters der Kommission entfielen demnach auf die einzelnen Bezirke folgende Geschworenen-Zahlen:

1. Bezirk 287, 2. Bezirk 359, 3. Bezirk 371, 4. Bezirk 171, 5. Bezirk 255 Geschworene. Die Geschworenen werden jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtstätigkeit beginnt am 1. Dezember. Als Geschworene dürfen nicht gewählt werden (§ 14):

1. die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt;
2. die ordentlichen Geistlichen;
3. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4. die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern;
5. die zum Landjäger-Korps gehörige Mannschaft.

Grundsätzlich ist jeder, der als Geschworener gewählt werden kann, verpflichtet, eine solche Wahl anzunehmen. Ausnahmen statuiert der § 15:

Dieser Verpflichtung sind enthoben:

1. diejenigen, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
2. diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre auf der Geschworenen-Liste standen;
3. Personen, die wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen ausserstand sind, den Obliegenheiten eines Geschworenen nachzukommen.

Hat ein gewählter Geschworener einen Ablehnungsgrund, so soll er, falls er an der Versammlung anwesend ist, sofort die Wahl ablehnen. Die Versammlung entscheidet sodann über die Zulässigkeit der Ablehnung. Erachtet sie dieselbe für erheblich, so schreitet sie sofort zu einer neuen Wahl. Ist aber der Gewählte bei der Wahl nicht anwesend oder hat die Versammlung die Berechtigung seiner Ablehnungsgründe nicht anerkannt, so hat der Gewählte ein Beschwerderecht an das Obergericht.

Weigert sich derjenige, auf welchen die Wahl gefallen ist, diese anzunehmen und die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, so wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt. Nach beendigter Wahlversammlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks eingesandt werden. Sowohl die bei der Wahl beteiligten Bürger, wie die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei Wahlversammlungen, sei es im Verfahren oder weil eine ungesetzliche Wahl getroffen wurde, bei dem Obergericht Beschwerde zu führen. Diese Beschwerde muss innerhalb der Frist von 8 Tagen von dem Datum der Wahlverhandlung an zu rechnen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweismittel eingereicht werden (§ 19). Ist die Frist von 8 Tagen abgelaufen, so sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht. Das Obergericht hat nun darüber zu befinden, ob die Verhandlungen, die angefochten sind, ungültig sind oder nicht. Erklärt das Obergericht eine Wahlversammlung ganz oder teilweise ungültig, so ordnet es neue Wahlen an.

Das Obergericht lässt die Namen der Geschworenen, sobald die Wahlprotokolle in seiner Hand sind und eventuelle Nachwahlen erledigt sind, bezirksweise in ein besonderes Verzeichnis eintragen.

Die Sitzungen der Geschworenen finden ordentlicherweise jedes Vierteljahr statt. Wenn es die Umstände erfordern, können in der Zwischenzeit ausserordentliche Sitzungen veranstaltet werden. Zu jeder Sitzung sollen 40 Geschworene einberufen werden. Diese 40 werden frühestens 14 und spätestens 8 Tage vor der Eröffnung der Assisen aus der Zahl der Geschworenen des betreffenden Bezirks herausgelost. Die Losziehung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Obergerichts. Sämtliche Namen der Geschworenen des Bezirks werden in eine Urne geworfen, aus der einer nach dem andern, bis die Zahl 40 erreicht ist, hervorgezogen wird. Diese 40 herausgelosten Geschworenen bilden die Geschworenen-Liste für die bevorstehende Sitzung. Ihre Namen werden sogleich bei dem Wahlgeschäft protokolliert und verlesen.

Die Veranstaltung der Assisenverhandlungen liegt der Kriminalkammer ob. Sie bestimmt Zeit und Ort der Gerichtssitzung. Der letztere soll, wenn immer möglich, in der Mitte des Geschworenen-Bezirks gelegen sein. Nachdem der Sitzungstag bestimmt ist, schickt die Kriminalkammer die für die Sitzung herausgeloste Geschworenenliste an die Untersuchungsrichter des Geschworenen-Bezirks mit dem Auftrag, es sei den in ihrem Amtsbezirk wohnenden Geschworenen von ihrer Ernennung Mitteilung zu machen. Diese Einladung der Geschworenen hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. An dem Tage, der für die Sitzung bestimmt ist, begibt sich die Kriminalkammer nach dem Sitzungsort und vereinigt sich mit den Geschworenen in dem bezeichneten Lokale. Der Präsident der Kriminalkammer oder dessen Stellvertreter hat die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Gerichtssitzung. Die öffentliche Gewalt steht zu diesem Zwecke zu seiner Verfügung. Zur Bildung der Jury sind nur 12 Geschworene notwendig. Es hat aber der Angeschuldigte, sowohl wie der Staatsanwalt ein ausgedehntes Rekusationsrecht der Geschworenen. „Dieses Rekusationsrecht", so führt der Berichterstatter im grossen Rat aus, „ist in so ausgedehntem Masse notwendig zur Sicherung der persönlichen Freiheit einerseits und der Rechte des Staates andererseits. Weder Freunde noch Feinde des Angeschuldigten sollen über ihn zu Gerichte sitzen dürfen, sondern möglichst unparteiische Bürger". Dass durch dieses Rekusationsrecht des Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft nur teilweise Ungerechtigkeiten in der Besetzung der Jury verhütet sind, liegt auf der Hand: Sind einmal 28 Geschworene rekusiert, so bildet der Rest der sich noch in der Urne befindet eo ipso die Jury. Bei diesen 12 können nun lauter Freunde oder Feinde des Angeschuldigten sein, ohne dass der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt sich gegen sie wehren könnten. Ueber das bei der nähern Bestimmung der eigentlichen Jury zu beobachtende Verfahren sieht das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren vor.

Die Sitzungen der Assisen dauern so lange, bis die Geschäfte erledigt sind. Die Geschworenen beziehen für ihre Zeitversäumnis eine Entschädigung, die im Tarif für Strafsachen

vom 11. Dezember 1852, Art. 33 festgelegt wurde. Der Sekretär der Kriminalkammer führt bei den Sitzungen der Assisen das Protokoll. Es kann ihm aber nötigenfalls ein zweiter Sekretär beigegeben werden. Dieser ernennt die Kriminalkammer aus der Zahl der Amtsgerichtsschreiber des Bezirks. In Verhinderungsfällen wird der Sekretär der Kriminalkammer durch einen auf die gleiche Weise gewählten Sekretär vertreten. Zur Bedienung des Gerichts beruft die Kriminalkammer einen Offizial aus der Zahl der Amtsgerichtsweibel ein.

d) Kantonale Gerichtsbehörden.

aa) Das Obergericht. Für den ganzen Kanton wird, wie es die Verfassung vorschreibt, ein Obergericht aufgestellt, das aus einem Präsidenten, 14 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern besteht. Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner ist durch die Verfassung bestimmt. Den Vizepräsidenten erwählt das Obergericht aus seiner Mitte. Der Präsident und die Mitglieder können ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Bezirk haben.

Das Obergericht befasst sich als solches (in seiner Gesamtheit) nicht mit der Verwaltung der Rechtspflege. Es trifft (§ 32 des Gesetzes) als solches die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen und Wahlvorschläge und beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates. Damit das Plenum des Obergerichts einen Beschluss fassen kann, ist die Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens 8 Mitgliedern erforderlich. Ist der Präsident an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, das erste Mitglied nach dem Altersrang berechnet. Am Ende jedes Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrat zu Handen des grossen Rates über die behandelten Geschäfte, sowie über die Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt, Bericht erstatten (§ 33).

bb) Abteilungen des Obergerichts. Die eigentliche Verwaltung der Rechtspflege liegt den einzelnen Abteilungen des Obergerichts ob. Zur Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht eingeteilt:

1. in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern des Obergerichts;
2. in eine Anklagekammer von 3 Mitgliedern;
3. in eine Kriminalkammer von 3 Mitgliedern.

Der Appellations- und Kassationshof ist das oberste urteilende Gericht in Zivilsachen, in korrektionellen und Polizeisachen und das Kassationsgericht in Kriminalsachen, in allen Fällen, wo Beschwerden wegen Formverletzung etc. (siehe unter Gerichtsbarkeit) eingereicht werden. Die Mitglieder der aufgezählten Abteilungen des Obergerichts werden durch das Gericht selbst auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorerst sind in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kriminalkammer und der Anklagekammer aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichts mit Ausschluss des Präsidenten zu wählen. Der Präsident und die übrig bleibenden Mitglieder bilden den Appellations- und Kassationshof. Die austretenden Mitglieder der genannten zwei Kammern sind nach Ablauf der 2jährigen Amtsdauer nicht verpflichtet, eine neue Wahl in dieselbe Kammer anzunehmen.

Beim Appellations- und Kassationshof führt der Präsident des Obergerichts den Vorsitz. Die Kammern des Obergerichts werden durch das erstgewählte Mitglied präsidiert. Die Mitglieder können beliebig im Präsidium abwechseln.

Damit der Appellations- und Kassationshof einen gültigen Entscheid fassen kann, müssen der Präsident und wenigstens 6 Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Bei den beiden andern Kammern müssen alle Mitglieder anwesend sein. Für die Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, sind Ersatzmänner beizuziehen. Die Kriminal- und die Anklagekammer können durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, die der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, ergänzt werden. Gelangt jedoch ein Straffall, bei dessen Verhandlung vor der Kriminal- oder Anklagekammer Mitglieder des Appellations- oder Kassationshofes als Ersatzmänner mitgewirkt haben, vor diese letztere Behörde, so dürfen jene Mitglieder an dem Urteil nicht teilnehmen. Ist ein zu einer Assisen-Sitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände plötzlich verhindert, an den Verhandlungen teilzunehmen, so kann der

Präsident einen ausserordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten und Advokaten des Bezirks, mit Ausschluss jedoch des Untersuchungsrichters, ernennen und einberufen.

Das Obergericht und seine Abteilungen haben immer dann Sitzungen, sobald solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte nötig erscheinen. Der Appellations- und Kassationshof soll seine Urteile in Zivil- und Strafsachen dem erstinstanzlichen Gericht in Abschrift mitteilen.

Das Obergericht besitzt einen Gerichtsschreiber und 2 Kammerschreiber. Der Gerichtsschreiber führt ordentlicherweise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts und der Abteilungen desselben. Er hat ferner für die Kontrollierung der Geschäfte zu sorgen. Er haftet für den Bezug und die Verrechnung der Gerichtsgebühren und ist überhaupt für die Besorgung der Kanzlei-Geschäfte und die Ordnung des Archivs verantwortlich. Die Kammerschreiber stehen unter dem Gerichtsschreiber. Ist der Gerichtsschreiber verhindert, so vertreten ihn diese Kammerschreiber. Sie können vom Obergericht bleibend mit dem Sekretariat der Anklage- und Kriminalkammer beauftragt werden.

Zur Bedienung des Gerichts hat das Obergericht einen Weibel. Der Gerichtsschreiber wird von dem grossen Rat gewählt, die Kammerschreiber und den Weibel dagegen wählt das Gericht selbst.

III. Von der Gerichtsbarkeit.

Der Abschnitt über die Gerichtsbarkeit zerfällt in die beiden Abschnitte über die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege.

A. Zivilrechtspflege.

Im Abschnitt über die Zivilrechtspflege führt das Gesetz die Grundsätze aus, die bereits im Gesetz über den Zivilprozess gebilligt worden und wie sie durch die Verfassung vorgezeigt waren. Die Zivilrechtspflege wird demnach verwaltet:

1. durch die Friedensrichter,
2. durch die Gerichtspräsidenten,
3. durch die Amtsgerichte,
4. durch den Appellationshof.

1. Friedensrichter. Der Friedensrichter ist in denjenigen Streitfällen, bei denen ein Aussöhnungsversuch gesetzlich vorgesehen ist, der Sühnerichter. Er hat also die daherige Verhandlung zu leiten. Er urteilt über die Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 25 Franken nicht übersteigt. Es ist ausserdem den Parteien überlassen, ihm Streitfälle zur Beurteilung kompromissweise zu übergeben.

2. Gerichtspräsident. Der Gerichtspräsident entscheidet endlich über Streitfälle, deren Gegenstand den Wert von 25 Franken übersteigt oder die Summe von 100 Franken nicht erreicht. Er beurteilt ausserdem alle die Fälle, die das Gesetz ihm überträgt, unter Vorbehalt der Appellation. Da die Institution der Friedensrichter der Verfassung gemäss eine bloss fakultative ist, bestimmte § 43, al. 2, dass in den Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in den Fällen, wo der Friedensrichter und sein Stellvertreter rekusiert worden sind, der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters ausübt. Der Gerichtspräsident leitet sodann die Prozess-Instruktion.

3. Das Amtsgericht. Das Amtsgericht urteilt endlich über die Fälle, deren Gegenstand den Wert von 100 Franken übersteigt und bis zu solchen mit einem Streitwert von 200 Franken. Ausserdem urteilt das Amtsgericht auch dann, unter Vorbehalt der Appellation, wenn Streitfälle von höherem Wert vorliegen, sofern nicht die Sache direkt vor die Appellationsinstanz gebracht wurde, oder ihre Beurteilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist.

Vor das Amtsgericht gehören ferner (§ 45) auch die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, sowie die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder von Alimentationsgeldern. Die Ehescheidungsprozesse werden im ordentlichen Verfahren verhandelt, wobei die Parteien jedoch überein kommen können, dass das summarische Verfahren einzuschlagen sei. Neu ist in dieser Bestimmung, dass nicht nur die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten wie bisher vom Amtsgericht beurteilt werden, sondern auch die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in betreff der Ausrichtung von Ehesteuern usw., die bis jetzt vom Regierungsstatthalter entschieden wurden. Die Gesetzgebungskommission war

nun der Ansicht, dass auch über diese Streitigkeiten die Zivilgerichte entscheiden sollten. Sodann erachtete sie auch das Verfahren, das bisher üblich war, als zu kostspielig und unzweckmässig. Aus diesem Grund schlug sie die Lösung des § 45 vor, in dem auch für eine Beschleunigung des Verfahrens gesorgt war. Die in § 45 aufgeführten Streitigkeiten sollten im, durch die §§ 292—303 des Zivilprozesses vorgesehenen Verfahren, nämlich im mündlichen Verfahren vor Amtsgericht gleich denjenigen Streitigkeiten, welche in der endlichen Kompetenz des Amtsgerichts liegen, erledigt werden. Eine Appellation kann aber gleichwohl stattfinden, wenn die betreffenden Gegenstände die Kompetenz des Amtsgerichts übersteigen.

4. Appellations- und Kassationshof. Der Appellations- und Kassationshof urteilt über alle auf dem gesetzlichen Wege an ihn gelangenden Streitigkeiten, die den Wert von 200 Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwert, als appellabel erklärt sind (§ 46, al. 1). Der Appellations- und Kassationshof entscheidet sodann über alle Nichtigkeitsklagen und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung und wegen Formverletzungen.

B. Strafrechtspflege.

Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch:

1. die Gerichtspräsidenten als Polizeirichter;
2. die Amtsgerichte als korrektionelle Gerichte;
3. die Anklagekammer;
4. die Assisen (Geschworene in Verbindung mit der Kriminalkammer);
5. den Appellations- und Kassationshof.

1. Polizeirichter. Der Gerichtspräsident urteilt in denjenigen Straffällen, die das Gesetz mit höchstens 8 Tagen Gefangenschaft oder höchstens 40 Franken Busse bedroht. Er beurteilt sodann alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurteilung ihm das Gesetz ausdrücklich überträgt. Dahin gehören z. B. alle Zoll- und Ohmgeldüberschreitungen.

2. Korrektionelles Gericht. Das Amtsgericht als ein korrektionelles Gericht urteilt in allen nicht ausdrück-

lich dem Polizeirichter zugewiesenen Strafsachen, die vom Gesetz mit einer Gefängnisstrafe von mehr als 8 Tagen oder einer Geldbusse von über 40 Franken bedroht sind, mit Ausnahme der politischen und Pressevergehen.

3. Die Anklagekammer. Sie entscheidet über alle vorläufigen Massnahmen in korrektionellen und kriminellen Fällen, die nach den Gesetzen ihrer Beurteilung unterlegt werden. Sie urteilt ferner über die Versetzung in den Anklagestand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich kommt ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu (§ 50).

4. Die Assisen. Die Assisen beurteilen alle Kriminalverbrechen, sowie die politischen und Pressevergehen[1]).

5. Der Appellations- und Kassationshof. Der Appellations- und Kassationshof entscheidet als Appellationsgericht über die erstinstanzlich von den Gerichtspräsidenten beurteilten Polizeistraffälle, sofern das Gesetz sie mit einer Gefängnisstrafe von über 2 Tage oder mit einer Geldbusse von über 20 Franken bedroht. Ausserdem urteilt es appellationsweise über diejenigen korrektionellen Fälle, in welchen die gesetzliche Strafandrohung 8 Tage Gefangenschaft oder 100 Franken Busse übersteigt. Das Verfahren, das bei der Appellation zu beachten ist, wird im Strafprozess geregelt.

Als Kassationsgericht urteilt dieselbe Behörde über alle Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gegen die Urteile der Polizei- und korrektionellen Gerichte und der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerden wegen Amtsmissbrauch oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

IV. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

Im vierten Abschnitt des Gesetzes werden die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft als Neben-Personen der Gerichte behandelt, die, wie das Gesetz in § 53 sich ausdrückt, zum Zwecke der Vorbereitung des Urteils und der Beaufsichtigung der Rechtspflege den Gerichten beigegeben sind.

[1]) Vergl. § 63 der Verfassung.

1. Der Untersuchungsrichter (§§ 54—58). In jedem Amtsbezirk ist ein Untersuchungsrichter aufgestellt, welcher in allen Straffällen die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nötigen Massnahmen, wie Verhaftungen, Haussuchungen und dergl. zu verhängen hat. Die Art des Vorgehens, die der Untersuchungsrichter dabei zu beachten hat, die Bedingungen und die rechtlichen Folgen seines Handelns werden naturgemäss im Gesetz über das Strafverfahren geregelt.

Der ordentliche Untersuchungsrichter ist der Gerichtspräsident, oder dessen Stellvertreter (§ 54). Nach dem bisherigen Verfahren waren zwei Untersuchungsrichter vorhanden: der Regierungsstatthalter als Voruntersuchungsrichter, der die Indizien des Vergehens oder Verbrechens zu sammeln und die Untersuchung vorzubereiten hatte bis zur Versetzung in den Anklagezustand; sodann der Gerichtspräsident als Hauptuntersuchungsrichter, welcher das Urteil selbst vorbereitete (vergl. den Bericht des Berichterstatters im grossen Rat zu diesem Abschnitt). Im Verfahren nach dem Gesetz fällt diese Hauptuntersuchung weg. An ihre Stelle tritt die mündliche Abhörung vor dem Gericht selbst. Das frühere Voruntersuchungsverfahren wurde nun dem Gerichtspräsidenten überbunden, da die gesetzgebende Behörde der Ansicht war, die Voruntersuchung sei eine gerichtliche Funktion. Da der Regierungsstatthalter ein Verwaltungsbeamter ist, erschien demzufolge der Gerichtspräsident besser geeignet.

Für die Amtsbezirke, in welchen ein Gerichtspräsident durch die gleichzeitige Arbeit eines Einzelrichters und eines Untersuchungsrichters zu sehr belastet würde, kann durch Beschluss des grossen Rates dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden. Diesem liegt die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeifällen ob, die ihm vom Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

Durch ein Dekret betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern vom 29. Mai 1852, beschloss der grosse Rat, es werde dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, der die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen

hat, die ihm vom Gerichtspräsidenten überwiesen werden. Es wird ihm ein des Kriminalrechts kundiger Sekretär beigeordnet.

Die nach dem § 55 dem Gerichtspräsidenten beigeordneten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, des zurückgelegten 25. Altersjahrs und der Besitz der nötigen Rechtskenntnisse erforderlich.

Ausserordentlicherweise kann das Obergericht auf den Antrag der Anklagekammer für einige Fälle einen Untersuchungsrichter mit der Führung einer Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln, oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstand hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet (§ 57). Das Obergericht wählt den ausserordentlichen Untersuchungsrichter aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter steht in den Rechten und Pflichten desjenigen Beamten, dem die Untersuchung ordentlicherweise zugestanden wäre.

2. Staatsanwaltschaft. Als Organe der Staatsanwaltschaft werden aufgestellt:

1. Ein Generalprokurator für den ganzen Kanton.
2. Bezirksprokuratoren (Substitut) für jeden Geschworenen-Bezirk.

Der Generalprokurator soll einerseits die Aufsicht führen über die untergeordneten Staatsanwälte und anderseits soll er die Interessen des Staates vor dem Obergericht und vor der Anklagekammer vertreten. Da sich somit die Tätigkeit des Generalprokurators über den ganzen Kanton erstreckt, ist seine Wahlbehörde durch die Verfassung geboten: der grosse Rat wählt nach der Verfassung alle diese Beamten, deren Wirksamkeit das Gebiet des ganzen Kantons umfasst (§ 60). Das Obergericht macht einen doppelten Vorschlag, der durch den Regierungsrat noch ergänzt werden kann.

Die Bezirksprokuratoren werden vom Regierungsrat erwählt. Die Kommission hatte als Wahlbehörde das Obergericht vorgeschlagen, doch der grosse Rat war der Ansicht, der

Staatsanwalt sei kein richterlicher, sondern ein administrativer Beamter und als solcher vom Regierungsrat wählbar.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen, das 25. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Rechtskenntnisse durch ein Fürsprecher-Examen oder durch ein besonderes Examen vor der Wahl beweisen. Ausserdem muss der Generalprokurator beider Landessprachen kundig sein. Da der Staatsanwalt vor den Gerichten die Interessen des Staates zu wahren hat, ist es notwendig, dass er sich den Richtern und den Anwälten der Parteien gewachsen zeigt. Aus diesem Grunde musste für einen Staatsanwalt die Rechtskundigkeit verlangt werden.

In Fällen der Verhinderung vertritt ein Bezirksprokurator, den der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, den Generalprokurator. Ist ein Bezirksprokurator verhindert, so kann ein anderer Bezirksprokurator oder ein ausserordentlicher Prokurator durch das Obergericht aus der Zahl der angestellten Richter oder Advokaten ernannt werden.

Die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft sind allgemein formuliert in § 62 des Gesetzes: sie hat die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Kenntnis zu geben. Die Angestellten der gerichtlichen Polizei stehen unter ihrer Aufsicht.

Die Bezirksprokuratoren im besondern haben folgende Kompetenzen[1]):

a) Zivilrechtspflege: Die Bezirksprokuratoren sind verpflichtet, in ihren Gerichtskreisen die Rechte des Staates in den Fällen zu vertreten, wo dieser auf Grund oder aus Grund der Beteiligung am öffentlichen Wohl zur Intervention berechtigt ist. Sie beaufsichtigen zudem die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und die Führung der Register des Personenstandes (§ 63).

b) Strafrechtspflege: Die Bezirksprokuratoren haben in ihrem Bezirk die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, soweit der Staat die Pflicht hat, von Amtes wegen einzugreifen, vorzunehmen. Sie überwachen sodann die Führung der Voruntersuchung, und

[1]) §§ 63—68.

haben bei dem Hauptverfahren und dem Urteil die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Geschädigten nach Vorschrift des Gesetzes zu wahren. Sie überwachen ferner auch die Vollziehung der Strafurteile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte (§ 64).

c) Führung der gesetzlichen Kontrolle. Die Bezirksprokuratoren sind verpflichtet, die Führung der ihnen anvertrauten Kontrollen zu bewerkstelligen, mindestens vierteljährlich einmal von Protokollen und Registern der Vormundschaftspolizeibehörden und der Polizeibeamten und Gerichtsbehörden, der zu ihrem Kreis gehörigen Amtsbezirke Einsicht zu nehmen. Vorkommende Uebelstände sollen gerügt und ihre Beseitigung veranlasst werden. In der Strafrechtspflege müssen die Bezirksprokuratoren in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen oder infolge besonderer Vorkommnisse dem Generalprokurator Bericht erstatten und dessen Weisungen gewärtigen. Sie sind ausserdem verpflichtet, vierteljährlich einen allgemeinen Rapport über die vorgekommenen Geschäfte, den Gang der Verhandlungen und die wahrgenommenen Uebelstände an die Justizverwaltung einzusenden. Soweit die Tätigkeit der Bezirksprokuratoren der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und der Führung der Register des Personenstandes, sowie rücksichtlich der Intervention des Staates in Frage steht, unterstehen sie dem Regierungsrate und den betreffenden Direktionen. Diese Behörden erteilen ihnen auch die nötigen Weisungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte (§ 67).

Die Bezirksprokuratoren sind verpflichtet, an einem der Hauptorte ihres Bezirkes zu wohnen und dürfen sich ohne Erlaubnis des Obergerichtes im Monat nicht über 8 Tage aus ihrem Bezirk entfernen (§ 68).

Der Generalprokurator hat neben den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft besondere Obliegenheiten. Er übt bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshof die ihm durch das Gesetz bestimmten Funktionen aus; er führt sodann die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt ihnen die nötigen Weisungen. Zu Ende jedes Jahres und so oft es speziell verlangt wird, muss der

Generalprokurator dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die ihm zur Kenntnis gelangten Mängel erstatten.

Der Generalprokurator hat seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Kantons. Er darf diese nicht über Nacht ohne Anzeige an den Präsidenten des Obergerichts verlassen. Für eine Abwesenheit von mehr als 8 Tagen muss er die Erlaubnis des Obergerichts einholen.

Allgemeine organisatorische Bestimmungen enthält der fünfte Abschnitt des Gerichtsorganisationsgesetzes. Ausser den in der Verfassung aufgezählten Fällen von Unvereinbarkeit bestimmt der § 72 des Gesetzes, dass weder die Friedensrichter noch die Mitglieder des Amtsgerichts und ihre ordentlichen Stellvertreter eine Wirtschaft auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines andern betreiben, oder die Stelle eines Anwaltes bekleiden dürfen. Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichts und die Beamten der Staatsanwaltschaft dürfen keinen Beruf ausüben.

Alle Gerichtspersonen müssen vor dem Antritt ihrer Amtsfunktionen beeidigt werden. Beeidigungsbeamter ist für die Friedensrichter, die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichts der Regierungsstatthalter. Die Geschworenen leisten ihren Eid vor Beginn ihrer Funktionen. Für die Mitglieder des Obergerichts ist Beeidigungsbehörde der grosse Rat, für die Staatsanwaltschaft das Obergericht. Die Gerichtsschreiber werden von der Behörde beeidigt, welcher sie beigegeben sind.

Den Richterbeamten ist verboten, die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteil zwecks einer vorläufigen Besprechung der Streitsache.

Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft in betreffs der Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Gemeindewesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates einen Vertreter beiordnen.

6. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation vom Jahre 1852.

In der Absicht, eine möglichste Beschleunigung des Prozesses zu ermöglichen, erliess der grosse Rat am 11. Dezember 1852 ein Gesetz betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.

In Art. 1 werden die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen vom zweiten Geschworenenbezirk losgetrennt. Laupen wird dem vierten und Konolfingen dem ersten Bezirk zugeteilt. Neben die ordentliche Kriminalkammer wird wegen Geschäftsüberhäufung eine ausserordentliche Kriminalkammer vom Obergericht aufgestellt. Solange diese Anordnung nötig erschien, ist dem Obergericht gestattet, die ausserordentliche Kriminalkammer für die Zukunft zu belassen. Die ordentliche Kammer steht den Assisen des ersten, dritten, vierten und fünften, die ausserordentliche Kammer den Assisen des zweiten Bezirks vor. Die ausserordentliche Kriminalkammer wird gebildet aus einem Mitglied der ordentlichen Kammer als Präsidenten und zwei Beisitzern aus der Zahl der Richterbeamten und Advokaten des zweiten Assisenbezirks. Der Sekretär wird aus der Zahl der Gerichtsschreiber des Bezirks aus der Kammer gewählt.

Als Ersatz für den als Präsident der ausserordentlichen Kammer gewählten Richter der ordentlichen Kammer wird vom Obergericht für jeden der vier andern Geschworenenbezirke ein

Beisitzer aus der Zahl der Richterbeamten und Advokaten des betreffenden Bezirks gewählt.

Geändert wurden ferner in den Art. 5, 6 und 7 die Kompetenzen des Gerichtspräsidenten, des Amtsgerichts und des Appellationshofes.

Der Gerichtspräsident, als Polizeirichter, urteilt in allen Straffällen, die die Gesetze mit Gefängnis bis zu 30 Tagen oder mit Geldbusse bis zu 100 Franken (neue Währung) bedrohen, sowie alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurteilung ihm das Gesetz überträgt[1]).

Er beurteilt ferner alle Diebstähle, die nicht unter die §§ 6, 8, 10 und 14 fallen und deren Wert weniger als 10 Franken (neue Währung) beträgt.

Das Amtsgericht, als korrektionelles Gericht urteilt in allen nicht ausdrücklich dem Polizeirichter zugewiesenen Straffällen, welche die Gesetze mit Gefängnis von mehr als 30 Tagen oder mit einer Geldbusse von über 100 Franken bedrohen, sowie über alle Vergehen, die durch das Gesetz nicht mit peinlicher Strafe bedroht sind, mit Ausnahme der politischen und Pressevergehen.

Als Vergehen sind auch zu betrachten alle gemeinen Diebstähle und Unterschlagungen, wobei der Wert des Gestohlenen 100 Franken (alter Währung) nicht übersteigt, selbst wenn sie an befriedeten Sachen oder unter erschwerenden Umständen begangen worden sind. Das Amtsgericht ist an die bestehenden Strafbestimmungen gebunden, doch darf es nicht Kettenstrafen aussprechen. Erkennt es auf Zuchthausstrafe, so muss es eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit während höchstens 10 Jahren gegen den Verurteilten aussprechen.

---

[1]) Verordnung über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe vom 19. Januar 1829.
Dekret über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife vom 30. März 1833.
§ 7 des Dekretes über die Aufhebung der Untergerichte im Leberberg vom 21. März 1834.
§ 22 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 31. März 1834.
§ 19 des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 20. März 1834.
§ 8 des Spielgesetzes vom 19. Januar 1852.
Bergführer- und Kutscher-Reglement vom 12. Mai 1856.
Art. 16 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858.

Der Appellations- und Kassationshof urteilt über alle Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche gegen die Urteile der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerde wegen Amtsmissbrauches oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

Die Beurteilung der nach Massgabe des vierten Buches, 1. und 2. Titel, 1. Kapitel des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsklage an den Appellations- und Kassationshof gelangenden korrektionellen und Polizeistraffällen, wird derjenigen Abteilung des Obergerichts übertragen, welche die Verrichtungen der Anklagekammer versieht. Sie führt in dieser Eigenschaft den Namen: Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes. Die Einführung des Strafgesetzbuches von 1866 verursachte eine neue Verteilung der sachlichen Kompetenzen.

Der Gerichtspräsident, als Polizeirichter, beurteilt alle im vierten Buch des Strafgesetzes aufgezählten Polizeiübertretungen, sowie alle von den Gesetzen mit Geldbusse bedrohten Handlungen. Er urteilt in allen ihm durch Spezialgesetz übertragenen Fälle, insbesondere auch über die in den Gesetzen über die Armenpolizei mit Strafe bedrohten Handlungen. Als korrektioneller Richter beurteilt er die im dritten Buche des Strafgesetzes mit Gefängnis und die in andern Gesetzen mit Enthaltungsstrafe von höchstens sechzig Tagen bedrohten Fälle.

Das Amtsgericht als korrektionelles Gericht beurteilt ohne Rücksicht auf eine alternativ zulässige niedrigere Strafart alle im Strafgesetzbuch mit Korrektionshaus oder in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von mehr als sechzig Tagen bedrohten Handlungen.

Die Assisen beurteilen alle Verbrechen, d. h. die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen, sowie die politischen Vergehen und Pressevergehen.

Die Strafnovelle vom 2. Mai 1880 brachte insoweit eine Neuerung der sachlichen Kompetenzen, als sie alle den Assisen zugewiesenen Straffälle, in denen der Angeschuldigte ein unumwundenes Geständnis seiner Schuld ablegt, der Assisenkammer überträgt, welche dann ohne Mitwirkung der Geschworenen urteilt. Gleichfalls bestimmt die Strafnovelle, dass in allen Fäl-

len, in denen verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, eine Ueberweisung an das nächst untere Gericht stattfinden kann, wenn nach der Natur des Falles anzunehmen ist, dass das urteilende Gericht bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart anwenden wird.

Die Kompetenzen der Appellationsinstanz in Strafsachen (später erste Strafkammer) wurden durch das E. G. z. Str. G. B. grundsätzlich nicht berührt. Einzig die Aufhebung der Gerichtssatzung von 1761 machte die Bestimmungen über die Appellabilität der in der Gerichtssatzung mit Busse und Leistungsstrafen bedrohten Straffällen überflüssig (vergl. Art. 451 Str. V.).

7. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation auf Ende des Jahrhunderts.

Auf dieser gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlage basierte das Rechtsleben der folgenden drei Jahrzehnte. Die Klagen über die ganze Prozessführung waren aber mit der neuen Verfassung und der neuen Gesetzgebung nicht verstummt. Ungefähr die gleichen Vorwürfe, die nach der dreissiger Verfassung laut geworden waren, wurden wieder und wieder erhoben. Wie damals trug die Hauptschuld an den Missständen nicht so sehr die Gerichtsorganisation an sich, als vielmehr die Prozessgesetzgebung. Bei einer Revision mussten aber notwendigerweise beide Teile berücksichtigt werden. Die Vorarbeiten für eine neue Prozessgesetzgebung umfasste denn auch die Frage einer neuen Gerichtsorganisation.

Die zur Vorberatung der Entwürfe dieses Gerichtsorganisationsgesetzes und Zivilprozesses eingesetzte Kommission, gab in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1878 einer engern Kommission den Auftrag „über die Grundlagen des Zivilprozess-Verfahrens, sowie über die durch diese Grundlagen und durch die Rücksicht auf den Strafprozess bedingten Prinzipien der Gerichtsorganisation zu beraten und darüber Bericht und Anträge an das Plenum der Kommission zu erstatten". Den Beratungen der Kommission wurde zu Grunde gelegt:

1. Entwurf zu einer Gerichtsorganisation für den Kanton Bern vom Januar 1877,
2. Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes für den Kanton Bern, 1878,

beides Arbeiten von Herrn Oberrichter Moser.

Die engere Kommission erliess nach Beendigung dieser Arbeiten über diese einen Bericht an die Plenar-Kommission, an welche sie ihre Vorschläge zur Revision der bernischen Gerichtsorganisation unterbreitete. Massgebend für ihre organisatorischen Reformvorschläge waren die Grundlagen der neuen Zivilprozessordnung, die Mündlichkeit der Verhandlungen und die freie Beweisführung. Ihre Vorschläge zur Gerichtsorganisation verlangten die Aufhebung der Friedensrichter, die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit durch:

1. den Gerichtspräsidenten,
2. die Amtsgerichte,
3. die Bezirksgerichte,
4. das Obergericht (Geschworenen-Gericht).

Als Kompetenzen des Gerichtspräsidenten sah die Kommission vor, vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 350 Franken nicht übersteigt. In Strafsachen bleibt ihm die bisherige Zuständigkeit.

Das Amtsgericht behält in Zivilsachen nur die Kompetenzen für Ehescheidungs-, Vormundschafts- und Paternitätssachen. In Strafsachen bleibt ihm die Jurisdiktion für korrektionelle Sachen.

Die Bezirksgerichte urteilen: als dreigliedrige Zivilkammer:

a) endlich über vermögensrechtliche Streitigkeiten im Wert von 350 bis 1000 Franken,
b) über Streitigkeiten von höherem Wert unter Vorbehalt der Appellation,

als Strafkammer über die Versetzung in Anklagezustand.

Das Obergericht entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern als zweite Instanz in Zivil- und Strafsachen. Zwei weitere Mitglieder des Obergerichts und ein Bezirksrichter bilden den Assisenhof.

Für die schwersten Verbrechen sind Geschworenengerichte beibehalten. Doch führt die Anklage der Oberstaatsanwalt. Die Bezirksstaatsanwälte vertreten die Anklage bei den Bezirks- und Amtsgerichten.

Die Hauptneuerung in diesem Vorschlag bildet die Einsetzung von fünf mit rechtsgelehrten Richtern besetzen Bezirksgerichten.

Im Gesetz von 1883 betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens beschränkte sich nun die gesetzgebende Behörde darauf, vorerst das Verfahren zu vereinfachen. Gerichtsorganisatorisch wurden nur die unbedingt notwendigen Aenderungen getroffen. Die eigentliche Revision der Gerichtsorganisation wurde in der Verfassungsrevision von 1893 und im Gerichtsorganisationsgesetz von 1909 vorgenommen. Im Gesetz von 1883 werden im ersten Abschnitt (von den Gerichten) folgende Kompetenzen den bestehenden Gerichten zugeteilt:

Der Friedensrichter (§ 3) beurteilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Wert 50 Franken nicht übersteigt. Zudem ist er der Leiter des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten, für die er gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Gerichtspräsident beurteilt endlich die Streitigkeiten im Werte von 50 bis 200 Franken. Er ist ausserdem kompetent für die Urteilung von Wechselprozessen bis zum Werte von 400 Franken. Er beurteilt sodann endlich oder erstinstanzlich alle die Streitigkeiten, deren Beurteilung das Gesetz ihm überträgt.

In denjenigen Gemeinden, die keine Friedensrichter haben und in denjenigen Fällen, wo der Friedensrichter und sein Vertreter rekusiert werden, versieht der Gerichtspräsident das Amt des Friedensrichters.

Er leitet auch die Prozessinstruktion.

Das Amtsgericht beurteilt endlich die Streitigkeiten, deren Wert 200 bis 400 Franken beträgt. Es ist sodann kompetent für die Streitfälle, die einen höhern Wert besitzen, unter Vorbehalt der Appellation, sofern die Sache nicht direkt vor den Appellationshof gebracht wird, oder der Gerichtspräsident nicht ausdrücklich für die betreffenden Streitigkeiten kompetent erklärt wurde.

Der Appellations- und Kassationshof. Das Appellationsgericht ist zuständig, alle auf dem Wege der Weiterziehung an dasselbe gelangenden Streitigkeiten zu beurteilen,

sofern ihr Wert 400 Franken übersteigt, oder sie durch das Gesetz appellabel erklärt wurden.

Der Appellations- und Kassationshof entscheidet ferner über alle Nichtigkeitsklagen und Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen.

An rein organisatorischen Bestimmungen enthält das Gesetz von 1883 folgende Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz von 1847:

Dem Appellations- und Kassationshof kann bei Ueberlastung durch Beschluss des Obergerichts ein Mitglied der Kriminalkammer beigeordnet werden. Der Appellations- und Kassationshof trennt sich in diesem Fall vorübergehend in zwei Abteilungen, von welchen die eine aus dem Präsidenten des Obergerichts und 4 Mitgliedern, die andere aus dem Vizepräsidenten und 4 Mitgliedern besteht.

Ein Reglement, das das Obergericht aufstellt, bestimmt den Modus der Geschäftszuteilung an das Plenum des Appellations- und Kassationshofes und an seine Abteilungen.

Streitsachen, die für einheitliche Rechtsanwendung von Bedeutung sind, kann jede Abteilung an das Plenum weisen. Die Zuteilung der Mitglieder erfolgt durch das Gericht.

Bei den einzelnen Abteilungen des Appellations- und Kassationshofes ist zur gültigen Fällung eines Beschlusses die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder nötig. Sind Mitglieder verhindert, so sind als Ersatzmänner ordentlicherweise Mitglieder aus der andern Abteilung beizuziehen. Das Gericht sorgt ebenfalls für die Vertretung des Gerichtsschreibers in einer der beiden Abteilungen.

In der Verfassung von 1893 wurden die Grundzüge einer Gerichtsorganisation aufgestellt, die erst durch das Gesetz von 1909 ihre definitive Ausgestaltung erhielt. Ihre ausführliche Betrachtung fällt somit nicht mehr unter das gestellte Thema.

An Gerichten sieht die Verfassung von 1893 vor:

1. Das Obergericht. Seine Mitglieder werden vom grossen Rat auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der grosse Rat wählt

ebenfalls den Präsidenten des Obergerichts aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von 4 Jahren.

2. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt durch die Amtsgerichte und die Gerichtspräsidenten.

Der Gerichtspräsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirks auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen beide Landessprachen können und sie wie die Gerichtspräsidenten sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Der Gesetzgebung steht es offen, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

Die Gewerbegerichte wurden eingeführt durch eine Zusatzbestimmung des Gesetzes von 1883: Darnach können zur gerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten oder Handwerksmeistern und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen Gewerbegerichte aufgestellt werden. Dieselben haben auch alle Streitigkeiten, die den Wert von 400 Franken nicht übersteigen, endlich zu entscheiden.

Die Organisation der Gewerbegerichte wird durch ein grossrätliches Dekret geregelt. Das Mitwirken von Anwälten vor dem Gewerbegericht ist untersagt.

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschworenen-Gerichte eingesetzt. Alle politischen und die vom Gesetz bezeichneten Presse-Delikte sollen von den Geschworenen-Gerichten beurteilt werden.

Mit diesen ergänzenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen hat die Gerichtsorganisation auf Ende des neunzehnten Jahrhunderts eine bestimmte, für die gegenwärtigen Verhältnisse feste Grundlage geschaffen, auf die das Gesetz vom Jahre 1909 aufbaut.

Schlussbetrachtungen.

Ein Rückblick auf den geschilderten Entwicklungsgang unseres Gerichtswesens zeigt, dass das 19. Jahrhundert die Grundlagen unserer heutigen Gerichtsverfassung geschaffen hat. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts war das Gerichtswesen unter dem Einfluss der historisch begründeten Verhältnisse und der Patrimonialgewalt ein Bild weitgehender Zersplitterung. Wie es neben dem allgemeinen Landrecht eine grosse Reihe von Sonderrechten gab, Lehensrecht, Hofrecht, Dienstrecht, Stadtrecht, Kirchenrecht, so bestanden neben den Landgerichten Spezialgerichte. Es gab insbesondere eine herrschaftliche und städtische Gerichtsbarkeit.

In seinem Stadtgericht und der im 17. Jahrhundert geschaffenen Appellationskammer hat Bern Einrichtungen ausgebildet, die bereits die Keime der künftigen Gerichtsorganisation des Kantons in sich trugen. Insbesondere sind es die Institutionen gewählter Richter, permanenter Gerichte und oberer Instanzen. Doch erst die stufenweise Erwerbung der Landeshoheit über die Gebiete des spätern Kantons brachte den ganzen Komplex der gräflichen, lehensherrlichen, vogtlichen immunitätsgrund- und dienstherrlichen Rechte in seine Hand. Sie werden zum Inbegriff der territorialen Staatsgewalt und ermöglichen die Ausdehnung und Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit in Stadt und Land.

Die Helvetik hat die gesamte Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie die letzten Ueberreste des Lehenssystems beseitigt. Sie eröffnete die Möglichkeit, eine gleichförmige Gerichtsorganisation mit einheitlichen Einrichtungen zu

schaffen. Von diesen ist das älteste das Appellationsgericht. Es hat sein Vorbild bereits in der städtischen Gerichtsverfassung Berns als Sonderausschuss des Rates der Zweihundert (Räte und Sechzig). Wenn wir von der helvetischen Gerichtsorganisation absehen, die kein Produkt organischer Entwicklung darstellt und kaum ein Jahrfünft überdauert hat, finden wir das Appellationsgericht in der Mediationszeit als Ausschuss des grossen Rates wieder, präsidiert vom Alt-Schultheissen. Es ist höchste Instanz in allen Zivil- und Strafrechtsfällen mit Ausnahme der Konsistorialstreitigkeiten und Aufsichtsbehörde über das ganze Rechtsleben. In dieser Eigenschaft steht ihm auch die Aufsicht über die Anwälte, Rechtsagenten und Notare zu.

Auch in der Restaurationszeit bleibt das Appellationsgericht ein Ausschuss des grossen Rates, dessen Einfluss sich sogar noch reaktionär verstärkt. In diese Periode fällt die erstmalige Gliederung der obersten Gerichtsbehörde in Kammern (Kommissionen). Es wird die Kriminalkommission, die Justizkommission und die Obermoderationskommission gebildet. Die verstärkte Abhängigkeit vom grossen Rat äussert sich nicht nur darin, dass die Kommissionen als direkt vom Rate eingesetzt gelten, sondern auch darin, dass das Appellationsgericht jedes Jahr neu bestätigt werden muss.

Die Regenerationszeit bringt mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gewaltentrennung die Unabhängigkeit des höchsten Gerichtes, das nunmehr als Obergericht bezeichnet wird. Die Oberrichter sind nicht mehr Mitglieder des grossen Rates, doch fungiert dieser noch immer als Wahlbehörde und bleibt als solche trotz aller späterer Verfassungsänderungen und weiterer Entwicklung der Demokratie bis auf den heutigen Tag bestehen. Als weitere Reminiszenz an die frühern Entwicklungsperioden bleibt die Weiterziehung von Urteilen des Obergerichtes wegen Formverletzungen an den grossen Rat, der Kassationsbefugnisse beansprucht. Andererseits erfährt das Obergericht in dieser Periode eine Kompetenzzuweisung durch Wegfall des obern Ehegerichtes, eine der letzten Spuren geistlicher Gerichtsbarkeit.

Durch die Verfassungsrevision von 1846 und das unter derselben entstandene Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847 über

das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen wurden dem grossen Rat seine Kassationsbefugnisse entzogen, wodurch die letzte Schranke der Unabhängigkeit und richterlichen Souveränität des Obergerichts gefallen ist. Bis zur Volkswahl für die Oberrichter ist es allerdings nicht gediehen. Die Gliederung des Gerichtshofes in die drei Kammern: den Appellations- und Kassationshof, die Anklage- und die Kriminalkammer bedeutet einen weitern Fortschritt in der Arbeitsteilung der höchsten Gerichtsbehörde. Das Volksinstitut der Geschworenen wird als weitere demokratische Institution zur Verwaltung der höhern Strafjustiz geschaffen und der Kriminalkammer zugeordnet.

Die Gerichtsorganisation von 1852 hat nur in der Gliederung der Kammern die Aenderung gebracht, dass neben der ordentlichen provisorisch noch eine ausserordentliche Kriminalkammer eingeführt und der Anklagekammer bei oberinstanzlicher Beurteilung von korrektionellen und Polizeistraffällen die Bezeichnung: „Polizeikammer des Appellations- und Korrektionshofes" beigelegt wurde.

Das Amtsgericht, Nachfolger des alten Stadtgerichtes (Schultheissengerichtes), ein Fünfergericht wie heute als Gerichtsbehörde des Amtsbezirkes, ist in der Mediations- und Restaurationszeit sozusagen ein Organ des kleinen Rates. Sein Vorsitzender, der Oberamtmann ist der Stellvertreter der Regierung im Amtsbezirk, der die administrativen mit den richterlichen Kompetenzen in sich vereinigt. Auch die vier Beisitzer ernennt der kleine Rat. Noch bis in die Regenerationszeit hinein legte sich der kleine Rat (später Regierungsrat) die Befugnis bei, Urteile des Amtsgerichts wegen Formverletzungen zu kassieren. Seine Kompetenzen waren einerseits durch die einzelrichterliche Zuständigkeit des Oberamtmannes, andererseits durch das Chorgericht, dem die Konsistorialstreitigkeiten zugewiesen waren, eingeschränkt.

Die Regenerationszeit bringt die Volkswahl für die vier Amtsrichter und den Wahlvorschlag für den durch den Regierungsrat (vereinigt mit den Sechzehnern) zu ernennenden Präsidenten. Die bisherigen Administrativkompetenzen des Präsidenten werden abgetrennt und dem Regierungsstatthalter überwiesen. Die Zivilkompetenzen des Amtsgerichts erfuhren eine

Erweiterung durch Aufhebung der Chorgerichte. Das Amtsgericht nahm die Stelle des obern Ehegerichts gegenüber den in den einzelnen Gemeinden errichteten Sittengerichten ein.

Die Verfassungsrevision von 1846 macht einen weitern Schritt zur Demokratisierung der Amtsgerichte, indem sie die Wahl des Präsidenten dem grossen Rat überträgt, der an einen doppelten Vorschlag des Amtsbezirkes und des Obergerichts gebunden wird. Seine Zivilkompetenzen werden auch auf Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern ausgedehnt, die bis dahin noch der Regierungsstatthalter entschieden hat. Doch erfuhr seine Strafgerichtsbarkeit durch die neu eingeführte Institution der Assisen eine wesentliche Einschränkung, indem nunmehr die mit peinlicher Strafe bedrohten Delikte, sowie die politischen und die Pressevergehen den Geschworenen vorbehalten wurden.

Die geltende Verfassung von 1893 hat schliesslich gegen das Jahrhundertende zu den letzten Schritt zur Demokratisierung der Amtsgerichte getan, indem sie auch die Präsidenten derselben der Volkswahl unterstellte (Art. 57).

Der Einzelrichter, Nachfolger des alten Schultheissen, erscheint in der Mediationszeit und unter der Restauration als Oberamtmann, in dessen Person noch richterliche und administrative Kompetenzen sich vereinigen. Seine Zuständigkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten reicht nur bis zum Streitwert von 25 Franken. In Strafsachen ist er Polizeirichter und beurteilt endgültig Fälle, in denen die Strafe eine Geldbusse von Fr. 50.— oder eine Gefangenschaft von drei Tagen nicht übersteigt. Andere Frevelfälle beurteilt er appellabel, in Kriminalfällen ist er Untersuchungsrichter.

In der Regenerationszeit erscheint als Einzelrichter zum ersten Mal der Gerichtspräsident nach durchgeführter Gewaltentrennung mit ähnlichen richterlichen Kompetenzen wie früher der Oberamtmann. Er ist seit der Verfassung von 1846 zu täglicher Amtierung im Amtsgebäude verpflichtet. Seine Zivilkompetenzen bleiben die gleichen, seine Strafkompetenzen bewegen sich im Rahmen von 40 Franken Busse, bzw. 8 Tage Freiheitsstrafe. Erst das Gesetz von 1883 erweitert seine Zivilkompetenzen auf 200, in Wechselprozessen auf 400 Franken. Die Verfassung von 1893 macht schliesslich die Bürgerschaft des Amtsbezirkes zu seiner Wahlbehörde.

Die Institution des Friedensrichters weist keine geradlinige Entwicklung auf, wie die bisher betrachteten gerichtlichen Behörden. In der Mediations- und Restaurationsperiode ist der Oberamtmann als richterlicher Beamter in erster Linie Sühnerichter. Einzelne oder mehrere Kirchgemeinden konnten beim kleinen Rat überdies um Einsetzung eines besonderen Friedensrichters einkommen. Die Verfassung der Regenerationszeit und das Gesetz vom 6. März 1841 über die Friedensrichter sehen nur noch ein solches Fakultativum vor, indem die Urversammlung jedes Unterstatthalterbezirkes darüber frei entscheidet, ob ein Friedensrichter gewählt werden soll oder nicht. Dem eingesetzten Friedensrichter werden ausser dem Sühneversuch noch geringe zivil- und strafrechtliche Kompetenzen zugestanden. Erstere können die Streitparteien einverständlich erweitern.

Das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847 behält dieses Fakultativum bei. Das Gesetz von 1883 betr. Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens erweitert die richterliche Entscheidungskompetenz des Friedensrichters bis auf 50 Franken Streitwert. Die Institution des Friedensrichters, die von jeher eine sehr geteilte Beurteilung gefunden hat, ist in der geltenden Gerichtsorganisation (Gesetz vom 31. Januar 1909) nicht mehr vorgesehen, doch kennt die heutige Zivilprozessordnung noch das Sühneverfahren (Art. 144 ff.) mit dem Gerichtspräsidenten als Leiter desselben.

Die Institution des Untersuchungsrichters hat ihren Vorläufer im kantonalen Verhörrichteramt, das in der Mediationszeit provisorisch geschaffen, in der nachfolgenden Restaurationsperiode provisorisch für alle Untersuchungen im Amtsbezirk Bern eingesetzt wurde. Sonst lagen dem Oberamtmann ordentlicherweise die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters ob.

In der Regenerationszeit wurde der Gerichtspräsident mit diesen Verrichtungen betraut. Er war Hauptuntersuchungsrichter, während der Regierungsstatthalter immer noch als Voruntersuchungsrichter amtet. Unter der 46er Verfassung fiel nach dem damaligen Organisationsgesetz diese Tätigkeit des Regierungsstatthalters als mit dem Prinzip der Gewaltentrennung unvereinbar weg und der Gerichtspräsident oder sein Stellvertreter wurde zum ausschliesslichen ordentlichen Unter-

suchungsrichter (§ 54). Durch Beschluss des grossen Rates konnte dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden, was mit Dekret vom 29. Mai 1852 für den Amtsbezirk Bern in der Folge auch bewirkt wurde.

Das geltende Organisationsgesetz hat nur noch den Wahlmodus demokratisiert, indem es die stimmfähige Bürgerschaft des Amtsbezirkes statt wie bisher das Obergericht zur Wahlbehörde macht (§ 80).

Das Institut der Staatsanwaltschaft ist das jüngste der bisher betrachteten. Seine Einführung ist ein Werk der Verfassung von 1831. Selbst unter der Helvetik, die ja ganz dem französischen Vorbild folgte, kam es zu keiner Rezeption dieses französischen Institutes. In der Mediationszeit aber wurden die Verrichtungen des Fiskals und des öffentlichen Anklägers einfach von einem Beisitzer des Amtsgerichts übernommen. Die Verfassung von 1831 setzte bloss beim Obergericht einen Staatsanwalt an (§ 76). Vor erster Instanz wurden die Verrichtungen des Anklägers nach wie vor einem Amtsrichter anvertraut, der immerhin bei der Beratung und Urteilsfällung nicht mehr teilnehmen durfte, sondern durch einen Ersatzmann zu vertreten war (§§ 43, 44 Organisationsgesetz vom 3. 12. 1831). Der Staatsanwalt beim Obergericht war als Organ der vollziehenden Gewalt vom grossen Rate ernennt und dem Justizdepartement, nicht dem Obergericht, unterstellt. Doch hatte er schon gewisse Aufsichtsrechte über die untern Gerichtsbeamten (Instruktion vom 9. 7. 1832, §§ 1—3, 8). Den weitern Schritt machte erst das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847 angesichts der Einführung der Geschworenengerichte. Mit diesem Gesetz erhielt die Staatsanwaltschaft ihre Gliederung in fünf Bezirksprokuratoren für je einen Geschworenenbezirk und einen Generalprokurator für den ganzen Kanton (§§ 60 ff.), die auch im geltenden Organisationsgesetz in der Hauptsache beibehalten wurde.

Die der Staatsanwaltschaft zugedachten Aufgaben als Aufsichtsorgan der Staatsverwaltung, als Vertreterin öffentlicher Interessen in Zivilrechtsstreitigkeiten und vornehmlich als Organ der Strafrechtspflege (§ 60—71, 75) waren auch für die geltende Gerichtsorganisation grundlegend.